Geschichte.

Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland

Ein Beitrag zur Deutschen Bauerngeschichte

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

von

Barthel Huppertz

aus Mützenich.

1939

LUDWIG RÖHRSCHEID VERLAG · BONN

Berichterstatter: Professor Dr. F. Steinbach

Professor Dr. W. Holtzmann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur der erste Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Arbeit wird unter dem gleichen Titel als Veröffentlichung des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn im Verlag Ludwig Röhrscheid in Bonn erscheinen.

MEINEM VATER

in Verehrung und Dankbarkeit

Vorwort.

Dieser Beitrag möchte die großen Zusammenhänge der gesamtdeutschen Bauerngeschichte in den Vordergrund stellen. Zielsetzung und Methode sind in der Einführung dargelegt. Die Arbeit hat zu Beginn des Jahres 1938 fertig vorgelegen. Später erschienene Literatur konnte im allgemeinen nur mehr in den Anmerkungen berücksichtigt werden.

Dank schulde ich in erster Linie meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Franz Steinbach, dem Direktor des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, der mich zu einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Fragen der deutschen Bauerngeschichte hingeführt und auch den vorliegenden Studien reichste Anregung und Förderung hat zuteil werden lassen. Die vorgeschichtlichen Abschnitte durfte ich Herrn Professor Dr. Kurt Tackenberg zur Einsichtnahme vorlegen. Ich verdanke ihm verschiedene wertvolle Ratschläge. Selbstverständlich habe ich die Verantwortung für die vorgetragenen Ansichten allein zu tragen. Danken möchte ich ferner Fräulein Dr. Edith Ennen und Herrn Dr. Matthias Zender für manche Hinweise und häufige Aussprachen sowie Herrn Dr. Fritz Textor für das Mitlesen der Korrektur. Bei der Niederschrift und Fertigstellung war Hedwig Altmeyer mir eine liebevolle und unermüdliche Helferin.

Die Umzeichnung meiner Kartenentwürfe wurde im Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn ausgeführt. Der Verlag P. W. Joppen in Heinsberg und der Verlag L. Schwann in Düsseldorf stellten die Druckstöcke zu den Karten 2 und 11 zur Verfügung, die Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion, Potsdam, und der Verlag R. Hobbing, Berlin, gestatteten mir die Wiedergabe der Karten 19 und 20. Der Zentralstelle des Atlas der deutschen Volkskunde unter Leitung von Herrn Professor Dr. Heinrich Harmjanz danke ich für das besondere Entgegenkommen und für die Erlaubnis, die nach einer von der Zentralstelle zur Verfügung gestellten Vorlage gezeichnete Karte 21 hier veröffentlichen zu dürfen.

Bonn im Juni 1939.

Barthel Huppertz.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546404_0107

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort VII

Inhaltsübersicht . . . . . IX—XI

Verzeichnis der Karten XII

Schrifttum . . . . . XIII–LV

Einführung. Ausgangsstellung, Zielbestimmung und methodischer Weg . . . . . 1—24

Zwei Forschungsrichtungen S. 1 ff. — Agrarverfassungstypen S. 7 ff. — Neue methodische Wege: in der Vorgeschichte S. 10 f,; in der Ethnologie S. 11 ff.; in der Mundartforschung u. Volkskunde S. 14 ff.; in der Rechtsgeschichte S. 16 f. — Kulturraumforschung und Bauerngeschichte S. 17 ff.

I. Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes . . . 25—63

Einzelerbfolge und Realteilung in ihrer räumlichen Verbreitung S. 25 ff. — Ursachen der gegensätzlichen Entwicklung S. 27 ff. — Die Anerbengesetze im Deutschen Reiche S. 29 ff. — Einwirkung der Grundherrschaft auf die Erbrechtsgestaltung S. 34 ff. — Die Stammestheorie S. 39 f. — Das bäuerliche Erbrecht im übrigen Europa S. 40 ff. — Die Anerbengesetze in Mittel- u. Nordeuropa S. 46 ff. — Die Einzelerbfolge, eine Eigentümlichkeit nordisch-germanischen Rechtes S. 48 ff. — Ursprung und Ausbreitung der Stadtkultur S. 55 ff. — Ihr Einfluß auf die bäuerlichen Erbgewohnheiten S. 60 ff.

II. Die ländlichen Betriebsgrößen . . . . . 64—92

Die Gliederung der ländlichen Betriebsgrößen S. 64 ff. — Die landschaftliche Verbreitung der verschiedenen Betriebsgrößenklassen S. 67 ff. — Ihre kartographische Darstellung S. 70 ff. — Deutung des Kartenbildes S. 73 ff. — Geschichtliche Entwicklung der ostdeutschen Agrarverfassung seit Beginn der mittelalterlichen Kolonisation S. 75 ff. — Neuformung der südwestdeutschen Agrarverhältnisse seit dem hohen Mittelalter S. 84 ff. — Mittel- und Großbauerngebiete als Erhaltungsräume älterer bäuerlicher Lebensformen S. 91 ff.

III. Wesen, Verbreitung und Entstehung der Zeitpacht . 93—118

Wesen der Zeitpacht S. 93 ff. — Eigenland und Pachtland in der deutschen Landwirtschaft S. 95 ff. — Bedeutung des Pachtwesens in Nordwestdeutschland S. 100 f. — Erstmaliges Auftreten der Zeitpacht im Rheinland S. 101 ff. — Verbreitung der Geldpacht in Nordwesteuropa S. 106 ff. — Sondercharakter des niederdeutschen Städtewesens S. 108 ff. — Seine Einwirkung auf die bäuerlichen Lebensverhältnisse S. 110 ff. — Kulturräumliche Parallelen S. 116 ff.

Seite

IV. Die ländlichen Siedelformen . . . . . 119—207

A. Die Dorfformen 120

Die Haupttypen und ihre Verbreitung S. 120 ff. — Ihre kartographische Darstellung S. 128 f. — Das stadtähnliche Dorf S. 129 ff. — Die Wüstungen, ihre Entstehung und Verbreitung S. 131 ff. — Siedlungskonzentration S. 138 ff. — Planmäßige Anlagen S. 141 ff. — Einzelhofsiedlung S. 143 ff. — Die Siedlungsverhältnisse der deutschen Frühzeit S. 148 ff.

B. Die Flurformen 152

Gewannflur und Eschflur S. 152 ff. — Alter und Wesen der Gewannverfassung S. 154 ff. — Streifenflur und „Blockgemengflur" S. 159 ff. — Pflugformen u. Flurgestaltung, Hochäcker S. 160 ff.

C. Die Bauernhausformen 167

Methodologische Grundfragen und Stand der Forschung S. 167 ff.

1. Die Ausbildung der Stube und die Trennung von Wohnbau und Wirtschaftsteil 169

Vordringen der Stube aus Südwestdeutschland S. 169 ff. — Trennung von Wohnbau und Wirtschaftsteil im deutschen Nordwesten S. 173 ff.

2. Das Dach 177

Seine Bedeutung für die Hausbauforschung S. 177 ff. — Pfetten- und Sparrenkonstruktion S. 179 ff. — Alter und Ausbreitung der Sparrenkonstruktion S. 182 ff. — Das Sparrendach, ein germanisches Hausmerkmal S. 187 ff.

3. Der Grundriß 191

Die Formenkreise S. 192 ff. — Frühgeschichtliche Wurzeln heutiger Bauernhausformen. Das mitteldeutsche Gehöft S. 196 ff.; das niederdeutsche Längseinhaus S. 201 ff.; das südwestdeutsche Quereinhaus S. 203 ff. — Formenkreise des Bauernhauses und frühgeschichtliche Siedlungsgrenzen S. 205 ff.

V. Der deutsche Bauernkrieg . . . . . 208—242

Über Wesen und Ursache S. 208 ff. — Genossenschaftsrecht und Herrschaftsrecht in der deutschen Verfassungsgeschichte S. 211 ff. — Die bäuerliche Gemeindebildung S. 215 ff. — Bauernaufstände vor 1524 (Niederdeutschland, Niederlande, Nordfrankreich, England, Schweiz, Südwestdeutschland) S. 218 ff. — Der große deutsche Bauernkrieg (1524/25) S. 227 ff. — Ursachen der räumlichen Beschränkung S. 230 ff. — Wirtschaftliche Lage des Landvolkes S. 239 ff.

Seite

VI. Die Verbreitung der Weistümer . . . . . 243—259

Stand der Forschung S. 243 f. — Die räumliche Verbreitung S. 244 ff. — Deutung des Kartenbildes S. 246 ff. — Einwirkung der Stadtkultur S. 249 ff. — Grundherrschaft und Weistümer S. 252 ff. — Der genossenschaftliche Charakter des bäuerlichen Weistumsrechtes S. 256 ff.

VII. Das mittelalterliche Rodungswerk . . . . . 260—280

Germanisches Bauernkriegertum S. 260 ff. — Ständische Sonderung seit dem Ende der Völkerwanderung S. 262 ff. — Der mittelalterliche Landesausbau S. 265 ff. — Die Ortsnamen als Quellen der Besiedlungsgeschichte S. 269 ff. — Die Weilernamen S. 271 ff. — Der Bauer als Träger des Rodungswerkes S. 276 ff.

VIII. Älteste bäuerliche Kulturgrundlagen Mitteleuropas . 281—308

A. Die Verbreitung des Spelzanbaues 282

Das gegenwärtige Verbreitungbild S. 283 ff. — Deutungsversuche S. 287 ff. — Die Alemannentheorie S. 289 f. — Der Spelz, eine frühgeschichtliche Sonderbildung des südwestlichen Mitteleuropa S. 290 ff.

B. Die Spanntierhaltung 293

Pferde- und Rinderbespannung S. 294 ff. — Das Pferd im frühgeschichtlichen Europa S. 297 ff. — Das Pferd und die Indogermanenfrage S. 302 ff.

C. Der Arbeitsbereich der Bäuerin . 304

Arbeitsteilung zwischen Frau und Mann S. 304 ff. — Frauen mähen bei der Heuernte S. 306 f. — Frühgeschichtliche Grundlagen S. 307 f.

Schlußbemerkungen. Kulturraumforschung, Bauerngeschichte, Volksgeschichte . . . . . 309—315

Verzeichnis der Karten.

(Die Seitenzahlen verweisen auf die Behandlung der Karten im Text.)

I. Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes im Deutschen Reich. (S. 26 ff.)

II. Die Erbhöfe des Rheinlandes 1936. (S. 29.)

III. Die Anerbengesetze im Deutschen Reich bis zum Jahre 1933. (S. 29 ff.)

IV. Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in Mittel- und Nordeuropa. (S. 40 ff. u. 48 ff.)

V. Die Anerbengesetze in Mittel- und Nordeuropa bis zum Jahre 1933. (S. 46 ff.)

VI. Die ländlichen Betriebsgrößen. (S. 70 ff.)

VII. Die Pachtbetriebe im Deutschen Reich 1925. (S. 97 ff.)

VIII. Die Geldpacht im Rheinland 1925. (S. 99 f.)

IX. Geldpacht in Nordwesteuropa. (S. 106 ff.)

X. Die Dorfformen des deutschen Volksgebietes. (S. 128 f.)

XI. Die westdeutschen Flurformen. (S. 165 f.)

XII. Die Grundrißgestaltung des Bauernhauses. (S. 192 ff. u. 195 f.)

XIII. Jungsteinzeitliche Grubenwohnungen. (S. 199 ff.)

XIV. Bauernaufstände vor 1524. (S. 218 ff.)

XV. Der deutsche Bauernkrieg 1525. (S. 227 ff., 230 ff. u. 239 ff.)

XVI. Spelzanbau in Mitteleuropa. (S. 283 ff. u. S. 286.)

XVII. Dinkelbau im Mittelalter. (S. 287 f.)

XVIII. Pfahlbauten- und Michelsberger-Kultur und entsprechende belgische Fundgruppe. (S. 291 f.)

XIX. Verbreitung der Zugkühe. (S. 294 ff.)

XX. Verbreitung der Zugochsen. (S. 294 ff.)

XXI. Frauen mähen bei der Heuernte. (S. 306 ff.)

Schrifttum.

ABEL, H., Die Besiedlung von Geest und Marsch am rechten Weserufer bei Bremen. Diss. Frankfurt 1933.

ABEL, W., Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert. Berlin 1935.

ALBRECHT, G., G. v. BELOW u. K. RITTER, Grundbesitz (Bodenrechtsordnung). Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Erg.-Bd., 1929, S. 401 ff.

ALMGREN, O., Nordische Felszeichnungen als religiöse Urkunden. Frankf. 1934.

AMIRA, K. v., Grundriß des germanischen Rechts. (Grundriß d. germanischen Philologie, Bd. V.) 3. Aufl., Straßburg 1913.

AMMANN, H., Ist die Entvölkerung der tessinischen Gebirgstäler eine Ausnahmeerscheinung? Zürich 1927.

– – Thesen als Grundlage für eine Aussprache über die Stadtwerdung in der deutschen Schweiz und die Theorien über die Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens. Ztschr. f. Schweizerische Geschichte, X, 1930, S. 527 ff.

– – Die Anfänge der deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen des Mittelalters. Rheinische Vierteljahrsblätter, VII, 1937, S. 179 ff.

AMSCHLER, W., Die ältesten Nachrichten und Zeugnisse über das Hauspferd in Europa und Asien. Forschungen und Fortschritte, X, 1934, S. 298 f.

– – Die ältesten Funde des Hauspferdes. (Wiener Beiträge zur Kulturgeschichte und Linguistik, Bd. IV, S. 497 ff.) Wien 1936.

ANDREAS, W., Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende. 2. Aufl., Berlin 1934.

– – Der Bundschuh. Die Bauernverschwörung am Oberrhein. Köln 1936.

– – Stand und Aufgaben der Weistumsforschung vornehmlich am Oberrhein. Blätter für deutsche Landesgeschichte, LXXXIII, 1937, S. 102 ff.

ANKERMANN, B., Kulturkreise und Kulturschichten in Afrika. Ztschr. f. Ethnologie, XXXVII, 1905, S. 54 ff.

ARENS, F., Das Tiroler Volk in seinen Weistümern. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. Gotha 1904.

ARNOLD, W., Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, zumeist nach hessischen Ortsnamen. Marburg 1875.

Atlas Niedersachsen. Natur und Bevölkerung, Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse eines deutschen Kultur- und Lebensraumes. Übersichten für Wirtschafts- und Siedlungsplanung. Hrsg. vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover, bearb. von K. BRÜNING. Oldenburg 1934.

AUBIN, G., Die Entstehung und Entwicklung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Frankreich und einigen anderen mitteleuropäischen Ländern. Diss. München 1907.

– – Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen. Leipzig 1910.

– – Der Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes auf den deutschen Bauernstand. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, XLIV, 1912, S. 721 ff.

– – Die historische Entwicklung der ostdeutschen Agrarverfassung und ihre Beziehungen zum Nationalitätenproblem der Gegenwart. (W. VOLZ, Der ostdeutsche Volksboden, S. 340 ff.) Breslau 1926.

AUBIN, H., Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei. Berlin 1920.

– – Maß und Bedeutung der römisch-germanischen Kulturzusammenhänge im Rheinland. XIII. Bericht der römisch-germanischen Kommission 1921 (1922), S. 46 ff. Jetzt auch in: Von Raum und Grenzen des deutschen Volkes, 1938, S. 35 ff.

– – Das Reich und die Territorien. (Geschichte des Rheinlandes, II, S. 1 ff.) Bonn 1922.

– – Agrargeschichte. (Geschichte des Rheinlandes, II, S. 115 ff.) Bonn 1922.

– – TH. FRINGS u. J. MÜLLER, Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden. Geschichte, Sprache, Volkskunde. Bonn 1926.

– – u. J. NIESSEN, Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz. Köln u. Bonn 1926.

– – Zum Übergang von der Römerzeit zum Mittelalter auf deutschem Boden. Siedlungsgeschichtliche Erörterungen über das Städteproblem. (Historische Aufsätze. ALOYS SCHULTE zum 70. Geburtstag gewidmet, S. 30 ff.) Düsseldorf 1927.

– – Wirtschaftsgeschichtliche Bemerkungen zur ostdeutschen Kolonisation. (Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für G. v. BELOW, S. 169 ff.) Stuttgart 1928. Jetzt auch in: Von Raum und Grenzen des deutschen Volkes, 1938, S. 155 ff.

– – Volkskunde und Geschichte. Deutsche Forschung. Aus der Arbeit der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, II, 1928, S. 98 ff.

– – Methodische Probleme historischer Kartographie. Neue Jahrbücher für Wissenschaft und Jugendbildung, V, 1929, S. 32 ff.

– – Zur Erforschung der deutschen Ostbewegung. Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung, I, 1937, S. 37 ff., S. 309 ff. u. S. 562 ff. Jetzt auch als Sonderveröffentlichung: (Deutsche Schriften zur Landes- und Volksforschung, Bd. II.) Leipzig 1939.

– – Von Raum und Grenzen des deutschen Volkes. Studien zur Volksgeschichte. (Breslauer Historische Forschungen, Bd. VI.) Breslau 1938.

– – s. Weistümer der Rheinprovinz.

AUHAGEN, H., Über Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Jahrbücher, XXV, 1896, S. 1 ff.

BAASEN, C., Das Oldenburger Ammerland. Eine Einführung in die siedlungsgeschichtlichen Probleme der nordwestdeutschen Landschaft. Oldenburg 1927.

– – Niedersächsische Siedlungskunde. Oldenburg 1930.

BACH, A., Die Heim-Namen im Südwesten des deutschen Sprachgebiets. Wörter und Sachen, VIII, 1923, S. 142 ff.

– – Deutsche Siedlungsnamen in genetisch-wortgeographischer Betrachtung. (Beiträge zur germanischen Sprachwissenschaft. Festschrift für OTTO BEHAGHEL, S. 233 ff.) Heidelberg 1924.

– – Die Siedlungsnamen des Taunusgebietes in ihrer Bedeutung für die Besiedlungsgeschichte. (Rheinische Siedlungsgeschichte, Bd. I.) Bonn 1927.

– – Die Ortsnamen in ihrer Bedeutung für die Siedlungsgeschichte. Zeitschrift für deutsche Bildung, V, 1929, S. 244 ff.

– – Deutsche Mundartforschung. Ihre Wege, Ergebnisse und Aufgaben. Eine Einführung. (Germanische Bibliothek, I. Abt., 1. Reihe, Bd. 18.) Heidelberg 1934.

– – Familiennamen und Kulturkreisforschung. Rhein. Vierteljahrsbll., V, 1935, S. 324 ff.
– – Deutsche Volkskunde. Ihre Wege, Ergebnisse und Aufgaben. Leipzig 1937.
– – Deutsche Eigennamen in volkskundlicher Betrachtung. (W. PESSLER, Handbuch der Deutschen Volkskunde, Bd. III, S. 321 ff.) Potsdam 1938.
BADER, K. S., Ländliches Wegerecht im Mittelalter, vornehmlich in Oberdeutschland. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. XLIX, 1936, S. 371 ff.
– – Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung. Ebd., N. F. L, 1937, S. 405 ff.
– – Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde. Ztschr. f. württembergische Landesgeschichte, I, 1937, S. 265 ff.
BÄSSMANN, F. u. BLUMENTHAL, H., Die Verbreitung der Rinderschläge in Deutschland. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 351.) Berlin 1927.
BAIER, H., Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. XXXIX, 1926, S. 188 ff.
– – Die geschichtlichen Voraussetzungen der Erbhofbildungen in Baden. Korrespondenzbl. d. Gesamtver. d. dtsch. Gesch.- u. Altertumsvereine, LXXXII, 1934, S. 154 ff.
BALKENHOLL, J., Deutsche Ackerwagen. (Schriften über Landvolk und Landbau.) Berlin 1931.
BANSE, E., Deutsche Landeskunde. Umrisse von Landschaft und Volkstum in ihrer seelischen Verbundenheit. 2 Teile, München 1932.
BAR, Duc de, s. O. v. HABSBURG.
BARCHEWITZ, J., Beiträge zur Wirtschaftstätigkeit der Frau. Untersuchungen von der vorgeschichtlichen Zeit bis in das Hochmittelalter auf dem Boden des Karolingerreiches. Diss. Breslau 1937.
BARTELS, A., Der Bauer in der deutschen Vergangenheit. (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, Bd. VI.) Leipzig 1900. — 2. Aufl. (Die deutschen Stände, Bd. VI.) Jena 1924.
Das Bauernhaus im Deutschen Reich und in seinen Grenzgebieten. Hrsg vom Verbande Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. Mit einer historisch-geographischen Einleitung von D. SCHÄFER. Dresden 1906.
Das Bauernhaus in Österreich-Ungarn und in seinen Grenzgebieten. Hrsg. vom Verbande der österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine. Dresden 1906.
Das Bauernhaus in der Schweiz. Hrsg. vom Schweizer Ingenieur- und Architekten-Verein. Zürich u. Dresden 1903/1906.
Rheinisches Bauernhaus und Gehöft. Rheinische Heimatpflege, VII, 1935, Heft 2.
BAUMGARTEN, W., Zum Thema Thomas Münzer. Mühlhäuser Geschichtsblätter, XXXIII, 1936, S. 35 ff.
BECK, M. u. BÜTTNER, H., Die Bistümer Würzburg und Bamberg in ihrer politischen und wirtschaftlichen Bedeutung für die Geschichte des deutschen Ostens. (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia, Bd. III.) Berlin 1937.
BECKER-DILLINGEN, J., Quellen und Urkunden zur Geschichte des deutschen Bauern. I. Urzeit bis Ende der Karolingerzeit. Berlin 1935.
BECKMANN, F., B. HARMS, TH. BRINKMANN, H. BENTE, E. SALIN, W. HENKELMANN, Deutsche Agrarpolitik im Rahmen der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik. 2 Bde. u. 1 Erg.-Bd., Berlin 1932.

BEHAGHEL, O., Die deutschen Weiler-Orte. Wörter und Sachen, II, 1910, S. 42 ff.

BELOW, G. v., Die landständische Verfassung in Jülich und Berg. 3 Bde., Düsseldorf 1885/91.

– – Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. (Historische Bibliothek, Bd. XI.) München 1900. — 2. Aufl., Freiburg 1923.

– – Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland. (Historische Bibliothek, Bd. XIX.) München 1905.

– – Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920. — 2. Aufl., Tübingen 1926.

– – Agrargeschichte. Handwb. d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. I, 1923, S. 48 ff.

– – Deutsche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (Literaturbericht). Vergangenheit und Gegenwart, XVII, 1927, S. 36 ff.

– – Stadtgeschichte (Literaturbericht). Ebd., S. 312 ff.

– – Geschichte des Grundbesitzes. Handwb. d. Staatsw., 4. Aufl., Erg.-Bd., 1929, S. 433 ff.

– – Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen. Aus dem hinterlassenen Manuskript hrsg. von F. LÜTGE. Jena 1937.

BELTZ, H., Der heutige Stand der Kulturkreislehre. (Festschrift für HERMANN REINCKE-BLOCH, S. 7 ff.) Breslau 1927.

BEMMANN, R., Thomas Münzer, Mühlhausen in Thüringen und der Bauernkrieg. (Festgabe für SEELIGER, S. 166 ff.) Leipzig 1920.

BENTE, H., Landwirtschaft und Bauerntum. Eine Einführung in die deutsche Agrarpolitik. Berlin 1937.

– – s. F. BECKMANN.

BERNARD, W., Das Waldhufendorf in Schlesien. Ein Beitrag zur Siedlungsgeographie Schlesiens. Breslau 1931.

BERNHARD, H., Die ländlichen Siedlungsformen. Geographische Zeitschrift, XXV, 1919, S. 20 ff.

– – Landbauzonen, ländliche Entvölkerung und landwirtschaftliche Einwanderung in Frankreich, mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Ansiedlung in Südwestfrankreich. (Beiträge zur Agrargeographie, Nr. 3.) Bern 1927.

– –, A. KOLLER u. CH. CAFLISCH, Studien zur Gebirgsentvölkerung. Enthaltend den Bericht der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich an die Eidg. Expertenkommission zum Studium der Gebirgsentvölkerung. (Beiträge zur Agrargeographie, Nr. 4.) Bern 1928.

BERNHARDT, TH., Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden. 2. Aufl., hrsg. von K. DIEHL, Leipzig 1925.

BESCHORNER, H., Wüstungsverzeichnisse. Deutsche Geschichtsblätter, VI, 1904. S. 3 ff.

– – Über den Wiederaufbau der meisten im Dreißigjährigen Kriege zerstörten Dörfer. Ein Beitrag zur Geschichte der Wüstungen in Deutschland. (Studium Lipsiense. Ehrengabe KARL LAMPRECHT dargebracht, S. 73 ff.) Berlin 1909.

BEYER, H. J., Die Entwicklung des ostdeutschen Volksraums. Danzig 1935.

BEYERLE, F., Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg im Breisgau und Villingen. (Deutschrechtliche Beiträge, Bd. V.) Heidelberg 1910.

– – Zur Typenfrage in der Stadtverfassung. Weimar 1930.

BEYERLE, K., Anfänge des Kölner Schreinswesens. Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., LI, 1931, S. 318 ff.

BIDLINGMAIER, M., Die Bäuerin in zwei Gemeinden Württembergs. Diss. Tübingen 1918.

BIELEFELDT, K., Das Eindringen des Kapitalismus in die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete. Berlin 1911.

BIELENSTEIN, M., Mosaiksplitter zur Wohngrubenforschung. Mannus, XXIV, 1932, S. 231 ff.

BLOCH, M., Les caractères originaux de l'histoire rurale française. (Instituttet for Sammenlignende Kulturforskning, Serie B, Skrifter XIX.) Oslo 1931.

BLOK, P. J., Geschichte der Niederlande. Im Auftrage des Verfassers verdeutscht durch O. G. HOUTROUW. 5 Bde., Gotha 1902/12.

BLOMEYER, K., Deutsches Bauernrecht. (Neue Rechtsbücher für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.) Berlin 1936.

BLUMENTHAL, H., s. BÄSSMANN.

Die Bodenkultur des Deutschen Reiches. Atlas der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung nach der Aufnahme im Jahre 1878. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1881.

BODEWIG, R., Vorrömische Dörfer in Braubach und Lahnstein. Nassauische Annalen, XXXIII, 1902/03, S. 1 ff.

BOEGEHOLD, F., Die Ortsnamen auf -ingerode. (Thüringische Forschungen, Heft I.) Diss. Marburg 1937.

BOEHM, M. H., Das eigenständige Volk. Volkstheoretische Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften. Göttingen 1932.

– – Volkstheorie und Volkstumspolitik der Gegenwart. Berlin 1935.

BOMANN, W., Bäuerliches Hauswesen und Tagewerk im alten Niedersachsen. 3. Aufl., Weimar 1933.

BORÉE, W., s. A. L'HOUET.

BORGEDAL, P., Vom Aasetesrecht und vom Odelsrecht. Forschungen und Fortschritte, XI, 1935, S. 6 f.

BOSCH, M., Die wirtschaftlichen Bedingungen der Befreiung des Bauernstandes im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark im Rahmen der Agrargeschichte Westdeutschlands. (Tübinger Staatsw. Abhandlgn., N.F. Heft XXI.) Stuttgart 1920.

BOYENS, W. F., Untergegangene Bauerndörfer auf ostdeutschem Boden. Berlin 1936.

BRANDENSTEIN, W., Die Lebensformen der Indogermanen. (Wiener Beiträge zur Kulturgeschichte und Linguistik, Bd. IV, S. 231 ff.) Wien 1936.

BRANDT, v., Erbrecht und ländliche Erbsitten in Frankreich. Landwirtschaftliche Jahrbücher, XXIX, 1900, S. 101 ff.

BRANDT, K., Untersuchungen über Entwicklung, Wesen und Formen der landwirtschaftlichen Pacht. Landwirtschaftliche Jahrbücher, LXVI, 1927, S. 535 ff.

– – Die Lehre von der landwirtschaftlichen Pacht. (Handbuch der Landwirtschaft, Bd. I, S. 524 ff.) Berlin 1930.

BRAUN, G., Deutschland. 2. Aufl., 3 Bde., Berlin 1926/36.

BRAUNGART, R., Die Ackerbaugeräte in ihren praktischen Beziehungen wie nach ihrer urgeschichtlichen und ethnographischen Bedeutung. Heidelberg 1881.

– – Die Urheimat der Landwirtschaft aller indogermanischen Völker, an der Geschichte der Kulturpflanzen und Ackerbaugeräte in Mittel- und Nordeuropa nachgewiesen. Heidelberg 1912.

– – Die Südgermanen. Die Bojer, Vindelizier, Räter, Noriker, Taurisker usw. waren nach all ihren landwirtschaftlichen Geräten und Einrichtungen keine Kelten, sondern Urgermanen, höchstwahrscheinlich das Stammvolk aller Germanen. 2 Bde., Heidelberg 1914.

– – Die Nordgermanen. Nach der vom Verfasser hinterlassenen Handschrift bearbeitet von F. DETTWEILER. Heidelberg 1925.

BRENTANO, L., Erbrechtspolitik. Alte und neue Feudalität. (Gesammelte Aufsätze, Bd. I.) Stuttgart 1899.

– – Das bäuerliche Erbrecht in Bayern. (Gesammelte Aufsätze, I, S. 403 ff.) Stuttgart 1899.

– – Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? (Gesammelte Aufsätze, I, S. 223 ff.) Stuttgart 1899.

– – Agrarpolitik. Ein Lehrbuch. 2. Aufl., Stuttgart 1925.

BRETHOLZ, B., Geschichte Böhmens und Mährens. 4 Bde., Reichenberg 1921/24.

– – Die „Deutsche Kolonisation" Böhmens und Mährens im 13. Jahrhundert. Vergangenheit und Gegenwart, XVII, 1927, S. 8 ff.

BRINKMANN, C., Wirtschafts- und Sozialgeschichte. München 1927.

BRINKMANN, R., Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, N. F. Bd. XVI.) Münster 1907.

BRINKMANN, TH., s. FR. BECKMANN.

BRODNITZ, G., Englische Wirtschaftsgeschichte. (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, Bd. I.) Jena 1918.

BRÖGGER, A. W., Kulturgeschichte des norwegischen Altertums. (Instituttet for Sammenlignende Kulturforskning, Serie A, Bd. VI.) Oslo 1926.

BRÜNING, K., s. Atlas Niedersachsen.

BRUGGER, H., s. HOWALD.

BRUNHES, J., Géographie humaine de la France. (G. HANOTAUX, Histoire de la nation française, Bd. I.) Paris 1920.

– – La géographie humaine. 3. Aufl., 3 Bde., Paris 1925.

BRUNNER, HEINRICH u. CL. FRH. v. SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl., 2 Bde., München 1906 u. 1928.

BRUNNER, HUGO, Rittergüter und Gutsbezirke im ehemaligen Kurhessen. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. LX, 1920, S. 50 ff.

BUCHENBERGER, A., Agrarwesen und Agrarpolitik. 2 Bde., Leipzig 1892/93. — 2. Aufl., bearbeitet v. W. WYGODZINSKI, Leipzig 1914.

BÜCHER, K., Die Entstehung der Volkswirtschaft. 4. Aufl., Tübingen 1904.

BÜCHNER, O., Die Geschichte der norwegischen Leiländinger von den ältesten Zeiten bis zur Kalmarer Union (1397). Diss. Berlin 1903.

– – Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und Geschichte des Anerbenrechts in Norwegen. (Als Anhang zu: M. SERING, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein.) Berlin 1908.

– – Die norwegische Agrarverfassung von der Kalmarer Union (1397) bis zur Verfassungsänderung (1660) unter besonderer Berücksichtigung des Pachtwesens. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., VII, 1909, S. 213 ff. u. S. 391 ff.

BÜTTNER, H., Die politische Erschließung der westlichen Vogesen im Früh- und Hochmittelalter. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N.F. L, 1937, S. 365 ff.

– – s. M. BECK.

BULCK, G. van, Beiträge zur Methodik der Völkerkunde. Mit einem Geleitwort von W. KOPPERS, (Wiener Beiträge zur Kulturgeschichte und Linguistik, Bd. II.) Wien 1931.

BULL, E., Vergleichende Studien über die Kulturverhältnisse des Bauerntums. Ein Arbeitsprogramm. (Instituttet for Sammenlignende Kulturforskning, Serie C II, Skrifter 1.) Oslo und Leipzig 1930.

BUNJES, H., Romanische und gotische Baukunst im Trierer Raum. Ein Beitrag zur Kunstgeographie Westdeutschlands und der Reichsromania im Mittelalter. Rheinische Vierteljahrsbll., VIII, 1938, S. 1 ff.

BURCHARD, A., Deutschland. (GERBING, Das Erdbild der Gegenwart, Bd. I, S. 276 ff.) Leipzig 1926.

BURGDÖRFER, F., Zurück zum Agrarstaat. Stadt und Land in volksbiologischer Betrachtung. Dynamische Grundlinien künftiger deutscher Agrar-, Siedlungs-, Wohnungs- und Wirtschaftspolitik. Berlin 1933.

BUSCH, M., Beiträge zum Meierrecht mit besonderer Berücksichtigung der Provinzialgesetze und der gerichtlichen Praxis im Fürstentum Hildesheim. Hildesheim 1855.

BUSCH, W., Die Landbauzonen im deutschen Lebensraum. Stuttgart 1936.

– – Wege und Ziele der Siedlungsforschung. Der Forschungsdienst, III, 1937, S. 187 ff.

BUSSE, H. E., Alemannische Volksfasnacht. Karlsruhe 1937.

BUSSE, M., Germanisches Bauernrecht. Deutsches Recht, IV, 1934, S. 497 ff.

BUTTLER, W., Die Bandkeramik in ihrem nordwestlichsten Verbreitungsgebiet. Marburg 1931.

– – Gruben und Grubenwohnungen in Südosteuropa. Bonner Jahrbücher, CXXXIX, 1934, S. 134 ff.

– – u. W. HABEREY, Die bandkeramische Ansiedlung bei Köln-Lindenthal. (Römisch-Germanische Forschungen, Bd. XI.) Berlin 1936.

– – Der donauländische und westische Kulturkreis der jüngeren Steinzeit. (Handbuch der Urgesch. Deutschlands, Bd. II.) Berlin 1938.

CAFLISCH, CH., s. H. BERNHARD.

CARO, G., Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

– – Probleme der deutschen Agrargeschichte. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., V, 1907, S. 432 ff.

– – Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1911.

CHRISTALLER, W., Die ländliche Siedlungsweise im Deutschen Reich und ihre Beziehungen zur Gemeindeorganisation. (Einzelschriften des Kommunalwissenschaftlichen Instituts a. d. Universität Berlin, Bd. VII.) Stuttgart 1937.

– – Eine neue Karte der ländlichen Siedlungsweise im Deutschen Reich. Ztschr. f. Erdkunde, V, 1937, S. 734 ff.

– – Siedlungsgeographie und Kommunalwissenschaft. Petermanns Geograph. Mitteilungen, LXXXIV, 1938, S. 49 ff.

CLAUSS, W., Der Bauer im Umbruch der Zeit. Berlin 1935.

CLOS, A., Zur näheren Bestimmung der Abfassungszeit von Luthers Schrift „Wider die räuberischen und mörderischen Rotten der Bauern, 1525." Archiv f. Reformationsgesch., XXXIII, 1936, S. 126 ff.

CONRAD, H., Liegenschaftsübereignung und Grundbuchseintragung in Köln während des Mittelalters. (Forschungen z. dtsch. Recht, Bd. I, Heft 3.) Weimar 1935.

CRAILSHEIM, F. v., Die Hofmarsch Amerang. Ein Beitrag zur bayrischen Agrargeschichte. (Tübinger Staatswissenschaftl. Abhandlungen, Heft III.) Stuttgart 1913.

DAEHN, R., Verbreitung und Gestaltung der ländlichen Orts- und Hausformen im württembergischen Unterland. (Stuttgarter geograph. Studien, Heft 60/61.) Stuttgart 1937.

DARMSTÄDTER, P., Die Hörigen im französischen Jura und Voltaires Kampf für ihre Freiheit. Ztschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch., IV, 1896, S. 343 ff.

– – Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen. (Abhandl. a. d. Staatswissensch. Seminar zu Straßburg, Heft XVII.) Straßburg 1897.

DARRÉ, R. W., Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. München 1928. — 6. Aufl. München 1937.

– – Neuadel aus Blut und Boden. München 1930.

– – Die Wiedergeburt des Bauerntums. Stellung und Aufgaben des Landstandes. Das Zuchtziel des deutschen Volkes. 3 Aufsätze. München 1934.

– – Stedingen. Odal, III, 1934/35, S. 2 ff.

DEINHARDT, W., Patrozinienkunde. Historisches Jahrbuch, LVI, 1936, S. 174 ff.

DEMANGEON, A., L'habitation rurale en France. Essai de classification des principaux types. Annales de Géographie, XXIX, 1920, S. 352 ff.

– – La géographie de l'habitat rural. Annal. de Géogr., XXXVI, 1927, S. 1 ff. u. S. 97 ff.

DESSMANN, G., Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. (Abh. a. d. Staatsw. Seminar zu Straßburg, Heft XIX.) Straßburg 1904.

Deutscher Kulturatlas. Hrsg. von G. LÜDTKE und L. MACKENSEN. Lieferung 1 ff., Berlin 1928 ff.

DICKS, M., Die Abtei Camp am Niederrhein. Geschichte des ersten Zisterzienserklosters in Deutschland 1123—1802. Kempen 1913.

DIENER, W., Hunsrücker Volkskunde. (Volkskunde rheinischer Landschaften. Hrsg. v. A. WREDE.) Bonn 1925.

DIETZE, C. v., Pacht. Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., Bd. II, 1932, S. 1104 ff.

– – s. M. SERING.

DIETZEL, H., Über Wesen und Bedeutung des Teilbaus in Italien. Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, XL, 1884, S. 219 ff. u. S. 595 ff.; XLI, 1885, S. 29 ff.

DÖRRIES, H., Entstehung und Formenbildung der niedersächsischen Stadt. Eine vergleichende Städtegeographie. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Bd. XXVII, Heft 2.) Stuttgart 1929.

DOPSCH, A., Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit. Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, XXXIV, 1913, S. 401 ff.

– – Das Capitulare de Villis, die Brevium Exempla und der Bauplan von St. Gallen. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., XIII, 1916, S. 41 ff.

– – Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. 2. Aufl., 2 Bde., Weimar 1921/22.

– – Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung in der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen. 2. Aufl., 2 Bde., Wien 1923/24.

– – Das Kontinuitätsproblem. Vom Altertum zum Mittelalter. Archiv f. Kulturgeschichte, XVI, 1926, S. 159 ff. Jetzt auch in: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1938, S. 253 ff.

– – Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bauern in den Alpenländern Österreichs. (Instituttet for Sammenlignende Kulturforskning, Serie A, Skrifter 11.) Oslo und Leipzig 1930.

– – Die freien Marken in Deutschland. Ein Beitrag zur Agrar- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Baden und Leipzig 1933.

– – Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Aufsätze / Zweite Reihe. Hrsg. von E. PATZELT. Wien 1938.

DOREN, A., Italienische Wirtschaftsgeschichte. Bd. I. Mittelalter und Renaissance. (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, Bd. VII.) Jena 1934.

DORN, H., Die Vereinödung in Oberschwaben. München 1904.

DORN, J., Beiträge zur Patrozinienforschung. Arch. f. Kulturgesch., XIII, 1917, S. 9 ff. u. S. 220 ff.

DRESCHER, L., Der Grund und Boden in der gegenwärtigen Agrarverfassung Thüringens. (Abhandl. d. wirtschaftswissenschaftl. Seminars zu Jena, Bd. XIX, Heft 4.) Jena 1929.

– – Historische Grundlagen und gegenwärtige Entwicklungsrichtung des ländlichen Grundbesitzes in Frankreich. Berichte über Landwirtschaft, N.F. XIV, 1931, S. 450 ff.

DÜNNINGER, J., Volkswelt und geschichtliche Welt. Gesetz und Wege des deutschen Volkstums. Essen 1937.

DULTZIG, E. v., Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Breslau 1899.

DUNCKER, H., Das mittelalterliche Dorfgewerbe (mit Ausschluß der Nahrungsmittelindustrie) nach den Weistumsüberlieferungen. Diss. Leipzig 1903.

DYHRENFURTH, G., Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der deutschen Landwirtschaft. Jena 1914/18.

EBERT, M., Reallexikon der Vorgeschichte. 15 Bde., Berlin 1924/32.

EBERT, W., TH. FRINGS, K. GLEISSNER, R. KÖTZSCHKE u. G. STREITBERG, Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten. Halle 1936.

– – Ländliche Siedlungsformen im deutschen Osten. Mit einem Vorwort von R. KÖTZSCHKE. Blätter f. dtsch. Landesgesch., LXXXIII, 1937, S. 5 ff.

– – Ländliche Siedelformen im deutschen Osten. Berlin 1937.

– – Die Erforschung von Dorf und Flur, dargestellt an Beispielen aus dem deutschen Osten. Der Forschungsdienst, III, 1937, S. 238 ff.

EDELMANN, A., Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. München 1890.

EHEBERG, K. TH., Agrarische Zustände in Italien. (Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. XXIX.) Leipzig 1886.

EHRLER, J., Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterschaft Heitersheim. (Volkswirtsch. Abhandl. d. Badischen Hochschulen, Bd. IV, 2.) Tübingen 1900.

EICKSTEDT, E. FRH. v., Rassenkunde und Rassengeschichte der Menschheit. Stuttgart 1934.

EKKEHART, K., Deutsche Bauerngeschichte. Leipzig 1934.

EMMERICH, W., Der deutsche Osten. Die kolonisatorische Leistung des deutschen Volkes im Mittelalter. Leipzig 1935.

ENDRISS, G., Die Vereinödung im bayerischen Allgäu. Petermanns Geograph. Mitt., LXXXII, 1936, S. 276 ff.

– – Neuere Siedlungsgeographische Arbeiten in ihrer Bedeutung für die Agrarforschung und Agrargeschichte. Der Forschungsdienst, II, 1936, S. 593 ff.

ENGELBRECHT, TH. H., Die Landbauzonen der außertropischen Länder. 2 Bde. u. 1 Atlasbd., Berlin 1899.

– – Die Feldfrüchte des Deutschen Reiches in ihrer geographischen Verbreitung. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 357.) Berlin 1928.

– – Das Pferd und die Indogermanen. Niederdeutsche Monatshefte, VI, 1931, S. 271 ff.

– – Die Urheimat der Indogermanen. Eine prähistorisch-geographische Studie. Glückstadt 1933.

ENGELBRECHTEN, F. v., Die politischen und gesetzlichen Grundlagen des ungarischen Heldengutes, verglichen mit denen des deutschen Erbhofes. Dresden 1936.

ERIXON, S., Die Frage der kartographischen Darstellung, vom Standpunkt der nordischen Ethnologie in Schweden aus betrachtet. Folk. Ztschr. d. Internationalen Verbandes f. Volksforschung, I, 1937, S. 168 ff.

ERNST, A., Zur Entstehung der Gutsherrschaft in Brandenburg. Forsch. z. Brandenbg. u. Preuss. Gesch., XXII, 1909, S. 493 ff.

ERNST, V., Die Entstehung des deutschen Grundeigentums. Stuttgart 1926.

EWALD, W., Die Rheinischen Schützengesellschaften. Ztschr. d. Rhein. Vereins f. Denkmalpflege u. Heimatschutz, XXVI, 1933, S. 1 ff.

FEHR, H., Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern. Jena 1912.

– – Über Weistumsforschung. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., XIII, 1916, S. 555 ff.

– – Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl., Berlin 1925.

FELDHUSS, C., Die sozialökonomische Lage der vestischen Bauern im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur vestischen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Diss. Münster 1929.

FICK, L., Die bäuerliche Erbfolge im Gebiete des Bayerischen Landrechts. Diss. München 1895.

– – Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Mit einem Vorwort von L. BRENTANO. Stuttgart 1895.

FISCHER, E., Stand und Aufgaben der Urlandschaftsforschung in Deutschland. Ztschr. f. Erdkunde, VI, 1938, S. 737 ff.

FLOR, F., Haustiere und Hirtenkulturen. (Wiener Beiträge zur Kulturgeschichte und Linguistik, Bd. I.) Wien 1930.

– – Die Indogermanenfrage in der Völkerkunde. (Hirt-Festschrift, Bd. I, S. 69 ff.) Heidelberg 1935.

FLÜGGE, K., Historisch-geographische Studien zur Agrarverfassung in den schlesischen Kreisen Kosel, Neustadt, Falkenberg und Neisse im Jahre 1743, mit Rückblicken bis 1532. Diss. Berlin 1933.

FOLKERS, J. U., Zur Entwicklungsgeschichte des friesischen Hausbaues. Niederdeutsche Ztschr. f. Volkskunde, VIII, 1930, S. 65 ff.

– – Koloniale Abwandlung deutscher Volksart im ostelbischen Raum. Ztschr. f. Volkskunde, N.F. VI, 1936, S. 108 ff.

FRANKE, H., Ostgermanische Holzbaukultur und ihre Bedeutung für das deutsche Siedlungswerk. Breslau 1936.

FRANZ, G., Die agrarischen Unruhen des ausgehenden Mittelalters. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Habilitationsschrift Marburg 1930.
– – Der deutsche Bauernkrieg. München 1933. Ergänzungsband (Aktenband) mit Gesamtregister zu beiden Teilen. München 1935.
– – Der Kampf um das alte Recht in der Schweiz. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., XXVI, 1933, S. 105 ff.
– – Der Reichsgedanke in der deutschen Bauernbewegung. Volk im Werden, III, 1935, S. 332 ff.
– – Der deutsche Bauernkrieg. Der Forschungsdienst, I, 1936, S. 22 ff.
– – Ländliche Rechtsquellen. Ebd., S. 91 ff.
– – Erbhofforschung und Altbauernehrung. Ebd., S. 407 ff.
– – Bücherkunde zur Geschichte des deutschen Bauerntums. (Der Forschungsdienst, Sonderheft IX.) Neudamm u. Berlin 1938.
FRANZ, J., Das lothringische Dorf und seine bauliche Instandsetzung nach dem Kriege. Mitt. d. Rhein. Vereins f. Denkmalpflege und Heimatschutz, IX, 1915, S. 165 ff.
FRANZ, L., Germanen und Slawen in den Sudetenländern. Germanien. Monatshefte für Germanenkunde zur Erkenntnis deutschen Wesens, X, 1938, S. 341 ff.
FREUND, M., Thomas Münzer. Revolution als Glaube. Potsdam 1936.
FRINGS, TH., Deutsch Karch „Wagen", französisch charrue „Pflug". Ztschr. f. Volkskunde, N.F. II, 1930, S. 100 ff.
– – Germania Romana. (Mitteldeutsche Studien, Heft 2. – Teuthonista, Beih. 4.) Halle 1932.
– – Sprache und Siedlung im mitteldeutschen Osten. Leipzig 1932.
– – s. H. AUBIN.
– – s. W. EBERT.
FROBENIUS, L., Der westafrikanische Kulturkreis. Petermanns Geogr. Mitt., XLIII, 1897, S. 225 ff. u. S. 262 ff.
– – Der Ursprung der afrikanischen Kulturen. Berlin 1898.
– – Die Weltanschauung der Naturvölker. (Beiträge zur Volks- und Völkerkunde, VI, Bd. XV.) Weimar 1898.
– – Das Zeitalter des Sonnengottes. Bd. I, Berlin 1904.
– – Karten als Sinnbilder der Kulturbewegung . Einführung in den Atlas Africanus. München 1921.
– – Atlas Africanus. Lieferung 1 ff., München 1921 ff. (Jetzt Verlag de Gruyter - Berlin.)
– – Erlebte Erdteile. 7 Bde., Frankfurt 1925/1929.
LEO FROBENIUS. Ein Lebenswerk aus der Zeit der Kulturwende. Dargestellt von seinen Freunden und Schülern. Leipzig 1933.
FRÖLICH, K., Städte und Wüstungen. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., XV, 1919, S. 546 ff.
– – Probleme der Rechtskartographie. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., XXVII, 1934, S. 40 ff.
– – Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter. (Festschrift ALFRED SCHULTZE zum 70. Geburtstage, S. 85 ff.) Weimar 1934.
– – Die Bedeutung der mittelalterlichen Kaufmannsgilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Forsch. u. Fortschr., XI, 1935, S. 450 f.
– – Die Schaffung eines „Atlas der rechtlichen Volkskunde für das deutschsprachige Kulturgebiet". Hessische Blätter f. Volksk., XXXVI, 1937 (1938), S. 84 ff.

– – Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, besonders in Hessen und den Nachbargebieten. (Arb. z. rechtl. Volksk., Heft I.) Tübingen 1938.

FROMMHOLD, G., Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht. (O. GIERKE, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft XXXIII.) Breslau 1889.

– – Deutsches Anerbenrecht. Eine Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen über das bäuerliche Erbrecht. Greifswald 1896.

FROST, J., Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande, Buchausgabe Stück XII.) Berlin 1906.

– – Agrarverfassung und Landwirtschaft in Belgien. (Berichte über Land- und Forstwirtschaft im Auslande, Stück XVIII.) Berlin 1909.

– – Agrarverfassung und Landwirtschaft in Norwegen. (Berichte über Landwirtschaft, Heft XXXI.) Berlin 1914.

– – Die holländische Landwirtschaft. Ein Muster moderner Rationalisierung. Berlin 1930.

– – Anerbensitte und Realteilung. Berichte über Landwirtschaft. Ztschr. f. Agrarpolitik u. internationale Landwirtschaft, N.F. Bd. XIV, Heft 2, 1931, S. 202 ff.

– – Das norwegische Bauernerbrecht. Odels- und Aasätesrecht. Jena 1938.

FUCHS, C. J., Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen. (Abhandl. aus d. Staatsw. Seminar zu Straßburg, Bd. VI.) Straßburg 1888.

– – Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Jena 1898. — 2. Aufl.: Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwart. Stuttgart 1913. — 3. Aufl.: Deutsche Agrarpolitik vor und nach dem Kriege. Stuttgart 1927.

– – Beiträge: Agrargeschichte, Bauer, Bauernbefreiung, Gutsherrschaft. Wörterb. d. Volkswirtsch., 2. Aufl., Bd. I, 1906, S. 30 ff., S. 324 ff., S. 344 ff. u. S. 1157 ff. — Wörterb. d. Volkswirtschaft, 4. Aufl., Bd. I, 1931, S. 23 ff., S. 262 ff. u. S. 274 ff.

– – Zur Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. Mitteil. d. Schles. Ges. f. Volkskunde, IX, 1907, S. 71 ff.

FUNKENBERG, A., Haus und Hof im nordischen Raum. Hrsg. im Auftrage der Nordischen Gesellschaft. 2 Bde., Leipzig 1937.

GALLÉE, J. H., Het boerenhuis in Nederland en zijn bewoners. Utrecht 1908.

GAMILLSCHEG, E., Romania Germanica. Sprach- und Siedlungsgeschichte der Germanen auf dem Boden des alten Römerreichs. (Grundriß der germanischen Philologie, Bd. XI.) 3 Bde., Berlin 1934/36.

– – Germanische Siedlung in Belgien und Nordfrankreich. I. Die fränkische Einwanderung und junggermanische Zuwanderung. (Aus d. Abh. d. Preuß. Akad. d. Wissensch., Jg. 1937, Phil.-hist. Klasse XII.) Berlin 1938.

GANDERT, O.-F., Ursprung und Geschichte des Pferdes bei den Germanen. Mannus, XVII, 1925, S. 122 ff.

– – Haustierfragen. Mannus, XXIV, 1932, S. 372 ff.

GASSER, A., Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Aarau und Leipzig 1930.

GAUCH, H., Die germanische Odal- oder Allodverfassung. Berlin 1934.
GEBB, J., Über den Ursprung des deutschen Anerbenrechts. Diss. Greifswald 1935.
GEIER, F. W., Die Grundbesitzverhältnisse des Stiftes Säckingen im ausgehenden Mittelalter. Diss. Heidelberg 1931.
GEISLER, W., Siedlungsformen. (W. PESSLER, Handbuch der Deutschen Volkskunde, Bd. III, S. 156 ff.) Potsdam 1935.
– – Die Gutssiedlung und ihre Verbreitung in Norddeutschland. Geographischer Anzeiger, XXIII, 1922, S. 250 ff.
GERAMB, V. v., Die Feuerstätten des volkstümlichen Hauses in Österreich-Ungarn. Wörter und Sachen, III, 1911, S. 1 ff.
– – Die Kulturgeschichte der Rauchstuben. Ein Beitrag zur Hausforschung. Wörter und Sachen, IX, 1924, S. 1 ff.
GERDES, H., Geschichte des deutschen Bauernstandes. (Aus Natur u. Geisteswelt, Bd. 320.) 3. Aufl., Leipzig 1928.
GESENIUS, K., Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolfenbüttelschen Teil des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. 2 Bde., Wolfenbüttel 1801/03.
GESTERMANN, A., Geschichte der elsässischen Bauern- und Landwirtschaft. Teil I. Von der Urzeit bis nach dem Schwedenkrieg (1648). Colmar 1936.
GIERKE, O., Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde., Berlin 1868/1913.
– – Der Humor im deutschen Recht. 2. Aufl., Berlin 1886.
GIFFEN, A. E. van, Ein Beitrag zur Germanenfrage im mittel- und westeuropäischen Grenzgebiete. (Zweites Nordisches Thing in der Böttcherstraße zu Bremen. Veröffentlichungen der Väterkunde, Bd. II, S. 42 ff.) Bremen 1934.
– – Der Warf in Ezinge, Provinz Groningen, Holland, und seine westgermanischen Häuser. Germania, XX, 1936, S. 40 ff.
GLEISSNER, K., s. W. EBERT.
GOEBKE, H., Der Bauernkrieg im Fürstentum Halberstadt 1525. Halberstadt 1933.
GOESSLER, P., An der Schwelle vom germanischen Altertum zum Mittelalter. Württemberg. Vierteljahrshefte f. Landesgesch., XXX, 1929, S. 1 ff.
GOHRBANDT, E., Das Bauernlegen bis zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit und die Kolonisation des 16. Jahrhunderts in Ostpommern. Baltische Studien, N.F. XXXVIII, 1936, S. 192 ff.
GOLTZ, TH. FRH. v. d., Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2 Bde., Stuttgart 1902/1903.
GOTHEIN, E., Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland. Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, IV, 1885, S. 1 ff.
– – Die oberrheinischen Lande vor und nach dem dreißigjährigen Krieg. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N.F. I, 1886, S. 1 ff.
– – Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, dargestellt an der Geschichte des Gebiets von St. Peter. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N.F. I, 1886, S. 257 ff.
– – Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Bd. I, Straßburg 1892.
– – Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland. (Staatswissenschaftliche Arbeiten. Festgaben für KARL KNIES, S. 231 ff.) Berlin 1896.
GRADMANN, R., Das mitteleuropäische Landschaftsbild nach seiner geschichtlichen Entwicklung. Geographische Zeitschrift, VII, 1901, S. 361 ff. u. S. 435 ff.
– – Der Dinkel und die Alamannen. Eine geographische Untersuchung. Württemb. Jahrbücher f. Stat. u. Landeskunde, Jahrg. 1901 (1902), S. 103 ff.

– – Beziehungen zwischen Pflanzengeographie und Siedlungsgeschichte. Geographische Ztschr., XII, 1906, S. 305 ff.
– – Der Getreidebau im deutschen und römischen Altertum. Beiträge zur Verbreitungsgeschichte der Kulturgewächse. Jena 1909.
– – Spelz- und Alemannengrenze. Deutsche Erde, XI, 1912, S. 173 f.
– – Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg. (Forsch. z. Dtsch. Landes- u. Volksk., XXI, 1.) Stuttgart 1913. — 2. Aufl., Stuttgart 1926.
– – Die städtischen Siedlungen des Königreichs Württemberg. (Forsch. z. Dtsch. Landes- u. Volksk., XXI, 2.) Stuttgart 1914.
– – Das Steildach des deutschen Bauernhauses. Geogr. Ztschr., XXVIII, 1922, S. 143 ff.
– – Süddeutschland. 2 Bde., Stuttgart 1931.
– – Die Steppenheidetheorie. Geogr. Ztschr., XXXIX, 1933, S. 265 ff.
– – Vorgeschichtliche Landwirtschaft und Besiedlung. Geogr. Ztschr., XLII, 1936, S. 378 ff.
– – Zur siedlungsgeographischen Methodik. Geogr. Ztschr., XLIII, 1937, S. 353 ff.

GRAEBNER, F., Kulturkreise und Kulturschichten in Ozeanien. Ztschr. f. Ethnologie, XXXVII, 1905, S. 28 ff.
– – Die sozialen Systeme in der Südsee. Ztschr. f. Sozialwissenschaften, XI, 1908, S. 663 ff. u. S. 748 ff.
– – Die melanesische Bogenkultur und ihre Verwandten. Anthropos, IV, 1909, S. 726 ff. u. S. 998 ff.
– – Methode der Ethnologie. (Kulturgeschichtliche Bibliothek, Bd. I.) Heidelberg 1911.
– – Ethnologie. Die Kultur der Gegenwart. Hrsg. von P. HINNEBERG. Reihe 3, Bd. V (Anthropologie), S. 435 ff. Leipzig 1923.
– – Das Weltbild der Primitiven. München 1924.

GRAHMANN, R., Über neue Beiträge zur Erforschung der Urlandschaften Mitteleuropas. Geograph. Ztschr., XLII, 1936, S. 57 ff.

GRIMM, J., Weistümer. 7 Bde., Göttingen 1840/78.
– – Deutsche Rechtsaltertümer. 4. vermehrte Ausgabe. Besorgt durch A. HEUSLER u. R. HÜBNER. 2 Bde., Leipzig 1899.

GROHNE, E., Zur Geschichte der Herdstellen und Öfen in den Bauernhäusern des Bremer Gebiets. Niederdtsch. Ztschr. f. Volksk., XIV, 1936, S. 28 ff.

GROSSER, H., Die Herkunft der französischen Gewannfluren. Diss. Berlin 1932.

GROSSMANN, F., Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. (Staats- und Sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. IX, Heft 4.) Leipzig 1890/91.

GROTELÜSCHEN, W., Rodungssiedlungen in der nordwestlichen Eifel. Rheinische Vierteljahrsbll., IV, 1934, S. 72 ff.

GROTHAUS, W., Die Lage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg im 18. Jahrhundert und die Bestrebungen zu ihrer Befreiung (bis zum Jahre 1806). Diss. Münster 1934.

GRUBER, O., Deutsche Bauern- und Ackerbürgerhäuser. Eine bautechnische Quellenforschung zur Geschichte des deutschen Hauses. Karlsruhe 1926.

GRÜNBERG, K., Die Bauernbefreiung u. die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bde., Leipzig 1893/94.

GRUND, A., Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken. (Geographische Abhandlungen, Bd. VIII, Heft 1.) Leipzig 1901.

GÜNTERT, H., Der Ursprung der Germanen. (Kultur und Sprache, Bd. IX.) Heidelberg 1934.

GÜNTHER, H. F. K., Die Verstädterung. Ihre Gefahren für Volk und Staat vom Standpunkt der Lebensforschung und der Gesellschaftswissenschaft. Leipzig 1934.

– – Die nordische Rasse bei den Indogermanen Asiens. Zugleich ein Beitrag zur Frage nach der Urheimat und Rassenherkunft der Indogermanen. München 1934.

– – Das Bauerntum als Lebens- und Gemeinschaftsform. Leipzig 1939.

GUMMEL, H., Forschungsgeschichte in Deutschland. (K. H. JACOB - FRIESEN, Die Urgeschichtsforschung und ihre historische Entwicklung in den Kulturstaaten der Erde, Bd. I.) Berlin 1938.

GUTMANN, F., Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes. (Abh. a. d. Staatsw. Seminar zu Straßburg, Bd. XX.) Straßburg 1906.

– – Beitrag: Bauernbefreiung. Handwb. d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. II, 1924, S. 378 ff.

HAAS, E., Die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse im ehemaligen kurtrierischen Amt Montabaur bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Diss. Bonn 1930. (Nassauische Annalen, LI, 1930, S. 1 ff.)

– – Die Zechen im ehemaligen kurtrierischen Amt Montabaur. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Selbstverwaltung. Rhein. Vierteljahrsbll., I, 1931, S. 118 ff.

HABEREY, W., s. W. BUTTLER.

HABERLANDT, A., Der moderne Betrieb der Völkerkunde. Die Kulturkreise im Rahmen der Methode der Ethnologie. Petermanns Geograph. Mitt., LX, 1914, 2. Halbband, S. 57 ff.

– – Die Bauernhausformen im deutschen Volksgebiet. Wiener Ztschr. f. Volkskunde, XXXI, 1926, S. 9 ff.

– – u. M., Die Völker Europas und ihre volkstümliche Kultur. (G. BUSCHAN, Illustrierte Völkerkunde, II. Bd., 2. Teil.) Stuttgart 1926.

– – Zur Systematik der Pflugforschung und Entwicklungsgeschichte des Pfluges. Wiener Ztschr. f. Volksk., XXXVIII, 1933, S. 28 ff. u. S. 76 ff.

– – Zur Kulturgeschichte der Hausformen Oberdeutschlands. Jahrbuch für historische Volkskunde, Bd. III/IV, Berlin 1934, S. 18 ff.

HABSBURG, O. v. (Duc de Bar), Coutumes et droits successoraux de la classe paysanne et l'indivision des propriétés rurales en Autriche. Wien 1935.

HÄBERLE, D., Die Wüstungen der Rheinpfalz auf Grundlage der Besiedlungsgeschichte. Mitt. d. Hist. Ver. d. Pfalz, XXXIX/XLII, 1919/22, S. 1 ff.

HÄBISCH, TH., Deutsche Latifundien. Ein Beitrag zur Berichtigung unserer Vorstellung von der bestehenden Verteilung des ländlichen Grundeigentums. 2. Aufl., Königsberg 1930.

HÄPKE, R. u. E. WISKEMANN, Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl., 2 Bde., Berlin 1928 u. 1933.

HAFF, K., Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern. Leipzig 1910.

– – Geschlechtshöfe und freie Marken in Skandinavien und Deutschland. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., XXVIII, 1935, S. 126 ff.

HAGMANN, H., Landwirtschaftliche Statistik für die Kreise der Rheinprovinz. Bonn 1929.

HAINISCH, M., Die Landflucht, ihr Wesen und ihre Bekämpfung im Rahmen einer Agrarreform. Jena 1924.

HAMM, E., Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland. Freiburg 1932.

– – Die deutsche Stadt im Mittelalter. Stuttgart 1935.

HAMPE, K., Der Zug nach dem Osten. Die kolonisatorische Großtat des deutschen Volkes im Mittelalter. (Aus Natur u. Geisteswelt, Bd. 731.) Leipzig 1921.

HANAUER, A., Les paysans de l'Alsace au moyen-âge. Straßburg 1865.

Handbuch der Landwirtschaft. Hrsg. von F. AEREBOE, J. HANSEN u. TH. ROEMER. 5 Bde., Berlin 1929/30.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. v. L. ELSTER. 4. Aufl., 8 Bde. u. 1 Erg.-Bd., Jena 1922/29.

Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutschtums. Hrsg. von C. PETERSEN u. O. SCHEEL. Bd. 1 ff., Leipzig 1933 ff.

HANEFELD, K., Die Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen Grundeigentums. Diss. Leipzig 1930.

– – Geschichte des deutschen Nährstandes. Leipzig 1935.

HANSSEN, G., Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Petersburg 1861.

– – Agrarhistorische Abhandlungen. 2 Bde., Leipzig 1880 u. 1884.

HARER, P., Wahrhafte und gründliche Beschreibung des Bauernkrieges. Hrsg. von G. FRANZ. Kaiserslautern 1936.

HARMJANZ, H., Volk, Mensch und Ding. Erkenntniskritische Untersuchungen zur volkskundlichen Begriffsbildung. Königsberg 1936.

– – u. RÖHR, E., Atlas der deutschen Volkskunde. Hrsg. mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Lieferung I ff., Leipzig 1937 ff.

HARMS, B., s. F. BECKMANN.

HECHT, M., Die badische Landwirtschaft am Anfang des XX. Jahrhunderts. (Volkswirtsch. Abh. d. Badischen Hochschulen, Bd. VII, Heft 1.) Karlsruhe 1903.

HEERINGA, T., De Graafschap. Bijdrage tot de kennis van het cultuurlandschap en het scholtenprobleem. Haag 1934.

HEIMPEL, H., Zur Geschichte der deutschen Gemeinde. Historisches Jahrbuch, LII, 1932, S. 517 ff.

– – Auf neuen Wegen der Wirtschaftsgeschichte. Vergangenheit und Gegenwart, XXIII, 1933, S. 495 ff.

HEINRICHS, H. M., Zur ländlichen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte am linken Niederrhein. Rheinische Vierteljahrsbll., VIII, 1938, S. 213 ff.

HEINZMANN, W., Das badische Anerbenrecht. Diss. Heidelberg 1933.

HELBOK, A., Vandans. Eine Heimatkunde aus dem Tale Montafon in Vorarlberg. Innsbruck 1922.

– – Der germanische Ursprung des oberdeutschen Bauernhauses. (Festschrift für EMIL v. OTTENTHAL. Schlern-Schriften, Bd. IX, S. 273 ff.) Innsbruck 1925.

– – Aufbau einer deutschen Landesgeschichte aus einer gesamtdeutschen Siedlungsforschung. Mit Geleitwort von R. KÖTZSCHKE. (Schriften zur deutschen Siedlungsforschung, Heft I.) Dresden 1925.

– – Siedlungsgeschichte und Volkskunde. (Schriften zur deutschen Siedlungsforschung, Heft II.) Dresden 1928.

– – Die Formenlandschaften des deutschen Bauernhauses und ihre gestaltenden Kräfte. Württemberg. Monatsschrift im Dienste von Volk und Heimat, Jahrg. 1929, S. 386 ff.
– – Die deutschen Weiler-Orte. Mitt. d. Österr. Inst. f. Gesch.-Forsch., Erg.-Bd. XI, 1929, S. 129 ff.
– – Zur Frage der germanischen Wirtschafskultur. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., XXII, 1929, S. 257 ff.
– – Über vorzeitliche und heutige Haustypenlandschaften. Ztschr. f. Volkskunde, N. F. II, 1930, S. 223 ff.
– – Probleme und Methoden der deutschen Siedlungsgeschichte. Deutsche Hefte f. Volks- u. Kulturbodenforschung, I, 1930/31, S. 226 ff.
– – Sippensiedlung und Grundherrschaft. Dtsch. Hefte f. Volks- u. Kulturbodenforschung, II, 1931/32, S. 105 ff.
– – Deutsche Volksforschung. Wege der Zusammenarbeit von Geschichte, Volkskunde und Rassenforschung. Ztschr. f. Ethnologie, LXIV, 1932, S. 402 ff.
– – Die deutschen Stämme und die moderne Volksforschung. (Volkskundliche Gaben für JOHN MEIER, S. 54 ff.) Berlin 1934.
– – Volkskunde und Siedlungsgeschichte. (A. SPAMER, Die deutsche Volkskunde, Bd. I, S. 59 ff.) Leipzig 1934.
– – Was ist deutsche Volksgeschichte? Ziele, Aufgaben und Wege. Berlin 1935.
– – Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs. Vergleichende Studien zur deutschen Rassen-, Kultur- u. Staatsgeschichte. Berlin 1935/37.
– – Haus und Siedlung im Wandel der Jahrtausende. (Deutsches Volkstum, Bd. VI.) Leipzig 1937.
– – Deutsche Siedlung. Wesen, Ausbreitung und Sinn. (Volk. Grundriß d. dtsch. Volksk. in Einzeldarstellungen, Bd. V.) Halle 1938.
– – Die Ortsnamen im Deutschen, siedlungs- und kulturgeschichtlich betrachtet. (Sammlung Göschen, Bd. 573.) Berlin 1939.
HELDMANN, C., Beiträge zur Geschichte der ländlichen Rechtsverhältnisse in den Deutschordenskommenden Marburg und Schiffenberg. Diss. Marburg 1895.
HENKELMANN, W., Mittel und Wege zur Förderung der Landwirtschaft in den linksrheinischen Höhengebieten. Trier 1927.
– – Grundstückszusammenlegung und Erbrechtsreform. (BECKMANN-HARMS, Deutsche Agrarpolitik, Bd. I, S. 601 ff.) Berlin 1932.
– – s. F. BECKMANN.
HENNIG, A., Boden und Siedelungen im Königreich Sachsen. Diss. Leipzig 1912.
– – Die Dorfformen Sachsens. Dresden 1912.
– – Zur Entstehung der ländlichen Ortsformen im Königreich Sachsen. Deutsche Erde, XI, 1912, S. 74 ff.
HENNING, R., Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung. (Quellen und Forschungen zur Sprach- u. Kulturgesch., Bd. XLVII.) Straßburg 1882.
HERING, E., Befestigte Dörfer in südwestdeutschen Landschaften (mit besonderer Berücksichtigung des Rhein-Main-Gebietes) und ihre Bedeutung für die Siedlungsgeographie. Diss. Frankfurt 1934.
HERMES, A., Der Teilbau in Frankreich. (Abh. d. staatswiss. Sem. zu Jena, Bd. II, Heft 4.) Jena 1906.
HERMES, G., Das gezähmte Pferd im neolithischen und frühbronzezeitlichen Europa? Anthropos, XXX, 1935, S. 803 ff. u. XXXI, 1936, S. 115 ff.
– – Der Zug des gezähmten Pferdes durch Europa. Ebd., XXXII, 1937, S. 105 ff.

HERTEL, G., Die Wüstungen im Nordthüringgau. (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen, Bd. XXXVIII.) Halle 1901.

HERTZOG, A., Die bäuerlichen Verhältnisse im Elsaß. Erläutert durch die Schilderung dreier Dörfer. (Abh. a. d. Staatsw. Seminar zu Straßburg, Bd. I.) Straßburg 1886.

HEUSLER, A., Deutsche Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

HEY, K., Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen. (Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Erg.-Heft V.) Tübingen 1903.

HEYNE, M., Fünf Bücher Deutscher Hausaltertümer. Von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. 3 Bde., Leipzig 1899/1903.

HILLEN-ZIEGFELD, A., s. THALHEIM.

HILPICH, ST., Geschichte des Benediktinischen Mönchtums, in ihren Grundzügen dargestellt. Freiburg 1929.

HILTEBRANDT, PH., Ideen und Mächte. Der Aufstieg des Abendlandes seit dem Untergang der antiken Welt. Leipzig 1937.

HILZHEIMER, M., Natürliche Rassengeschichte der Haussäugetiere. Berlin 1926.

HINTZE, O., Wesen und Verbreitung des Feudalismus. (Sitzungsberichte d. Preuß. Akad. d. Wissenschaften, Jahrg. 1929, Phil.-Hist. Kl., S. 321 ff.) Berlin 1929.

HÖFLER, O., Kultische Geheimbünde der Germanen. I. Bd., Frankfurt 1934.

HÖMBERG, A., Die Entstehung der westdeutschen Flurformen. Blockgemengflur, Streifenflur, Gewannflur. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. W. VOGEL. Berlin 1935.

– – Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes. (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, Bd. III.) Münster 1938.

– – Grundfragen der deutschen Siedlungsforschung. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. W. HOPPE. (Veröffentlichungen d. Seminars f. Staatenkunde u. Historische Geographie a. d. Universität Berlin, Bd. V.) Berlin 1938.

HOFBAUER, S., Die Ausbildung der großen Grundherrschaften im Reiche der Merowinger. (Veröffentl. d. Seminars f. Wirtschafts- und Kulturgesch. a. d. Universität Wien, Bd. III.) Wien 1927.

HONOLD, W., Die Meraner Artikel. Eine Untersuchung der politischen Ideen der Tiroler Bauernerhebung des Jahres 1525. Diss. Tübingen 1936.

HOOPS, J., Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum. Straßburg 1905.

– – Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. 4 Bde., Straßburg 1911/19.

HORSTMANN, K., Die Entwicklung von Landschaft und Siedlung in der Umgebung Mindens. Diss. Berlin 1935. (Mindener Jahrbuch, VII, 1935, S. 9–72.)

HOSTENKAMP, H., Die mittelalterliche Kaiserpolitik in der deutschen Historiographie seit von SYBEL und FICKER. (Historische Studien, Bd. 255.) Berlin 1934.

HOWALD, W. O. u. H. BRUGGER, Grundzüge der schweizerischen Agrarverfassung. (Schriften der Internationalen Konferenz für Agrarwissenschaft, Bd. III.) Berlin 1936.

HUNKE, H., Landschaft und Siedlung im lippischen Lande. (Veröffentl. d. Wirtschaftswissenschaftl. Gesellsch. z. Studium Niedersachsens, Bd. IX.) Hannover 1931.

HUNZIKER, J., Das Schweizerhaus nach seinen landschaftlichen Formen und seiner geschichtlichen Entwicklung. 8 Bde., Aarau 1900/14.

HUPPERTZ, B., Zum gegenwärtigen Stand der westdeutschen Flurformenforschung. Rheinische Vierteljahrsbll., VI, 1936, S. 330 ff.

– – Zur Wüstungsforschung im Rheinlande. Ebd., VII, 1937, S. 373 ff.

– – Die Erbhöfe des Rheinlandes. Die Heimat (Heinsberg), XVII, 1937, S. 58 ff.

– – Mühlen und Mühlenrecht in alter Zeit. Ebd., XVII, 1937, S. 65 ff. u. S. 73 ff.

– – Der rheinische Bauer als Siedler. Rheinische Heimatpflege, X, 1938, S. 132 ff.

HUYSKENS, A., Aachener Verfassungsleben bis zur Gewährung der Ratsverfassung. Niederrhein. Annalen, CXIX, 1931, S. 54 ff.

ILGEN, TH., Zum Siedlungswesen im Klevischen. Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst, XXIX, 1910, S. 1 ff.

– – Die Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Niederrhein. Ebd., XXXII, 1913, S. 1 ff.

INAMA-STERNEGG, K. TH. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Teile in 4 Bden., Leipzig 1879/1901. 1. Teil, 2. Aufl., 1909.

– – Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Sitz.-Ber. d. Kais. Akad. d. Wissensch. z. Wien, Phil.-hist. Klasse, LXXXIV, 1876, S. 135 ff.

– – Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. I, Heft 1.) Leipzig 1879.

IPSEN, G., Das Landvolk. Ein soziologischer Versuch. Hamburg 1933.

JACOB-FRIESEN, K. H., Grundfragen der Urgeschichtsforschung. Hannover 1928.

– – Einführung in Niedersachsens Urgeschichte. Hildesheim 1931.

JANKUHN, H., Haithabu, der erste Ostseehafen des Deutschen Reiches. Germanien. Monatshefte für Germanenkunde zur Erkenntnis deutschen Wesens, X, 1938, S. 309 ff.

JANSSEN, J., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 8 Bde., 15. bis 20. Aufl., Freiburg 1902/24.

JENNY, E., Der Teilbau, nebst der Monographie eines Teilbaugroßbetriebes in Rußland aus der Zeit von 1891—1910. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forsch., Heft CLXX.) München 1913.

JENSEN, A. E., Kulturkreislehre als Grundlage der Kulturgeschichte. (LEO FROBENIUS. Ein Lebenswerk aus der Zeit der Kulturwende, S. 73 ff.) Leipzig 1933.

JESSEN, J., Die Entstehung und Entwicklung der Gutswirtschaft in Schleswig-Holstein bis zum Beginn der Agrarreformen. Diss. Kiel 1922. (Ztschr. d. Gesellsch. f. Schlesw.-Holst. Gesch., Bd. LI, 1922, S. 1 ff.)

JOBST, H.-D., Das Reichserbhofrecht im Vergleich mit den älteren deutschen Anerbenrechten. Diss. Würzburg 1936.

JOLLES, J. A., De Schuttersgilden en Schutterijen van Limburg. Overzicht van hetgeen nog bestaat. Publications de la Société Historique et Archéologique dans le Limbourg, LXXII, 1936, S. 1 ff. u. LXXIII, 1937, S. 1 ff.

JORDAN, K., Die geschichtliche Leistung des Sudetendeutschtums. Germanien. Monatshefte für Germanenkunde zur Erkenntnis deutschen Wesens, X, 1938, S. 351 ff.

JORDAN-ROZWADOWSKI, J. v., Die Bauern des 18. Jahrhunderts und ihre Herren im Lichte der neuesten deutschen Forschung. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. XX, 1900, S. 337 ff. u. S. 478 ff.

JUNGE, K., Das friesische Bauernhaus. (Schriftenreihe des Niedersächsischen Heimatschutzes, Heft XII.) Oldenburg 1936.

KASER, K., Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1899.

KAUTZKY, K., Die Vorläufer des Sozialismus. (Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen.) Stuttgart 1895.

KELLEN, J. M., Die ländliche Vererbung in der Rheinprovinz, insbesondere am Niederrhein, und das moderne Anerbenproblem. Diss. Tübingen 1931.

KEMPER, W., Studien zur Lippischen Agrargeschichte (vom 18. zum 19. Jahrhundert). Diss. Münster 1926.

KERCKERINCK ZUR BORG, E. FRH. v., Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Zum 50jährigen Jubiläum des Westfälischen Bauernvereins. Berlin 1912.

KERN, A., Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens. (Forsch. z. Brandenbg. u. Preuss. Gesch., Bd. XIV, S. 151 ff.) Berlin 1901.

– – s. G. F. KNAPP.

KERN, F., Stammbaum und Artbild der Deutschen und ihrer Verwandten. München 1926.

– – Zur Entwicklung der Kulturgeschichte. Arch. f. Kulturgesch., XIX, 1929. S. 1 ff.

– – Der deutsche Staat und die Politik des Römerzuges. (Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für GEORG v. BELOW, S. 32 ff.) Berlin 1928.

– – Weltgeschichte der schriftlosen Kulturen. Arch. f. Kulturgesch., XXII, 1931, S. 21 ff., S. 161 ff. u. S. 273 ff.; Bd. XXIII, 1932, S. 30 ff.

– – Die Anfänge der Weltgeschichte. Ein Forschungsbericht und Leitfaden. Leipzig 1933.

KERN, J., Das Hallstatthaus Nordwestböhmens und seine Stellung in der Entwicklungsgeschichte des mitteleuropäischen Hauses. Mannus, XXIV, 1932, S. 504 ff.

KERSTEN, W., Die germanische Siedlung von Haffen. Germania, XXI, 1937, S. 75 ff.

KETTER, K., Appeldorn. Eine Anregung zur Siedlungsgeschichte des Niederrheins. Rheinische Heimatblätter, VI, 1929, S. 416 ff.

KEUNING, H. J., Nederzettingsvormen in diluviaal Nederland ten noorden en ten oosten van den Ijssel. Tijdschrift voor Economische Geographie, XXVII, 1936, S. 49 ff., 73 ff. u. 97 ff.

– – Die wirtschaftsgeographische Entwicklung der nordost-niederländischen Fehnkolonien. Geograph. Ztschr., XLIII, 1937, S. 11 ff.

– – Eschsiedlungen in den östlichen Niederlanden. Westfälische Forschungen, I, 1938, S. 143 ff.

KEYSER, E., Neue Forschungen zur Geschichte der deutschen Städte. Blätter für deutsche Landesgesch., LXXXIII, 1937, S. 46 ff.

– – Bevölkerungsgeschichte Deutschlands. Leipzig 1938.

– – Die neueste Indogermanenforschung. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., XXXI, 1938, S. 57 ff.

KIELMEYER, O. A., Die Dorfbefreiung auf deutschem Sprachgebiet. Diss. Bonn 1931.

– – Die Dorfbefreiung im deutschen Sprachgebiet. Rhein. Vierteljahrsbll., II, 1932, S. 195 ff.

KIENER, F., Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges am Oberrhein. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, N.F. XIX, 1904, S. 479 ff.

KILLINGER, G., Die ländliche Verfassung der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg. (Abh. a. d. Staatsw. Seminar zu Straßburg, Bd. XXIX.) Straßburg 1912.

KINDLINGER, N., Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogen. Leibeigenschaft. Berlin 1819.

KISCH, G., Siebenbürgen im Lichte der Sprache. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Karpatenländer. Leipzig 1929.

KLAAR, A., Die Siedlungs- und Hausformen des Wiener Waldes. (Forsch. z. Dtsch. Landes- u. Volksk., Bd. XXXI, Heft 5.) Stuttgart 1936.

– – Die Siedlungsformen des oberösterreichischen Mühlviertels und des böhmischen Grenzgebietes. Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforschung, I, 1937, S. 131 ff.

KLEBEL, E., Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- u. Siedlungsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim. Ztschr. f. bayerische Landesgesch., VI, 1933, S. 27 ff. u. 177 ff.

KLINGNER, J. G., Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht hauptsächlich Kursachsens. 4 Bde., Leipzig 1749/55.

KLOEPPEL, O., Die bäuerliche Haus-, Hof- und Siedlungsanlage im Weichsel-Nogat-Delta. (BERTRAM, LA BAUME, KLOEPPEL, Das Weichsel-Nogat-Delta, S. 107 ff.) Danzig 1924.

KNAPP, G. F., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde., Leipzig 1887. — 2. Aufl. mit einem Vorwort von C. J. FUCHS, München u. Leipzig 1927.

– – Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. 4 Vorträge. Leipzig 1891. — 2. Aufl., Leipzig 1909.

– – u. A. KERN, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens. Schmollers Jahrbuch, XIX, 1895, S. 69 ff.

– – Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897.

– – Ausgewählte Werke. 2 Bde., München 1925.

KNAPP, TH., Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

– – Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. 2 Bde., Tübingen 1919.

KNOTZINGER, F., Der Rückgang des Gebirgsbauerntums in Niederösterreich. Eine siedlungskundliche Darstellung seiner Grundlagen an Hand der Entwicklung im oberen Schwarzatal. (Südostdeutsches Bauerntum, Bd. I.) Berlin 1938.

KNÜLL, B., Historische Geographie Deutschlands im Mittelalter. Breslau 1903.

KOCH, G., Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes. (Volkswirtschaftl. Abh. d. Badischen Hochschulen, Bd. IV, Heft 1.) Tübingen 1900.

KOEHNE, C., Die Streitfragen über den Agrarkommunismus der germanischen Urzeit. Berlin 1928.

KÖRNICKE, F. u. WERNER, H., Handbuch des Getreidebaues. 2 Bd., Bonn 1885.

KÖSTLER, J., Wald und Forst in der deutschen Geschichtsforschung. Historische Ztschr., CLV, 1937, S. 461 ff.

KÖTZSCHKE, R., Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr. Leipzig 1901.

– – Über Aufgaben vergleichender Siedlungsgeschichte der deutschen Volksstämme. (Studium Lipsiense. Ehrengabe für KARL LAMPRECHT, S. 23 ff.) Berlin 1909.

– – Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. (A. MEISTER, Grundriß der Geschichtswissenschaft, II, 1.) Leipzig 1908. — 2. Aufl., 1921.

– – Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, Bd. II.) Jena 1924.

– – Die deutsche Wiederbesiedlung der ostelbischen Lande. (W. VOLZ, Der ostdeutsche Volksboden, S. 152 ff.) Breslau 1926.

– – Beiträge: Bauer, Bauerngut, Bauernstand. Handwörterbuch d. Staatsw., 4. Aufl., II, 1924, S. 362 ff.

– – Beitrag: Agrarverfassung. Handwörterbuch d. Grenz- u. Auslanddeutschtums, I, 1933, S. 23 ff.

– – u. EBERT, W., Geschichte der ostdeutschen Kolonisation. Leipzig 1937.

– – s. W. EBERT.

KOLLER, A., s. H. BERNHARD.

KOLLNIG, K., Der Streit um die ältere deutsche Markgenossenschaft. Der Forschungsdienst, II, 1936, S. 171 ff.

– – Weistumsforschung am Oberrhein. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N.F. L, 1937, S. 207 ff.

KOPPERS, W., Die Religion der Indogermanen in ihren kulturhistorischen Beziehungen. Anthropos, XXIV, 1929, S. 1073 ff.

– – Was ist und was will die völkerkundliche Universalgeschichte? Historisches Jahrbuch, LII, 1932, S. 40 ff.

– – Die Indogermanenfrage im Lichte der historischen Völkerkunde. Anthropos, XXX, 1935, S. 1 ff.

– – Pferdeopfer und Pferdekult der Indogermanen. Eine ethnologisch-religionswissenschaftliche Studie. (Wiener Beiträge zur Kulturgeschichte u. Linguistik, Bd. IV, S. 279 ff.) Salzburg u. Leipzig 1936.

– – s. W. SCHMIDT.

KOSSINNA, G., Die indogermanische Frage archäologisch beantwortet. Ztschr. f. Ethnologie, XXXIV, 1902, S. 161 ff.

– – Die Herkunft der Germanen. Zur Methode der Siedlungsarchäologie. Würzburg 1911.

– – Die deutsche Vorgeschichte, eine hervorragend nationale Wissenschaft. Würzburg 1912. — 7. Aufl., Leipzig 1936.

– – Ursprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Leipzig 1928.

– – Altgermanische Kulturhöhe. Eine Einführung in die deutsche Vor- und Frühgeschichte. 3. Aufl., Leipzig 1934.

KRAAZ, A., Bauerngut und Frondienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. (Samml. nationalökonomischer u. stat. Abh. d. Staatsw. Seminar zu Halle, Bd. XVIII.) Jena 1898.

KRAFFT, K., Anerbensitte und Anerbenrecht in Württemberg, unter besonderer Berücksichtigung von württembergisch Franken. (Tübinger wirtschaftswissensch. Abh., 3. F., Heft VI.) Stuttgart 1930.

KREBS, N., Landeskunde von Deutschland. Teil I. Süddeutschland. Leipzig 1923.
– – Der Südwesten. (N. KREBS, Landeskunde von Deutschland, Bd. III.) Leipzig 1931.
– – Atlas des deutschen Lebensraumes in Mitteleuropa. Im Auftrage der Preußischen Akademie der Wissenschaften hrsg. Leipzig 1937 ff.
KRETSCHMER, K., Historische Geographie von Mitteleuropa. (Handbuch d. mittelalterl. u. neueren Gesch., Abt. IV.) München 1904.
KRISCHE, P., Mensch und Scholle. Kartenwerk zur Geschichte und Geographie des Kulturbodens. Berlin 1936.
KRÜMMEL, O., Die geographische Verbreitung der Wind- und Wassermotoren im Deutschen Reiche. Petermanns Geogr. Mitt., XLIX, 1903, S. 169 ff.
KUBACH, H. E., Drei Verbreitungskarten rheinisch-romanischer Baukunst. Rhein. Vierteljahrsbll., VI, 1936, S. 145 ff.
– – Die deutsche Westgrenze und die Baukunst des Mittelalters. Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung, II, 1938, S. 326 ff.
KÜHN, J., Das Bauergut der alten Grundherrschaft. Eine Studie zur Geschichte des Verfalls der Grundherrschaft und der Entwicklung der Agrarverfassung in Südwestdeutschland. (Leipziger Hist. Abh., Heft XXVIII.) Leipzig 1912.
– – Zur Kritik der Weistümer. Nach oberrheinischen Quellen. (Festgabe für SEELIGER, S. 29 ff.) Leipzig 1920.
KÜNSSBERG, E. FRH. v., Rechtsgeschichte und Volkskunde. Jahrbuch f. historische Volkskunde, I, 1925, S. 69 ff.
– – Hühnerrecht und Hühnerzauber. Ebd., S. 126 ff.
– – Deutsche Bauernweistümer. (Deutsche Volkheit, Bd. 21/22.) Jena 1926.
– – Rechtssprachgeographie. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse, Jahrg. 1926/27, 1. Abhandl., S. 1 ff.) Heidelberg 1926.
– – Rechtswortkarten. Ztschr. f. Mundartforschung, XI, 1935, S. 242 ff.
– – Rechtliche Volkskunde. (Volk. Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen, Bd. III.) Halle 1936.
– – s. R. SCHRÖDER.
KULISCHER, J., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. III, Bd. 12.) 2 Bde., München 1928/29.
KULKE, E., Die Entwicklung des nordischen Bauernhauses und sein Einfluß auf die nordisch bestimmte Kultur. Odal, V, 1936/37, S. 191 ff.
– – Der Bauernhof bei der Neubildung deutschen Bauerntums. Odal, VI, 1937, S. 20 ff.
KUMMER, S., Das mittelalterliche Banngewerbe nach den Weistumsüberlieferungen. Diss. Leipzig 1907.
KUSKE, B., Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter. (Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtsk., XXXIII.) 4 Bde., Bonn 1917/34.
– – Eine nachgelassene „Agrargeschichte" von GEORG v. BELOW. Jahrb. f. Nat. u. Stat., CXLVI, 1937, S. 222 ff.
– – Die wirtschaftliche und soziale Verflechtung zwischen Deutschland und den Niederlanden bis zum 18. Jahrhundert. Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforschung, I, 1937, S. 668 ff.
LA BAUME, W., Der vorgeschichtliche Pflug. Ein prähistorisch-ethnographischer Vergleich. Mannus, XXV, 1933, S. 73 ff.
– – Die vorgeschichtlichen Pflüge. Blätter f. dtsch. Vorgeschichte, XI, 1937, S. 1 ff.

LAMPRECHT, K., Die Entwicklung des deutschen, vornehmlich des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters und seine Lage im 15. Jahrhundert. Westdtsch. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst, VI, 1887, S. 18 ff.

– – Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. 3 Bde., Leipzig 1885/86.

– – Deutsche Geschichte. 12 Bde., Berlin 1891 ff.

Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift, nach amtlichen Quellen bearbeitet. München 1890.

Die Landwirtschaft im Deutschen Reich. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. VI. 1895. (Statistik des Deutschen Reiches, N.F. Bd. 112.) Berlin 1898.

Landwirtschaftliche Betriebsstatistik. Nach der Zählung vom 12. Juni 1907. Teil I. (Stat. d. Dtsch. Reiches, Bd. 212, I.) Berlin 1909. – Teil IIa. (Stat. d. Dtsch. Reiches, Bd. 212, IIa.) Berlin 1910. – Teil IIb. (Stat. d. Dtsch. Reiches, Bd. 212, II b.) Berlin 1912.

Landwirtschaftliche Betriebszählung vom 16. Juni 1925. Teil I. (Stat. d. Dtsch. Reiches, Bd. 409.) Berlin 1928. — Teil II. (Stat. d. Dtsch. Reiches, Bd. 410/411.) Berlin 1929. — Teil III. (Stat. d. Dtsch. Reiches, Bd. 412, I.) Berlin 1929.

Die Landwirtschaft im Deutschen Reich. Textband zu der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16. VI. 1925. (Stat. d. Dtsch. Reiches, Bd. 412, II.) Berlin 1931.

Deutscher Landwirtschaftsatlas. Bearbeitet im statistischen Reichsamt. Berlin 1934.

LANGENBECK, F., Beiträge zur elsässischen Ortsnamen- und Siedlungskunde. Elsaß-Lothringisches Jahrbuch, IX, 1930, S. 1 ff.

– – Die abgegangenen Ortschaften (Wüstungen) Elsaß-Lothringens. (G. WOLFRAM u. W. GLEY, Elsaß-Lothringischer Atlas, Karte 33 u. Erläuterungsbd., S. 96 ff.) Frankfurt 1931.

LANGETHAL, CHR. E., Geschichte der teutschen Landwirtschaft. 4 Bde., Jena 1847/56.

LAPPE, J., Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken. (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Westfalen.) Münster 1916.

– – Die Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne. Westfäl. Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk., LXXVI, 1918, Teil I, S. 56 ff.

LAUFFER, O., Zur Geschichte des Kachelofens und der Ofenkachel in Deutschland. Wörter und Sachen, VII, 1915, S. 145 ff.

– – Das deutsche Haus in Dorf und Stadt. (Wissenschaft und Bildung, Bd. 152.) Leipzig 1919.

– – Dorf, Haus und Hof. (J. MEIER, Deutsche Volkskunde, S. 15 ff.) Berlin 1926.

LAURENT, H., Les travaux de M. H. PIRENNE sur la fin du monde antique et les débuts du moyen-âge. Byzantion, VII, 1932, S. 495 ff.

LEERS, J. v., Der große deutsche Bauernkrieg. Wer hatte Recht? Odal, III, 1934/35, S. 162 ff.

– – Michael Gaismayr, der Bauernfürst von Tirol. Odal, III, 1934/35, S. 240 ff.

– – Die bäuerliche Gemeindeverfassung in der deutschen Geschichte. Berlin 1936.

– – Odal. Das Lebensgesetz eines ewigen Deutschland. 2. Aufl., Goslar 1936.

LEFÈVRE, M. A., L'habitat rural en Belgique. Etude de Géographie humaine. Lüttich 1926.

LEHNER, H., Prähistorische Ansiedlungen bei Plaidt an der Nette. Bonner Jahrbücher, CXXII, 1912, S. 271 ff.

– – Haus und Hof der Pfahlbaukultur im Rheinland. Bonner Jahrbücher, CXXVII, 1922, S. 106 ff.

LEIPOLDT, J., Die Flurformen Sachsens. Petermanns Geograph. Mitt., LXXXII, 1936, S. 341 ff.

LENHARTZ, R., Siedlungskundliche Fragen am Niederrhein. Rhein. Vierteljahrsblätter, V, 1935, S. 117 ff.

LENZ, M., Kleine historische Schriften, Bd. I, München 1910.

LERCH, H., Hessische Agrargeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, insonderheit des Kreises Hersfeld. Hersfeld 1926.

LESER, P., Rheinische Pflüge. (Ethnologica, Bd. III, S. 17 ff.) Leipzig 1927.

– – Westöstliche Landwirtschaft. Kulturbeziehungen zwischen Europa, dem vorderen Orient und dem Fernen Osten, aufgezeigt an landwirtschaftlichen Geräten und Arbeitsvorgängen. (Festschrift für P. WILHELM SCHMIDT, S. 416 ff.) Wien 1928.

– – Entstehung und Verbreitung des Pfluges. (Anthropos-Bibliothek. Internationale Sammlung ethnologischer Monographien, Bd. III, Heft 3.) Münster 1931.

L'HOUET, A. (d. i. W. BORÉE), Zur Psychologie des Bauerntums. 3. Aufl., Tübingen 1935.

LINDER, R., Bodenverteilung und Odelsrecht in Norwegen. Jomsburg. Völker u. Staaten im Osten und Norden Europas, I, 1937, S. 342 ff.

– – Die norwegische Auswanderung. Ein Rückblick. Ebd., II, 1938, S. 34 ff.

LIPS, J., Einleitung in die vergleichende Völkerkunde. Leipzig 1928.

LIST, F., Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung. Deutsche Vierteljahrsschrift, 1842, 4. Heft, S. 106 ff. Jetzt vollständig: FRIEDRICH LIST, Werke. Bd. V, Berlin 1928, S. 418 ff.

LOERSCH, H., s. Weistümer der Rheinprovinz.

LOHMEYER, K., Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen. (Münstersche Beitr. z. Gesch.-Forsch., Heft XI.) Münster 1907.

LORCH, W., Die Mikroschürfung, eine neue Methode der Wüstungsforschung. Ztschr. f. Erdkunde, VI, 1938, S. 177 ff.

LUDAT, H., Die Wiedergewinnung des deutschen Ostens u. seine Besiedlung durch die deutschen Stämme. Vergangenheit und Gegenwart, XXVI, 1936, S. 397 ff.

LUDWIG, TH., Der badische Bauer im 18. Jahrhundert. (Abh. a. d. Staatsw. Seminar zu Straßburg, Bd. XVI.) Straßburg 1896.

LÜBBING, H., Stedinger, Friesen, Dithmarscher. Jena 1925.

– – Blüte und Verfall der Bauernfreistaaten in den Nordseemarschen. Niederdeutsche Monatshefte, VI, 1931, S. 237 ff.

LÜDTKE, G., s. Deutscher Kulturatlas.

LÜTGE, F., Die mitteldeutsche Grundherrschaft. Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse (Agrarverfassung) Mitteldeutschlands im 16. bis 18. Jahrhundert. Jena 1934.

– – Die Ablösung der grundherrlichen Lasten in Mitteldeutschland. Jahrb. f. Nat. u. Stat., CXLII, 1935, S. 282 ff. u. 393 ff.

– – Die Unfreiheit in der älteren Agrarverfassung Thüringens. Jahrb. f. Nat. u. Stat., CXLIV, 1936, S. 152 ff.

– – Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit. Jena 1937.
– – s. G. v. BELOW.
MACKENSEN, L., s. Deutscher Kulturatlas.
MAREK, R., Höhenflucht in Tirol. Petermanns Geogr. Mitt., LXXXII, 1936, S. 76 ff.
MARKGRAF, B., Das Moselländische Volk in seinen Weistümern. (Geschichtliche Untersuchungen, hrsg. v. K. LAMPRECHT, Bd. IV.) Gotha 1907.
MARTIN, A., Deutsches Badeleben in vergangenen Tagen. Jena 1906.
MARTIN, B., Von WENKER zu WREDE. (Deutsche Dialektgeographie, Bd. XXI.) Marburg 1933.
MARTIN, L., Kulturgeographische Untersuchungen in Deutsch-Lothringen und im Saargebiet. (Forsch. z. Dtsch. Landes- u. Volksk., Bd. XXX, Heft 3.) Stuttgart 1934.
MARTINI, F., Bauernkrieg und Reichsreform im Spiegel zeitgenössischer Literatur. Odal, VII, 1938, S. 922 ff.
MARTINY, B., Kirne und Girbe. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte, besonders zur Geschichte der Milchwirtschaft. Berlin 1895.
MARTINY, R., Kulturgeographie des Koblenzer Verkehrsgebietes. Stuttgart 1909.
– – Kulturgeographische Wanderungen im Koblenzer Verkehrsgebiet. (Forsch. z. Dtsch. Landes- u. Volksk., Bd. XIX, H. 3.) Stuttgart 1911.
– – Grundzüge der Siedlungsentwicklung in Altwestfalen, insbesondere im Fürstentum Osnabrück. Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landesk. v. Osnabrück, LXV, 1922, S. 29 ff.
– – Hof und Dorf in Altwestfalen. Das westfälische Streusiedlungsproblem. (Forsch. z. Dtsch. Landes- u. Volksk., Bd. XXIV, Heft 5.) Stuttgart 1926.
– – Die Grundrißgestaltung der deutschen Siedlungen. (Petermanns Mitt., Erg.-Heft 197.) Gotha 1928.
MAULL, O., Deutschland. Leipzig 1933.
MAURER, F., Sprachgeographie. (W. PESSLER, Handbuch der Deutschen Volkskunde, Bd. III, S. 282 ff.) Potsdam 1938.
MAURER, G. L. v., Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. München 1854.
– – Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.
– – Geschichte der Bauernhöfe, der Fronhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde., Erlangen 1862/63.
– – Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde., Erlangen 1865/66.
MAURIZIO, A., Die Geschichte unserer Pflanzennahrung von den Urzeiten bis zur Gegenwart. Berlin 1927.
MAYBAUM, H., Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg. Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen. (Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., Beiheft VI.) Stuttgart 1926.
– – Beiträge zur Geschichte der germanisch-deutschen Landwirtschaft. Ztschr. f. Volksk., N.F. VI, 1936, S. 169 ff.
MAYER, TH., Zur Entstehung des Capitulare de villis. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., XVII, 1924, S. 112 ff.
– – Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. — Deutsche Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit. (Wissenschaft u. Bildung, Bd. 248 u. 249.) 2 Bde., Leipzig 1928.

– – Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter. Mitt. d. Österr. Inst. f. Gesch.-Forsch., XLIII, 1929. S. 261 ff.
– – Die Entstehung des „modernen" Staates im Mittelalter und die freien Bauern. Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., LVII, 1937, S. 210 ff.
MAYR, E., Über wissenschaftliche und praktische Ergebnisse der alpinen Landsortenforschung an Getreide. Forsch. u. Fortschr., XI, 1935, S. 376 ff.
MEITZEN, A., Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen. (Verhandl. d. Dtsch. Geographentages zu Berlin 1882.) Berlin 1882.
– – Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. 3 Bde. u. 1 Atlasband, Berlin 1895.
– – Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates. 8 Bde., Berlin 1868/1908.
MEIXNER, L., Deutsche Bauernhausforschung. (Germanische Philologie. Festschrift für OTTO BEHAGHEL, S. 511 ff.) Heidelberg 1934.
MENGHIN, O., Weltgeschichte der Steinzeit. Wien 1931.
– – Geist und Blut. Grundsätzliches um Rasse, Sprache, Kultur und Volkstum. 2. Aufl., Wien 1934.
– – Die Ergebnisse der urgeschichtlichen Kulturkreislehre. Neue Jahrb. f. Wissenschaft u. Jugendbildung, XI, 1935, S. 71 ff.
MERINGER, R., Das deutsche Haus und sein Hausrat. (Aus Natur u. Geisteswelt, Bd. CXVI.) Leipzig 1906.
– – Beitrag zur Geschichte der Öfen. Wörter und Sachen, III, 1911, S. 137 ff.
MERK, W., Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie. Berlin 1926. (Sonderabdruck aus der Festschrift für Professor TRÄGER.)
– – Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts. (Schriften zur politischen Bildung.) 3. Aufl., Langensalza 1935.
– – Die deutschen Stämme in der Rechtsgeschichte. Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., LVIII, 1938, S. 1 ff.
MERKENSCHLAGER, F., Die Frühgeschichte des Ackerbaus im Lichte vorgeschichtlicher Rassenbewegungen. Anthropos, XXIX, 1934, S. 71 ff.
MESCHKE, K., Schwerttanz und Schwerttanzspiel im germanischen Kulturkreis. Leipzig 1931.
METZ, F., Das badische Bauland. Breslau 1921.
– – Die ländlichen Siedlungen in Baden. I. Teil: Das badische Unterland. (Badische Geographische Abhandlungen, Heft I.) Karlsruhe 1926.
– – Die Rheinlande als Auswanderungsgebiet. (Rheinische Schicksalsfragen, Heft 27/28, S. 55 ff.)Berlin 1929.
MEYER, H., Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich dem Löwen. Hist. Ztschr., CXLVII, 1933, S. 276 ff.
– – Das Handgemal als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechtes bei den Germanen. Untersuchungen über Ahnengrab, Erbhof, Adel und Urkunde. (Schriften der Akademie für deutsches Recht, Bd. V, Heft1.) Weimar 1934.
MEYERS, J., Studien zur Siedlungsgeschichte Luxemburgs. Diss. Bonn 1931. Berlin 1932.
MEYNEN, E., Das Bitburger Land. (Forsch. z. Dtsch. Landes- u. Volksk., Bd. XXVI, Heft 3.) Stuttgart 1928.
– – Deutschland und Deutsches Reich. Sprachgebrauch und Begriffswesenheit des Wortes Deutschland. Hrsg. von der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland. Leipzig 1935.

MIASKOWSKI, A. v., Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich. (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 20/21 u. 25.) 2 Bde., Leipzig 1882 u. 1884.

MIELKE, R., Das deutsche Dorf. (Aus Natur u. Geisteswelt, Bd. 192.) 3. Aufl., Leipzig 1920.

– – Die Herkunft des Rundlings. Ztschr. f. Ethnologie, LII, 1920/22, S. 273 ff.

– – Siedlungskunde des deutschen Volkes und ihre Beziehungen zu Menschen und Landschaft. München 1927. — 2. Aufl., München 1936.

– – Der deutsche Bauer und sein Dorf in Vergangenheit und Gegenwart. Weimar 1934.

MILKE, W., Die historische Richtung in der Völkerkunde. Schmollers Jahrbuch, LXI, 1937, S. 385 ff.

MITZKA, W., Volkskundliche Verkehrsmittel zu Wasser und zu Lande. (W. PESSLER, Handbuch der Deutschen Volkskunde, Bd. III, S. 1 ff.) Potsdam 1935.

– – Stammesgrenzen und Mundarten in Deutschland, insbesondere in Kurhessen. Mitt. d. Universitätsbundes Marburg, Jahrg. 1936, S. 2 ff.

– – Grundzüge nordostdeutscher Sprachgeschichte. Halle 1937.

– – Die kartographische Methode des deutschen Sprachatlas. Folk, I, 1937, S. 188 ff.

MÖSER, J., Patriotische Phantasien. 4. Aufl., Berlin 1820.

MÖTEFINDT, H., Der Wagen im nordischen Kulturkreis zur vor- und frühgeschichtlichen Zeit. (Festschrift für EDUARD HAHN, S. 209 ff.) Stuttgart 1917.

MORTENSEN, H., Siedlungsgeographie des Samlandes. (Forsch. z. Dtsch. Landes- u. Volksk., Bd. XXII, Heft 4.) Stuttgart 1924.

MÜHLMANN, W., Methodik der Völkerkunde. Stuttgart 1938.

MÜLLER, J., s. H. AUBIN.

MÜLLER-WILLE, W., Haus- und Gehöftformen in Mitteleuropa. Geographische Ztschr., XLII, 1936, S. 121 ff.

– – Die Ackerfluren im Landesteil Birkenfeld und ihre Wandlungen seit dem 17. u. 18. Jahrhundert. (Beiträge z. Landeskunde der Rheinlande, II. Reihe, Heft 3.) Bonn 1936.

– – Der Feldbau in Westfalen im 19. Jahrhundert. Westfälische Forschungen, I, 1938, S. 302 ff.

MÜNZINGER, A., Die Flurbereinigung in Süddeutschland, ihre Geschichte und ihr Stand am 1. Januar 1935. (Berichte über Landwirtschaft, N.F. Sonderheft CXXIII, S. 1 ff.) Berlin 1936.

MURJAHN, M., Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse des 17. Jahrhunderts im nördlichen Domanialgebiet des Landes Stargard. Diss. Rostock 1934.

NABHOLZ, H., Zur Frage nach den Ursachen des Bauernkrieges 1525. (Aus Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für GEORG v. BELOW, S. 221 ff.) Stuttgart 1928.

NADLER, J., Das stammhafte Gefüge des deutschen Volkes. Regensburg 1934.

NASSE, E., Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England. (Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. XXVII.) Leipzig 1884.

NECKEL, G., Deutsche Ur- und Vorgeschichtswissenschaft der Gegenwart. Berlin 1934.

NEHRING, A., Studien zur indogermanischen Kultur und Urheimat. (Wiener Beiträge zur Kulturgeschichte und Linguistik, Bd. IV, S. 7 ff.) Salzburg und Leipzig 1936.

NEUWEILER, E., Die Pflanzenreste aus den Pfahlbauten am Alpenquai in Zürich und von Wollishofen. Vierteljschr. d. Natw. Ges. z. Zürich, LXIV, 1919, S. 617 ff.

– – Die Pflanzenwelt in der jüngeren Stein- u. Bronzezeit der Schweiz. (X. Pfahlbaubericht). Mitt. d. Antiquar. Ges. z. Zürich, XXIX, 1924, S. 109 ff.

NIEHAUS, H., Landwirtschaftliche Betriebsgrößen in Deutschland. (Berichte über Landwirtschaft, Sonderheft LXXXIV.) Berlin 1933.

NIEMEIER, G., Streusiedlungsursprung und Keltenfrage. Geograph. Anzeiger, XXXVI, 1935, S. 193 ff.

– – Fragen der Flur- und Siedlungsformenforschung im Westmünsterland. Westfälische Forschungen, I, 1938, S. 124 ff.

NIEMEYER, W., Bäuerliche Wohnweise in ihrer Beziehung zu Landschaft und Volkstum. Geograph. Ztschr., XLIV, 1938, S. 139 ff.

NIESSEN, J., s. H. AUBIN.

NIETSCH, H., Steppenheide oder Eichenwald? Eine urlandschaftskundliche Untersuchung zum Verständnis der vorgeschichtlichen Besiedlung in Mitteleuropa. Weimar 1935.

NOLLAU, H., Germanische Wiedererstehung. Ein Werk über die germanischen Grundlagen unserer Gesittung. Heidelberg 1926.

OEHR, G., Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. (Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens, Bd. XII.) Hannover u. Leipzig 1903.

OELMANN, F., Haus und Hof im Altertum. Untersuchungen zur Geschichte des antiken Wohnbaus. I. Bd. Die Grundformen des Hausbaus. Berlin 1927.

– – Wie der germanische Bauer am Niederrhein wohnte. Die Heimat (Krefeld), XIV, 1935, S. 169 ff.

Österreichische Weistümer. Hrsg. von der K. Akademie der Wissenschaften. 11 Bde., Wien 1870/1913.

ONCKEN, H., Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges. Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogtums Oldenburg, V, 1896, S. 27 ff.

OSTERMANN, K., Die Besiedlung der mittleren oldenburgischen Geest. (Forsch. z. Dtsch. Landes- u. Volksk., Bd. XXVIII, Heft 2.) Stuttgart 1931.

OUDEMANS, TH. CH., Die holländischen Ackerwagen. Eine arbeitswissenschaftliche Studie. Diss. Göttingen 1926.

PACYNA, G., Der Freiheitskampf des deutschen Bauerntums. (F. W. RUNGE, Das Buch des deutschen Bauern, S. 7 ff.) Berlin 1935.

PATZELT, E., Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich. Wien u. Leipzig 1924.

– – Grundherrschaft und bäuerliches Weistumsrecht. Arch. f. Kulturgesch., XX, 1930, S. 1 ff.

– – Die fränkische Kultur und der Islam, mit besonderer Berücksichtigung der nordischen Entwicklung. Eine universalhistorische Studie. (Veröffentl. d. Sem. f. Wirtsch.- u. Kulturgesch. a. d. Univ. Wien, Bd. IV.) Wien 1932.

PAUL, G., Grundzüge der Rassen- und Raumgeschichte des deutschen Volkes. München 1935.

PENCK, A., Das Deutsche Reich. Leipzig 1887.

PERRIN, CH. E., Essai sur la fortune immobilière de l'abbaye alsacienne de Marmoutier aux Xe à XIe siècles. Straßburg 1935.

– – Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers, IX—XIIe siècle. (Publ. d. l. faculté d. lettres de l'univ. d. Strasbourg, Bd. LXXI.) Paris 1935.

PESSLER, W., Das altsächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung. Braunschweig 1906.

– – Das altsächsische Bauernhaus in der Rheinprovinz. Ztschr. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volksk., III, 1906, S. 272 ff.
– – Die Haustypengebiete im Deutschen Reiche. Deutsche Erde, VII, 1908, S. 14 ff. u. S. 45 ff.
– – Ethno-geographische Wellen des Sachsentums. Wörter u. Sachen, I, 1909, S. 49 ff.
– – Ziele und Wege einer umfassenden deutschen Ethno-Geographie. Wörter u. Sachen, III, 1911, S. 56 ff.
– – Niedersächsische Volkskunde. Hannover 1922.
– – Der niedersächsische Kulturkreis. Hannover 1925.
– – Plattdeutscher Wortatlas von Nordwestdeutschland. Hannover 1928.
– – Deutsche Volkstumsgeographie. Braunschweig 1931.
– – Die geographische Methode in der Volkskunde. Anthropos, XXVII, 1932, S. 707 ff.
– – Volkstumsatlas von Niedersachsen. Lieferung 1 ff., Braunschweig 1933 ff.
– – Methoden in der deutschen Volkskunde. (W. PESSLER, Handbuch der Deutschen Volkskunde, Bd. I, S. 16 ff.) Potsdam 1935.
– – Das deutsche Bauernhaus. (Ebd. Bd. III, S. 207 ff.) Potsdam 1936.
– – Handbuch der Deutschen Volkskunde. 3 Bde., Potsdam o. J. (1935/38).

PETERKA, O., Das Wasserrecht der Weistümer. Prag 1905.

PETRI, F., Germanisches Volkserbe in Wallonien und Nordfrankreich. Die fränkische Siedlung in Frankreich und den Niederlanden und die Bildung der westlichen Sprachgrenze. 2 Bde., Bonn 1937.
– – s. F. STEINBACH.

PFEIFFER, B. W., Das deutsche Meierrecht nach seiner rechtlichen Begründung und dermaligen Gestaltung. Kassel 1848. Neue Ausgabe, Kassel 1855.

PHLEPS, H., Ost- und westgermanische Baukultur, unter besonderer Würdigung der ländlichen Baukunst Siebenbürgens. Berlin 1934.

PIEPER, P., Aufgaben einer kunstgeographischen Betrachtung Deutschlands. Geograph. Anzeiger, XXXV, 1934, S. 422 ff.
– – Kunstgeographie. Versuch einer Grundlegung. (Neue Deutsche Forschungen, Abt. Kunstwissenschaft, Bd. I.) Berlin 1936.

PIRENNE, H., Mahomet et Charlemagne. Revue Belge, I, 1922, S. 72 ff.
– – Un contraste économique. Mérovingiens et Carolingiens. Ebd., II, 1923, S. 223 ff.
– – Histoire de Belgique. 7 Bde., 1. bis 5. Aufl., Brüssel 1922/32. (Deutsch von F. ARNHEIM. 4 Bde., Gotha 1899/1913.)
– – Les villes du moyen-âge. Essai d'histoire économique et sociale. Brüssel 1927.
– – Mahomet et Charlemagne. Brüssel 1937.

PLANITZ, H., Konstutivakt und Eintragung in den Kölner Schreinsurkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts. (Festschrift ALFRED SCHULTZE zum 70. Geburtstage, S. 175 ff.) Weimar 1934.
– – Das Grundpfandrecht in den Kölner Schreinskarten. Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., LIV, 1934, S. 1 ff.
– – Das Kölner Recht und seine Verbreitung in der späteren Kaiserzeit. Ebd., LV, 1935, S. 131 ff.
– – Germanische Rechtsgeschichte. (Neue Rechtsbücher für das Studium der Rechts- u. Wirtschaftswissensch.) Berlin 1936.

POSER, H., Almwirtschaft und Baudenwüstungen im Riesengebirge. Geograph. Anzeiger, XXXVII, 1936, S. 97 ff.

POSTIUS, J., Untersuchungen zur Kulturgeographie der Südwestpfälzischen Hochfläche. (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. XXVII.) Kaiserslautern 1938.

PREUSS, K. TH., Lehrbuch der Völkerkunde. Stuttgart 1937.

PRINZ, L., Die Wüstungen des Saarlandes. I. Teil. Die Kreise Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel. (Veröffentlichungen des Vereins für Naturschutz und Heimatpflege im Kreise Ottweiler, Heft III.) Ottweiler 1935.

RABE, O., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pacht. Berlin 1891.

RACHFAHL, F., Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien. Ztschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., XVI, 1895, S. 108 ff.

– – Schleswig-Holstein in der deutschen Agrargeschichte. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., XXXVIII, 1909, S. 433 ff.

RADIG, W., Bauarten und Hausformen im jungsteinzeitlichen Deutschland. (Tagungsbericht d. Dtsch. Anthrop. Ges. in Köln 1927, S. 90 f.) Leipzig 1928.

– – Der Wohnbau im jungsteinzeitlichen Deutschland. (Mannus-Bibliothek, Bd. 43.) Leipzig 1930.

RATZEL, F., Die geographische Methode in der Ethnographie. Geograph. Ztschr., III, 1897, S. 268 ff.

– – Geschichte, Völkerkunde und historische Perspektive. Historische Ztschr., XCIII, 1904, S. 1 ff.

– – Deutschland. 4. Aufl., Leipzig 1920. — 6. Aufl., 1932.

– – Anthropogeographie. Bd. I, 4. Aufl., Stuttgart 1921; Bd. II, 2. Aufl., Stuttgart 1912.

RAVEAU, P., L'agriculture et les classes paysannes. La transformation de la propriété dans le Haut-Poitou au XVIe siècle. Paris 1926.

REBENSBURG, H., Das deutsche Dorf. Süddeutschland. München 1913.

REINERTH, H., Die jüngere Steinzeit der Schweiz. Augsburg 1926.

REINHOFER, H., Geschichte des deutschen Bauernstandes. 2 Bde., Graz u. Leipzig 1925.

REISCHLE, H., Deutsche Agrarpolitik. (Mit Beiträgen von R. W. DARRÉ, H. BACKE, L. PLAICHINGER.) Berlin 1934.

REITZ, G., Die Größe des geistlichen und ritterschaftlichen Grundbesitzes im ehemaligen Kurtrier. Diss. Bonn 1919.

RHAMM, K., Ethnographische Beiträge zur germanisch-slawischen Altertumskunde. Braunschweig 1905/10.

RICHTHOFEN, B. FRH. v., Die Vor- und Frühgeschichtsforschung im neuen Deutschland. (Die Neue Hochschule.) Berlin 1937.

RIEHL, W. H., Land und Leute. (Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik, Bd. I.) 9. Aufl., Stuttgart 1894.

– – Wanderbuch. (Ebd., Bd. IV.) 3. Aufl., Stuttgart 1892.

– – Die Pfälzer. Ein rheinisches Volksbild. 3. Aufl., Stuttgart 1907.

RIEPENHAUSEN, H., Die bäuerliche Siedlung des Ravensberger Landes bis 1770. (Arbeiten der Geograph. Kommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- u. Volksk., Bd. I.) Münster 1938.

RITTER, K., s. G. ALBRECHT.

RITTMAYER, O., Die siedlungs- und wirtschaftsgeographischen Verhältnisse des Odenwaldes. (Badische Geogr. Abhandl., Heft IV.) Karlsruhe 1929.

RÖHR, E., Der Atlas der deutschen Volkskunde. Niederdtsch. Ztschr. f. Volksk., XIV, 1937, S. 165 ff.

– – u. M. ZENDER, Zum Erscheinen des Atlas der deutschen Volkskunde. Rhein. Vjbll., VII, 1937, S. 73 ff.

– – Die ersten Kartenreihen des Atlas der deutschen Volkskunde. Beiträge zur Methodik der Volkstumsgeographie. Folk, I, 1937, S. 113 ff.

– – Das Schrifttum über den Atlas der deutschen Volkskunde. Von der Aussendung der ersten Fragebogen bis zum Erscheinen der ersten Kartenlieferung. Ztschr. f. Volksk., N.F. IX, 1938, S. 52 ff.

– – Die Volkstumskarte. Voraussetzungen und Gestaltung. (Volkstumsgeographische Forschungen, Bd. I.) Leipzig 1939.

– – s. H. HARMJANZ.

RÖRIG, F., Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs. (Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst, Erg.-Heft XIII.) Trier 1906.

– – Luft macht eigen. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. (Festgabe für SEELIGER, S. 51 ff.) Leipzig 1920.

– – Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Breslau 1928.

– – Die europäische Stadt. (Propyläen-Weltgeschichte, Bd. IV, S. 277 ff.) Berlin 1932.

ROOSBROECK, R. van, Die Bauernaufstände in den südlichen Niederlanden im Jahre 1798. Rhein Vjbll., VII, 1937, S. 328 ff.

ROSENKRANZ, A., Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493—1517. 2 Bde., Heidelberg 1927.

ROTHERT, H., Das Eschdorf. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte. (Aus Vergangenheit und Gegenwart. Festgabe für FR. PHILIPPI, S. 54 ff.) Münster 1923.

– – Die Besiedlung des Kreises Bersenbrück. Quakenbrück 1924.

RUDLOFF, H. L., Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung und bäuerlichen Grundentlastung in Kurhessen. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., L, 1915, S. 802 ff.

– – Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Kurhessen. Schmollers Jahrb., XLI, 1917, S. 111 ff.

RÜTTEN, F. u. A. STEEGER, Siedlungsgeschichte des Amtes Kempen. Annal. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh., CXIX, 1931, S. 1 ff.

– – u. – –, Studien zur Siedlungsgeschichte des Niederrheinischen Tieflandes. Rhein. Vjbll., II, 1932, S. 278 ff.

RUMPF, M., Deutsches Bauernleben. (Das gemeine Volk. Ein soziologisches und volkskundliches Lebens- und Kulturgemälde in drei Bänden. Bd. I.) Stuttgart 1936.

RUNGE, F. W., Das Buch des deutschen Bauern. Berlin 1935.

RUOFF, F., Die ländliche Verfassung des Nordostens des Königreichs Württemberg im 18. Jahrhundert. Württemberg. Jahrb. f. Stat. u. Landesk., Jahrg. 1909, S. 191 ff.

SACHERS, E., Bäuerliches Erbrecht. Graz u. Leipzig 1935.

SALIN, E., s. F. BECKMANN.

SANDER, P., Geschichte des deutschen Städtewesens. (Bonner Staatswissenschaftl. Untersuchungen, Bd. VI.) Bonn u. Leipzig 1922.

SCHARLAU, K., Beiträge zur geographischen Betrachtung der Wüstungen. (Bad. Geogr. Abhandl., Heft X.) Heidelberg 1933.

– – Stand und Aufgaben der Wüstungsforschung. Hessenland, XLVI, 1935, S. 161 ff.

– – Die Wüstungen als geographisches Problem. Geograph. Anzeiger, XXXVI, 1935, S. 226 ff.
– – Schwarzenborn. Siedlungsgeographische Probleme einer hessischen Zwergstadt. Ebd., XXXIX, 1938, S. 49 ff.
– – Zur Frage des Begriffes „Wüstung". Ebd., XXXIX, 1938, S. 247 ff.
SCHEBEN, J., Die Frage nach der Geschichte der deutschen Auswanderung. Eine Aufgabe für die geschichtliche Landeskunde. Rhein. Vjbll., V, 1935, S. 175 ff.
SCHEDA, K., Deutsches Bauerntum. Sein Werden, Niedergang und Aufstieg. Unter Mitarbeit von Fachbearbeitern des Reichsnährstandes u. a. hrsg. von K. SCHEDA. Reutlingen 1935.
SCHENK, G., Ersingen an der Donau. Ein Beitrag zur Geschichte des oberschwäbischen Erbhofrechtes. Stuttgart 1934.
SCHEPERS, J., Fachwerkgestaltung am westfälischen Bauernhaus. Westfalen. Hefte f. Gesch., Kunst u. Volksk., XX, 1935, S. 49 ff.
– – Zur Entwicklungsgeschichte des Bauernhauses mit durchgezapften Ankerbalken. Eine gemeinsame Frage niederländisch-niederdeutscher Hausforschung. Oostvlaamsche Zanten, X, 1935, S. 77 ff.
SCHEPKE, F. H., Flurform, Siedlungsform und Hausform im Siegtalgebiet in ihren Wandlungen seit dem 18. Jahrhundert. (Beiträge zur Landeskunde der Rheinlande, II. Reihe, Heft 3.) Bonn 1934.
SCHIEMANN, E., Entstehung der Kulturpflanzen. (Handbuch der Vererbungswissenschaft, Bd. III, L.) Berlin 1932.
SCHIER, B., Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa. (Beiträge zur Sudetendeutschen Volkskunde, Bd. XXI.) Reichenberg 1932.
– – Das deutsche Haus. (A. SPAMER, Die deutsche Volkskunde, Bd. I, S. 477 ff.) Leipzig 1935.
– –Das deutsche Dorf. (P. GAUSS, Das Buch vom deutschen Volkstum, S. 64 ff.) Leipzig 1935.
– – Von den germanischen Grundlagen der deutschen Volkskultur. Neue Jahrb. f. Wissensch. u. Jugendbildg., XI, 1935, S. 508 ff.
– – Die Erforschung des deutschen Bauernhauses. Der Forschungsdienst, II, 1936, S. 336 ff.
– – Die Auseinandersetzung zwischen Deutschen und Slawen in volkskundlicher Sicht. Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforsch., II, 1938, S. 1 ff.
SCHLENGER, H., Formen ländlicher Siedlungen in Schlesien. Beiträge zur Morphologie der schlesischen Kulturlandschaft. Breslau 1930.
– – Die Sachgüter im Atlas der deutschen Volkskunde. Jahrb. f. hist. Volksk., III/IV, 1934, S. 348 ff.
– – Beziehungen zwischen Kulturgeographie und deutscher Volkskunde im ostdeutschen Raum. (Vom deutschen Osten. MAX FRIEDRICHSEN zum 60. Geburtstag, S. 1 ff.) Breslau 1934.
– – Methodische und technische Grundlagen des Atlas der Deutschen Volkskunde. (Deutsche Forschung, Bd. XXVII.) Berlin 1934.
– – Die Volkskunde als Grundwissenschaft der Kulturgeographie. Ztschr. f. Volksk., N.F. VI, 1936, S. 186 ff.
– – Untersuchungen und Darstellungen zur deutschen Siedlungskunde. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., XXIX, 1936, S. 180 ff.
SCHLICHTING, W., Die bäuerliche Einzelnachfolge im Sachsenspiegel. Diss. Hamburg 1936. (Arch. f. Beitr. z. dtsch., schweiz. u. skandinav. Privatrecht, Heft 24. Leipzig 1936.)

SCHLÜTER, O., Die Formen der ländlichen Siedelungen. Geogr. Ztschr., VI, 1900, S. 248 ff.

– – Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. Ein Beispiel für die Behandlung siedlungsgeographischer Fragen. Berlin 1903.

– – Deutsches Siedlungswesen. (J. HOOPS, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. I, S. 402 ff.) Straßburg 1911.

– – Die natürlichen Grundlagen der Besiedelung Deutschlands. (Leopoldina. Ber. d. Kaiserl. Dtsch. Akad. d. Naturforscher z. Halle, Bd. II, S. 51 ff.) Leipzig 1926.

SCHMIDT, CH., Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge. Straßburg 1897.

SCHMIDT, G. L., Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins. Zürich 1887.

SCHMIDT, L., Geschichte der germanischen Frühzeit. Der Entwicklungsgang der Nation bis zur Begründung der fränkischen Universalmonarchie durch Chlodowech. Bonn 1925.

SCHMIDT, W., Die kulturhistorische Methode in der Ethnologie. Anthropos, VI, 1911, S. 1010 ff.

– – u. W. KOPPERS, Völker und Kulturen. Bd. I. Gesellschaft und Wirtschaft der Völker. (Der Mensch aller Zeiten, Bd. III.) Regensburg 1924.

– – Rasse und Volk, ihre allgemeine Bedeutung, ihre Geltung im deutschen Raum. 2. Aufl., Leipzig u. Salzburg 1935.

– – Handbuch der Methode der kulturhistorischen Ethnologie. Mit Beiträgen von W. KOPPERS. Münster 1937.

SCHMITHÜSEN, J., Landeskunde von Luxemburg. I. Teil: Landesnatur, Geschichte, Volkstum, Siedlung, Landwirtschaft. (Deutsche Schriften zur Landes- u. Volksforschung, Bd. III.) Leipzig 1939.

SCHMOECKEL, O., Das Siegerländer Bauernhaus nach seinem Wortschatz dargestellt. Diss. Bonn 1912.

SCHMOLLER, G., Der Kampf des preussischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes. Schmollers Jahrb., XII, 1888, S. 645 ff.

– – Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. Bonn 1922.

SCHNEIDER, F., Neuere Anschauungen der deutschen Historiker zur Beurteilung der deutschen Kaiserpolitik des Mittelalters. 2. Aufl., Weimar 1936.

SCHÖHL, H., Österreichs Landwirtschaft, Gestalt und Wandlung 1918 bis 1938. Berlin 1938.

SCHÖNE, Die sächsische Landwirtschaft, ihre Entwicklung bis zum Jahre 1925 sowie Einrichtungen und Tätigkeit des Landeskulturrats Sachsen zu Dresden. Bearb. v. SCHÖNE. Dresden 1925.

SCHÖNINGH, H., Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Diss. Leipzig 1904.

SCHOTT, C., Urlandschaft und Rodung. Vergleichende Betrachtungen aus Europa und Kanada. Ztschr. d. Ges. f. Erdk. zu Berlin, Jahrg. 1935, S. 81 ff.

SCHRADER, W., Das Weilernamenproblem. Geograph. Anzeiger, XXXVII, 1936, S. 256 ff.

SCHREPFER, H., Der Nordwesten. (N. KREBS, Landeskunde von Deutschland, Bd. I.) Leipzig 1935.

SCHRIJNEN, J., Nederlandsche Volkskunde. 2 Bde., 2. Aufl., Zutphen 1930.

SCHRÖDER, R. u. E. FRH. v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl., Berlin 1932.

– – u. – –, Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hrsg. v. d. Preussischen Akademie d. Wissenschaften. Bearb. von R. SCHRÖDER u. E. v. KÜNSSBERG. Bd. I ff., Weimar 1914/32 ff.

SCHRÖER, A., Werdegang und Schicksale eines westfälischen Bauerndorfes. Dargestellt an der Geschichte von Einen. Diss. Münster 1934.

SCHROLLER, H., Beiträge zum urgeschichtlichen Hausbau in Niedersachsen. Mannus, XXVI, 1934, S. 65 ff.

SCHUCHHARDT, C., Alteuropa. Kulturen, Rassen, Völker. 3. Aufl., Berlin 1935.

– – Vorgeschichte von Deutschland. 3. Aufl., München 1935.

SCHÜNEMANN, K., Die Stellung des Südostens in der Geschichte der mittelalterlichen deutschen Kolonisation. Siebenbürgische Vjschr., LVII, 1934, S. 1 ff.

– – Vorstufen des deutschen Städtewesens. Vergangenheit u. Gegenwart, XXVII, 1937, S. 382 ff.

SCHULTE, A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. 2 Bde., Leipz. 1900.

– – Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380 bis 1530. 3 Bde., Stuttgart 1923.

SCHULTE, E., Das Gewerberecht der deutschen Weistümer. (Deutschrechtliche Beiträge, Bd. III, Heft 4.) Heidelberg 1909.

SCHULZ, W., Das germanische Haus in der vorgeschichtlichen Zeit. (Mannus-Bibliothek, Bd. XI.) 2. Aufl., Leipzig 1923.

SCHULZE, E. O., Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Leipzig 1896.

SCHUMACHER, H. A., Die Stedinger. Bremen 1865.

SCHUMACHER, K., Beiträge zur Siedlungs- und Kulturgeschichte des Westerwaldes und Taunus in der Hallstatt- und Früh-Latène-Zeit. Nassauische Annalen, XLIV, 1916/17, S. 175 ff.

– – Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande von der Urzeit bis in das Mittelalter. 3 Bde., Mainz 1921/25.

SCHWAB, H., Die Dachformen des Bauernhauses in Deutschland und in der Schweiz, ihre Entstehung und Entwicklung. Diss. Berlin 1914.

SCHWARZ, E., Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle. (Forschungen zum Deutschtum der Ostmarken, 2. Folge, Bd. II.) München 1931.

– – Sudetendeutsche Sprachräume. (Schriften der Deutschen Akademie, Bd. XXI.) München 1935.

– – Probleme der mittelalterlichen deutschen Ostwanderung. (Ztschr. f. Rassenkunde, III, 1936, S. 129 ff.)

SCHWERIN, CL. FRH. v., Der Geist des altgermanischen Rechts, das Eindringen fremden Rechts und die neuerliche Wiedererstarkung germanischer Rechtsgrundsätze. (H. NOLLAU, Germanische Wiedererstehung, S. 205 ff.) Heidelberg 1926.

– – Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München 1934.

– – Germanische Rechtsgeschichte. Berlin 1936.

– – s. HEINRICH BRUNNER.

SCHWERZ, J. N. v., Anleitung zur Kenntnis der Belgischen Landwirtschaft. Halle 1807.

– – Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen. 2 Teile, Stuttgart 1836.

SÉE, H., Französische Wirtschaftsgeschichte. (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, Bd. V.) 2 Bde., Jena 1930 u. 1936.

SEEDORF, W., Arbeitsbräuche in der Landwirtschaft. (W. PESSLER, Handbuch der Deutschen Volkskunde, Bd. II, S. 1 ff.) Potsdam 1936.

SEELIGER, G., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen. Leipzig 1903.

– – Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte. Leipzig 1909.

SEGER, H., Vorgeschichtsforschung und Indogermanenproblem. (HIRT-Festschrift, Bd. I, S. 1 ff.) Heidelberg 1935.

SERAPHIM, E., Gutsherr und Bauer in den baltischen Provinzen. (Aus vier Jahrhunderten. Gesammelte Aufsätze zur baltischen Geschichte.) Reval 1913.

– – Baltische Schicksale. Im Spiegel der Geschichte einer kurländischen Familie 1756 bis 1919. Berlin 1935.

SERING, M., Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hrsg. von Prof. Dr. M. SERING. 14 Bde., Berlin 1897/1908.

– – Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und ländliches Erbrecht. Wörterb. d. Volkswirtsch., 2. Aufl., Bd. II, 1907, S. 1164 ff.

– – Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage. (Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes im Königreich Preußen, Bd. VIII.) Berlin 1908.

– – Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande. Berlin 1910.

– – Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Zeitpacht in der deutschen Landwirtschaft. (Berichte über Landwirtschaft, Bd. I u. II.) Berlin 1924.

– – u. C. v. DIETZE, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. Bd. I. Deutsches Reich. Bd. II. Nachbarländer. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 178.) München 1930.

– – Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Osteuropa. Ein Sammelwerk, hrsg. und eingeleitet von Prof. Dr. M. SERING. (Untersuchungen des deutschen Forschungsinstitutes für Agrar- und Siedlungswesen.) Berlin 1930.

– – u. C. v. DIETZE, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und ländliches Erbrecht. Wörterb. d. Volkswirtsch., 4. Aufl., Bd. III, 1933, S. 675 ff.

– – Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage. (Bericht des Deutschen Forschungsinstitutes für Agrar- und Siedlungswesen an die Internationale Konferenz für Agrarwissenschaft. Herbst 1934.) Leipzig 1934.

SIEVEKING, H., Zur süddeutschen Agrarentwicklung. (Hauptprobleme der Soziologie. Ehrengabe für MAX WEBER, Bd. II, S. 317 ff.) München 1923.

– – Wirtschaftsgeschichte. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Bd. XLVII.) Berlin 1935.

SKALWEIT, A., Das Pachtproblem. (Bonner Agrarpolitische Untersuchungen, Heft 1.) Bonn 1922.

– – Agrarpolitik. (A. GÜNTHER u. G. KESSLER, Handbuch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.) Berlin 1923.

SOLDAN, W., Niederlassung aus der Hallstattzeit bei Neuhäusel im Westerwald. Nassauische Annalen, XXXII, 1901, S. 145 ff. u. XXXIII, 1902/03, S. 35 ff.

SOLF, F., Stellung und Aufgaben der unselbständigen praktischen Landwirte in der Nachkarolingerzeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in Nordwestdeutschland. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Grundherrschaft. Diss. Jena 1937.

SOMBART, W., Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. 2 Bde., 2. Aufl., München 1916 u. 1917.

SOMMERLAD, B., Der Bauernkrieg, eine antigermanische Erhebung? Odal, VII, 1938, S. 484 ff.

SORG, W., Wüstungen in den brandenburgischen Kreisen Ruppin und Templin und deren Ursachen. Diss. Berlin 1936.

SPERBER, K., Stand und Entwicklung der wirtschaftlichen Umlegung der Grundstücke in der Rheinprovinz. (Berichte über Landwirtschaft, N. F. Sonderheft CXXIII, S. 49 ff.) Berlin 1936.

SPICKERMANN, TH., Der Teilbau in Theorie und Praxis. Leipzig 1902.

SPROCKHOFF, E., Die nordische Megalithkultur. (Handbuch d. Urgeschichte Deutschlands, Bd. III.) Berlin 1938.

SPRÖMBERG, H., Die Niederlande und das Rheinland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. (Jahrbuch d. Arbeitsgemeinschaft d. Rheinischen Geschichtsvereine, Bd. II, S. 76 ff.) Düsseldorf 1936.

STAMPFUSS, R., GUSTAF KOSSINNA, ein Leben für die deutsche Vorgeschichte. Leipzig 1935.

STARITZ, E., Die West-Ostbewegung in der deutschen Geschichte. Ein Versuch zur Geopolitik Deutschlands. Breslau 1935.

STEEGER, A., Das niederrheinische Bauernhaus. Die Heimat (Krefeld), XIV, 1935, S. 292 ff.

– – s. F. RÜTTEN.

STEIN, R., Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreussens durch die Reformen des 19. Jahrhunderts. (Schriften des Königl. Instituts für ostdtsch. Wirtsch. a. d. Univ. Königsberg, Bd. 5.) Bd. I, Jena 1918; Bd. II u. III, Königsberg 1933/34.

STEINBACH, F., Beiträge zur bergischen Agrargeschichte. Vererbung und Mobilisierung des ländlichen Grundbesitzes im bergischen Hügelland. (Rheinisches Archiv, Bd. I.) Bonn 1922.

– – Die rheinischen Agrarverhältnisse bis zum 12. Jahrhundert. Die Veränderung der Agrarverhältnisse vom 12. bis ins 18. Jahrhundert. Die Veränderung der Agrarverhältnisse im 18. Jahrhundert, unter der Fremdherrschaft und im 19. Jahrhundert. (A. SCHULTE, Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein, S. 67 ff., 163 ff. u. 454 ff.) Düsseldorf 1925.

– – Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte. (Schriften des Instituts für Grenz- und Auslanddeutschtum an der Universität Marburg, Heft V.) Jena 1926.

– – Gewanndorf und Einzelhof. (Historische Aufsätze. ALOYS SCHULTE zum 70. Geburtstag, S. 44 ff.) Düsseldorf 1927.

– – Historische Ortsbilder an der Saar. Ztschr. d. Rhein. Ver. f. Denkmalpflege u. Heimatschutz, XXII, 1929, S. 188 ff.

– – Das Bauernhaus der westdeutschen Grenzlande. Rhein. Vjbll., I, 1931, S. 26 ff.

– – Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Unter Mitwirkung von E. BECKER. (Rheinisches Archiv, Bd. XX.) Bonn 1932.
– – Das Frankenreich. (O. BRANDT, A. O. MEYER, H. ULLMANN, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. I, S. 107 ff.) Potsdam 1936.
– – Grundzüge der politischen Entwicklung an der oberen und mittleren Mosel im Mittelalter. (Jahrbuch d. Arbeitsgemeinschaft d. Rheinischen Geschichtsvereine, Bd. II, S. 10 ff.) Düsseldorf 1936.
– – Die westdeutsche Volksgrenze als Frage und Forschungsaufgabe der politischen Geschichte. Dtsch. Archiv f. Landes- und Volksforschung, I, 1937, S. 25 ff.
– – Geschichtliche Siedlungsformen in der Rheinprovinz. Aufgaben der Siedlungsgeschichte in der Rheinprovinz. Ztschr. d. Rhein. Ver. f. Denkmalpfl. u. Heimatschutz, XXX, 1937, S. 19 ff.
– – Bemerkungen zum Städteproblem. Rhein. Vjbll., VII, 1937, S. 127 ff.
– – Das Ständeproblem des frühen Mittelalters. Rhein. Vjbll., VII, 1937, S. 313 ff.
– – u. PETRI, F., Zur Grundlegung der europäischen Einheit durch die Franken. (Deutsche Schriften zur Landes- u. Volksforschung, Bd. I.) Leipzig 1939.
STEINBRÜCK, K., Agrargeschichte. Handwb. d. Staatsw., 3. Aufl., Bd. I, 1909, S. 197 ff.
– – Pacht. Handwb. d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. VI, 1925, S. 784 ff.
– – Teilbau und Teilpacht. Ebd. Bd. VIII, 1928, S. 54 ff.
STEINHAUSEN, J., Archäologische Siedlungskunde des Trierer Landes. Hrsg. vom Rheinischen Landesmuseum Trier. Trier 1936.
STEINMETZ, H., Kuhanspannung in Deutschland. (Arbeiten d. Reichsnährstandes, Bd. XI.) Berlin 1936.
STIEREN, A., Vorgeschichtliche Bauten in Westfalen. Westfalen. Hefte f. Gesch., Kunst u. Volksk., XIX, 1934, S. 97 ff.
STOLL, H., Deutsches Bauernrecht. (Grundriß des deutschen Rechts.) Tüb. 1935.
STOLZ, O., Weistum und Grundherrschaft. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., XXIX,1936, S. 161 ff.
STOLZE, W., Der deutsche Bauernkrieg. Untersuchungen über seine Entstehung und seinen Verlauf. Halle 1907.
– – Bauernkrieg und Reformation. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Bd. 141.) Leipzig 1926.
– – Die Stühlinger Erhebung des Jahres 1524 und ihre Gründe. Hist. Ztschr., CXXXIX, 1929, S. 273 ff.
STRAKOSCH, S., Das Agrarproblem im neuen Europa. Berlin 1930.
STREITBERG, G., s. W. EBERT.
STREMME, H., Die Böden Deutschlands. (Handbuch der Bodenlehre, Bd. V.) Berlin 1930.
– – Die Böden des Deutschen Reiches und der freien Stadt Danzig. (Petermanns Mitt., Ergänzungsheft 226.) Gotha 1936.
STRIEDER, J., Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg. 2. Aufl., München 1935.
STROBEL, H., Bauernbrauch im Jahreslauf. (Schriftenreihe „Deutsches Ahnenerbe", Abt. Fachwissenschaftliche Untersuchungen, Bd. I.) 2. Aufl., Leipz. 1937.

STROH, F., Der Aufbau des Deutschen. (HIRT - Festschrift, Bd. II, S. 373 ff.) Heidelberg 1935.

STUMPFL, R., Kultspiele der Germanen als Ursprung des mittelalterlichen Dramas. Berlin 1936.

SVOBODA, H., Die Klosterwirtschaft der Zisterzienser in Ostdeutschland. (Nürnberger Beiträge zu den Wirtschaftswissenschaften, Bd. XIX/XX.) Nürnberg 1930.

TEXTOR, F., Die bäuerlichen Aufstandsbewegungen gegen die französische Fremdherrschaft (1792—1815) als volksgeschichtliche Forschungsaufgabe. DE VLAG. Ztschr. d. Deutsch - Vlämischen Arbeitsgemeinschaft, II, 1938. S. 57 ff.

THALHEIM, K. C. u. HILLEN - ZIEGFELD, A., Der deutsche Osten. Seine Geschichte, sein Wesen und seine Aufgabe. Berlin 1936.

THAUSING, A., Gründe für die agrarische Sonderentwicklung des deutschen Ostens. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. XLIII, 1912, S. 468 ff.

THIEDE, K., Das Erbe germanischer Baukunst im bäuerlichen Hausbau. Hamburg 1936.

– – Die Widerstände gegen Steins Reformwerk für das Bauerntum und der Ausgang unter Hardenberg. Neues Bauerntum, XXIX, 1937, S. 257 ff.

THOMAS, A., Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung und der Entlastung des ländlichen Grundbesitzes im Großherzogtum Hessen. Diss. Gießen 1910.

THORMANN, B., Über den Humor in den deutschen Weistümern. Diss. Münster 1907.

THOSS, A., Michael Gaismayer, der Tiroler Bauernführer. Odal, VII, 1938, S. 853 ff.

THUDICHUM, F. v., Rechtsgeschichte der Wetterau. Bd. I, Tübingen 1867.

TRANSEHE - ROSENECK, A. v., Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. (Abh. a. d. Staatsw. Seminar z. Straßburg, Bd. VII.) Straßburg 1890.

TREFOIS, CL. V., Zur Entwicklungsgeschichte des flämischen Bauernhauses. Rhein. Vjbll., V, 1935, S. 257 ff.

– – La Technique de la Construction rurale en bois. Contribution à l'étude de l'habitat en Flandre et dans les contrées voisines. Folk, I, 1937, S. 55 ff.

– – De bouw der boerenhoeven. (J. DE VRIES, Volk van Nederland, S. 95 ff.). Amsterdam 1937.

TRIER, J., Der Heilige Jodokus. Sein Leben und seine Verehrung, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Namengebung. Breslau 1924.

– – Patrozinienforschung und Kulturgeographie. Hist. Ztschr., CXXXIV, 1926, S. 319 ff.

– – Das Gefüge des bäuerlichen Hauses im deutschen Nordwesten. Westfälische Forschungen, I, 1938, S. 36 ff.

TRIMBORN, H., Zur Lehre von den Kulturkreisen. Ztschr. f. Ethnologie, LXV, 1933, S. 110 ff.

TROSS, E., Der oberdeutsche Bauer zur Zeit der Entstehung der neuzeitlichen Kultur. Ein Beitrag zur Ständegeschichte. Oberbayer. Archiv f. Vaterl. Gesch., XXII, 1921, S. 1 ff.

TUCKERMANN, W., Landeskunde der Niederlande und Belgiens. Leipzig 1931.

TÜXEN, R., Die Grundlagen der Urlandschaftsforschung. Ein Beitrag zur Erforschung der Geschichte der anthropogenen Beeinflussung der Vegetation Mitteleuropas. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte, V, 1931, S. 59 ff.

UHLEMANN, W., Taucha, das Werden einer Kleinstadt auf flurgeschichtlicher Grundlage aufgebaut. (Obersächsische Heimatstudien, Heft II.) Krimmitschau 1924.

– – Gegenwartsaufgaben vergleichender Siedlungsforschungen auf deutschem Volksboden. (Deutsche Siedlungsforschungen. RUDOLF KÖTZSCHKE zum 60. Geburtstage, S. 1 ff.) Leipzig 1927.

UILKIMA, K., Het friesche boerenhuis. Onderzoek naar het ontstaan van het tegenwoordige boerenhuis in Friesland. 2 Bde., Leuwaarden 1916.

ULE, W., Das Deutsche Reich. 2. Aufl., Leipzig 1925.

ULMER, F., Höhenflucht. Eine statistische Untersuchung der Gebirgsentsiedlung Deutschtirols. (Schlern-Schriften, Bd. XXVII.) Innsbruck 1935.

UNGNAD, W. ZUR, Deutsche Freibauern, Kölmer und Kolonisten. Hamb. 1932.

VEECK, W., Die Alamannen in Württemberg. Textbd. u. Tafelbd. (Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit, Bd. I.) Berlin 1931.

VERCAUTEREN, F., Etude sur les Civitates de la Belgique Seconde. Contribution à l'histoire urbaine du nord de la France de la fin IIIe à la fin du XIe siècle. Brüssel 1934.

VÖLTER, H., Die grundherrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse im nördlichen Baden. (Neue Heidelberger Jahrbücher, Bd. XIX.) Heidelberg 1915.

VOGEL, W., Stand und Aufgaben der historisch-geographischen Forschung in Deutschland. (HERMANN WAGNER Gedächtnisschrift. Petermanns Mitt., Ergänzungsheft CCIX, S. 346 ff.) Gotha 1930.

– – Wik-Orte und Wikinger. Eine Studie zu den Anfängen des germanischen Städtewesens. Hansische Geschichtsblätter, LX, 1935 (1936), S. 5 ff.

– – s. A. HÖMBERG.

VOGELS, W., Reichserbhofgesetz vom 29. September 1923 nebst Durchführungsverordnung. (Sammlung Vahlen, Bd. XX.) 2. Aufl., Berlin 1934.

VOGT, P., Die Ortsnamen auf -scheid und -auel (ohl). Ein Beitrag zur Geschichte der fränkischen Wanderungen und Siedelungen. (Wissenschaftl. Beilage zum XVIII. Jahesbericht des Kgl. Gymnasiums.) Neuwied 1895.

– – Die Ortsnamen auf -seifen, -siefen, -siepen, -siek, -seich. (Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Wilhelms-Gymnasium zu Kassel.) Kassel 1900.

WAAS, A., Die große Wendung im deutschen Bauernkrieg. Historische Ztschr., CLVIII, 1938, S. 457 ff. u. CLIX, 1939, S. 22 ff.

WAGEMANN, G., Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern. (3. Teil des Werkes von M. SERING u. C. v. DIETZE, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 178.) München 1930.

WAGNER, G. W. J., Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen. 3 Bde., Darmstadt 1854/65.

WAGNER, H., Die rheinischen Martinslieder in liedgeographischer und motivgeschichtlicher Darstellung. Rhein. Vjbll., III, 1933, S. 161 ff. u. 320 ff.

WAHLE, E., Die Besiedlung Südwestdeutschlands in vorrömischer Zeit nach ihren natürlichen Grundlagen. (XII. Bericht der römisch-germanischen Kommission 1920.) Frankfurt 1921.

– – Wirtschaft. Europa und Allgemein. (M. EBERT, Reallexikon der Vorgeschichte, Bd. XIV, S. 233 ff.) Berlin 1929.

– – Deutsche Vorzeit. Leipzig 1932.

– – Von der Urzeit bis zum Ende des Römischen Reiches. (O. BRANDT, A. O. MEYER, H. ULLMANN, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. I, S. 20 ff.) Potsdam 1935.

WALLACH, L., Größe und Vorkommen der Schuppose. Vjschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch., XXVI, 1933, S. 267 ff.

WALTER, F., Die Verbreitung der Zugkühe in Deutschland. Deutsche landwirtschaftliche Tierzucht, XXXIII, 1929, S. 215 ff.

– – Landwirtschaftsgeographie u. Agrarpolitik. (BECKMANN-HARMS, Deutsche Agrarpolitik, Bd. II, S. 526 ff.) Berlin 1932.

– – Flurkarte und Siedlungsgeschichte. Westfalen. Hefte f. Gesch., Kunst u. Volksk., XXII, 1937, S. 16 ff.

WALTER, M., Die abgegangenen Siedlungen. Karlsruhe 1927.

WALTER, T., Die Frauen in der schlesischen Landwirtschaft. Berlin 1936.

WEBER, D., Die Wüstungen in Württemberg. Ein Beitrag zur historischen Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie von Württemberg. Stuttgart 1927.

WEBER, M., Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur der letzten Jahrzehnte. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. XXVIII, 1904, S. 433 ff.

– – Die Stadt. Eine soziologische Untersuchung. Archiv f. Sozialwissensch. u. Sozialpolitik, XLVII, 1920/21, S. 621 ff.

– – Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl., München 1924.

WEIGERT, J., Untergang der Dorfkultur? 2. Aufl., München 1930.

WEIRICH, H., Patrozinienkunde und hessische Geschichtsforschung. (Beilage zum 40. Jahresbericht der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.) Marburg 1937.

WEISE, E., Der Bauernaufstand in Preußen. Elbing 1935.

WEISER, L., Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde. Ein Beitrag zur deutschen und nordischen Altertums- und Volkskunde. Bühl 1927.

Die Weistümer der Rheinprovinz. I. Abt., Die Weistümer des Kurfürstentums Trier. Bd. 1. Boppard, Koblenz, Bergpflege. Hrsg. von H. LOERSCH. Bonn 1900. — II. Abt., Die Weistümer des Kurfürstentums Köln. Bd. 1. Amt Hülchrath. Bd. 2. Amt Brühl. Hrsg. von H. AUBIN. Bonn 1913/14. (Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde, Bd. XVIII.)

WELLMER, M., Zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaften. Der Vierdörferwald bei Emmendingen. (Veröffentl. d. Oberrheinischen Instituts für geschichtliche Landeskunde, Bd. IV.) Freiburg 1938.

WIEBE, H., Der Bauernkrieg und die nationalsozialistische Erhebung. Ein Vergleich zweier Zeiten. Odal, III, 1934/35, S. 133 ff.

WIESSNER, H., Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet. (Veröffentl. d. Seminars f. Wirtsch.- u. Kulturgesch. a. d. Univ. Wien, Bd. IX/X.) Wien 1934.

– – Twing und Bann. Eine Studie über Herkunft, Wesen und Wandlung der Zwing- und Bannrechte. Wien 1935.

WILHELMY, H., Völkische und koloniale Siedlungsformen der Slawen. Ein Beitrag zum Einzelhof-, Haufendorf- und Rundlingsproblem. Geograph. Ztschr., XLII, 1936, S. 81 ff.

WILKE, E., Die Ursachen der preußischen Bauern- und Bürgerunruhen 1525. (Altpreußische Forschungen, Bd. VII.) Königsberg 1930.

WIMMER, J., Geschichte des deutschen Bodens mit seinem Pflanzen- und Tierleben von der keltisch-römischen Urzeit bis zur Gegenwart. Historisch-geographische Darstellungen. Halle 1905.

WINTER, F., Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des deutschen Mittelalters. 3 Bde., Gotha 1868/71.

WINTERFELD, L. v., Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck. Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumsk., XXV, 1929, S. 365 ff.

WINTZINGERODA-KNORR, L. v., Die Wüstungen des Eichsfeldes. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XL.) Halle 1903.

WISKEMANN, E., s. R. HÄPKE.

WISMÜLLER, F. X., Geschichte der Moorkultur in Bayern. 2 Teile, München 1909 u. 1934.

WITTE, H., Exakte Forschungsmittel zur Lösung von Ortsnamenfragen. Petermanns Mitt., LXXXI, 1935, S. 94 ff.

WITTICH, W., Die ländliche Verfassung Hessens im 18. Jahrhundert. Quartalblätter des Hist. Ver. f. d. Großherzogtum Hessen, N.F. I, 1892, S. 99 ff.

– – Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

– – Gutsherrschaftl. Handwb. d. Staatsw., 2. Aufl., Bd. IV, 1900, S. 930 ff. — 3. Aufl., Bd. V, 1910, S. 209 ff.

– – Epochen der deutschen Agrargeschichte. (Grundriß der Sozialökonomik, VII. Abt., S. 1 ff.) Tübingen 1922.

Wörterbuch der Volkswirtschaft. Hrsg. von L. ELSTER. 4. Aufl., 3 Bde., Jena 1931/33.

WOHLGEMUTH, M., Die Bäuerin in zwei badischen Gemeinden. (Volkswirtschaftl. Abhandl. d. Badischen Hochschulen, N.F. Heft XX.) Karlsruhe 1913.

WOLF, G., Das norddeutsche Dorf. München 1923.

– – Haus und Hof deutscher Bauern. Volksspiegel, IV, 1937, S. 146 ff.

WOLFRAM, R., Schwerttanz und Männerbund. 2 Bde., Kassel 1934 ff.

WOPFNER, H., Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters und die Ursachen des Bauernkrieges. (Abhandl. z. mittleren und neueren Gesch., Bd. IV.) Leipzig 1908.

– – Der Rückgang bäuerlicher Siedlungen in den Alpenländern. Innsbruck 1917.

– – Agrargeschichte. Handwb. d. Staatsw., 3. Aufl., Bd. I, 1909, S. 188 ff.

– – Urkunden zur deutschen Agrargeschichte von der ältesten Zeit bis Ende des 14. Jahrhunderts. (G. v. BELOW, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. III.) Stuttgart 1925/28.

– – Die Forschung nach den Ursachen des Bauernkrieges und ihre Förderung durch die geschichtliche Volkskunde. Hist. Ztschr., CLIII, 1935, S. 89 ff.

WREDE, A., Das Klostergut Sülz bei Köln. Köln 1909.

– – Eifeler Volkskunde. (Volkskunde rheinischer Landschaften. Hrsg. von A. WREDE, Bd. I.) 2. Aufl., Bonn 1924.

WREDE, F., Deutscher Sprachatlas. Auf Grund des von G. WENKER begründeten Sprachatlas des Deutschen Reiches ... in vereinfachter Form bearbeitet bei der Zentralstelle für den Sprachatlas des Deutschen Reiches und deutsche Mundartenforschung unter Leitung von F. WREDE. Lieferung 1 ff., Marburg 1926 ff.

WÜHRER, K., Beiträge zur ältesten Agrargeschichte des germanischen Nordens. Jena 1935.

WYGODZINSKI, W., Anerbenrecht. Handwb. d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. I, 1923, S. 292 ff.

– – s. BUCHENBERGER.

ZABORSKI, B., Über Dorfformen in Polen und ihre Verbreitung. Übersetzt von F. SCHMIDBAUER. (Osteuropa Institut. Bibliothek geschichtlicher Werke aus den Literaturen Osteuropas, Bd. III.) Breslau 1930.

ZAPPERT, G., Über das Badewesen mittelalterlicher und späterer Zeit. Archiv f. Kunde österreichischer Geschichtsquellen, XII, 1859, S. 3 ff.

ZAUNERT, P., Die Stämme im neuen Reich. Jena 1933.

– – Stammesentwicklung und Ostbesiedlung. (W. PESSLER, Handbuch der Deutschen Volkskunde, Bd. I, S. 120 ff.) Potsdam 1935.

ZENDER, M., Wandlungen im Bauerntum der Westeifel. Rhein. Vjbll., IV, 1934, S. 48 ff.

– –u. E. RÖHR, Zum Erscheinen des Atlas der deutschen Volkskunde. Rhein. Vjbll., VII, 1937, S. 73 ff.

ZENS, F. J., Das Anerbenrecht der Stock-, Schafft- u. Vogteigüter in der Südwesteifel vor der Einführung des Code Civil. Diss. Bonn 1938.

ZIEKURSCH, J., Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, Bd. XX.) Breslau 1915.

ZIMMERMANN, F., Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz. (Historische Studien, Heft CCCXI.) Berlin 1937.

ZIMMERMANN, W., Beiträge zu einer Kunstgeographie der Rheinlande. Rhein. Vjbll., I, 1931, S. 66 ff.

ZIPPERER, F. W., Das Haberfeldtreiben. Seine Geschichte und seine Deutung. (Deutsches Ahnenerbe. Reihe B: Fachwissenschaftliche Untersuchungen. Arbeiten zur indogermanisch-deutschen Rechtsgeschichte, Heft I.) Weimar 1938.

ZWIEDINECK-SÜDENHORST, O. v., Der Rückgang des Gebirgsbauerntums in Niederösterreich. Jahrb. f. Nat. u. Stat., CXLVIII, 1938, S. 740 ff.

Einführung.

Ausgangsstellung, Zielbestimmung und methodischer Weg.

Die agrargeschichtliche und bauernkundliche deutsche Forschung der letzten Jahrzehnte wird durch zwei verschiedenartige und geradezu gegensätzliche Arbeitsrichtungen und Zielsetzungen gekennzeichnet. Auf der einen Seite stehen Versuche, die Einzeltatsachen unserer ländlichen Rechts- und Verfassungsentwicklung und der geschichtlichen Wirtschafts- und Kulturverhältnisse unseres Bauerntums zu einem Gesamtbilde zusammenzufügen, das mit einigen Abwandlungen für das ganze deutsche Volksgebiet zutreffend sein soll. Allerdings hat dieses Streben, den Gesamtverlauf unserer Bauerngeschichte unter einheitlichen Gesichtspunkten zur Darstellung zu bringen, vielfach dem vereinfachenden Evolutionismus und den Triebkräften allgemeiner immanenter Entwicklungstendenzen eine Rangstellung zugewiesen, die ihnen offenbar nicht zukommt. Beim Aufzeigen einer großzügigen durchgehenden Entwicklungslinie mußten zudem zahlreiche Einzelheiten vernachlässigt werden. Noch verhängnisvoller war es, daß derartige Gesamtdarstellungen vielfach auf Erkenntnissen aufbauten, die im engsten landschaftlichen Raume gewonnen wurden. Indem solche aus lokalen Quellen geschöpften Ergebnisse zuweilen unbedenklich verallgemeinert und für den gesamtdeutschen Raum gültige Schlüsse daraus gezogen wurden, entstand ein Bild, das sich von der geschichtlichen Wirklichkeit der deutschen Einzellandschaften weit entfernt und der tatsächlich vorhandenen Vielgestaltigkeit und dem Reichtum der Formen und Erscheinungen in keiner Weise gerecht zu werden vermag.

KARL LAMPRECHT mußte selbst in seinem besten Werke[1]) von der allgemeinen Geschichtsforschung in wesentlichen Punkten abgelehnt werden, weil seine auf Grund der Quellen des Mosellandes gewonnenen, dann aber einen viel weitergreifenden Geltungsbereich beanspruchenden Formulierungen sich bei der Gegenüberstellung mit

---

[1]) K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 3 Bde., 1885/86. Vgl. dazu F. STEINBACH, Das Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn. Bonner Mitteilungen, Heft I, 1929, S. 18.

entsprechenden Zeugnissen aus anderen deutschen Landschaften als unhaltbar erwiesen. Den grundlegenden Werken von ALFONS DOPSCH[2]) wurde zum Vorwurf gemacht, daß sie die Nachrichten über die einzelnen Stämme und aus den verschiedenen Räumen viel zu wenig auseinanderhalten und alles in e i n Schema zu pressen suchen[3]). Auf einer methodisch unstatthaften Auswertung landschaftlicher Quellen beruhen zu einem erheblichen Teil die grundverkehrten und verwirrenden Vorstellungen über die Lage des deutschen Bauern im späteren Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit: Die für Teilgebiete des Ostens geltenden schlechteren bäuerlichen Besitzrechte und die dort festgestellten strafferen persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse wurden unbedenklich einer gesamtdeutschen Entwicklungslinie eingefügt. So heißt es z. B. in der bislang umfassendsten „Geschichte der deutschen Landwirtschaft" von TH. FRHR. v. d. GOLTZ, daß während der nachmittelalterlichen Jahrhunderte auch im westelbischen Deutschland „die weitaus überwiegende Mehrzahl der Bauern sich im Zustande der Leibeigenschaft oder Gutsuntertänigkeit" befunden habe[4]), und in viel benutzten Nachschlagewerken und Lehrbüchern der Agrarpolitik waren bis vor kurzem ähnliche, die Zustände des Ostens in den Jahrhunderten vor der sog. „Bauernbefreiung" in unhaltbarer Weise verallgemeinernde Darstellungen zu lesen[5]). Auf der Suche nach einem gemeindeutschen Bauerntyp vernachlässigt auch MAX RUMPFs „Deutsches Bauernleben", das allerdings nicht in erster Linie auf eine historische Zielsetzung ausgerichtet ist, auf weite Strecken hin die vielgestaltige und mannigfaltige landschaftliche Abstufung und Differenzierung der bäuerlichen Gesittungsformen und Wirtschaftsverhältnisse und die räumlichen Unterschiede des sozialen

---

[2]) Das gilt vor allem von A. DOPSCH, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, 2 Bde., 2. Aufl., 1923/24.

[3]) V. ERNST, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, 1926, S. 14.

[4]) TH. FRH. v. d. GOLTZ, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., 1902/03, I, S. 433.

[5]) Vgl. etwa K. STEINBRÜCK, Agrargeschichte. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 1909, I, S. 197. — A. BUCHENBERGER, Agrarwesen und Agrarpolitik, 2 Bde., 1892/93, I, S. 96 ff. — Erst recht gilt dies für populär gehaltene Gesamtdarstellungen. Vgl. etwa: A. BARTELS, Der Bauer in der deutschen Vergangenheit, 1900. 2. Aufl., 1924. — H. GERDES, Geschichte des deutschen Bauernstandes, 3. Aufl., 1928. — H. REINHOFER, Geschichte des deutschen Bauernstandes, 1925. — K. EKKEHART, Deutsche Bauerngeschichte, 1934. — Deutsches Bauerntum. Hrsg. von K. SCHEDA, 1935.

und rechtlichen Gefüges auf dem Lande[6]). Wie sehr der jüngste anerkennenswerte Entwurf zu einem Gesamtbild unserer Bauerngeschichte von KURT HANEFELD[7]) auch bemüht ist, sich von einer derartigen Betrachtungsweise frei zu machen, so führt doch der von ihm eingeschlagene Weg nicht zum Ziele. Landschaftliche Sonderprägungen der Agrarverfassung sind hier zwar klar und scharf herausgearbeitet. Doch genügt es nicht, diese beziehungslos nebeneinanderzustellen. Es muß vielmehr eine Methode gefunden werden, die es gestatttet, die räumlichen Verschiedenheiten der bäuerlichen Kulturverhältnisse und die Eigenentwicklung der ländlichen Verfassung innerhalb bestimmter Gebiete als landschaftlich unterschiedliche Ausdrucksformen des Gesamtverlaufs unserer Bauerngeschichte und die Sonderprägungen als Glieder eines organischen Ganzen in die Erscheinung treten zu lassen.

Mit der von HANEFELD angestrebten Herausstellung landschaftlicher Sonderformen ist das Wesen der zweiten von uns ins Auge gefaßten Arbeitsrichtung charakterisiert. Sie geht von der Tatsache aus, daß die Quellen der Agrargeschichte in stärkstem Maße landschaftsgebunden sind[8]). Infolgedessen soll lediglich eine tiefeindringende einzellandschaftliche Forschung und eine den gesamten Quellenbestand eines auch noch so engen Raumes voll ausschöpfende Untersuchung berufen sein, gesicherte Erkenntnisse gewinnen zu lassen und fruchtbare Ergebnisse zu zeitigen. Man begnügt sich daher damit, ein in sich möglichst abgerundetes Bild der bäuerlichen Wirtschafts- und Rechtsentwicklung von einem klar zu umgrenzenden kleineren Gebiete zu entwerfen. Gewissermaßen von Hof zu Hof und von Dorf zu Dorf fortschreitend sollen auf solche Weise in langwieriger Kleinarbeit die Bausteine herbeigeschafft werden, aus denen in ferner Zukunft vielleicht einmal die Geschichte der Agrarverfassung Gesamtdeutschlands aufgebaut werden könnte. Daß ein derartiges

---

6) M. RUMPF, Deutsches Bauernleben, 1936. In einer ausführlichen Würdigung durfte ich zu diesem wertvollen Werke in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, XXX, 1937, S. 178 ff. Stellung nehmen.

7) K. HANEFELD, Geschichte des deutschen Nährstandes, 1935. Auch mit der Arbeit von HANEFELD habe ich mich in der Viertjschr. f. Soz.- u. Wirt.-Gesch., XXIX, 1936, S. 392 ff. eingehender auseinandergesetzt.

8) Deutlich zeigt das ein selbst nur flüchtiger Blick in H. WOPFNER, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte, 1925/28.

Ziel in absehbarer Zeit zu erreichen sei, erscheint beim heutigen Forschungsstand wenig aussichtsreich, und es ist mehr als fraglich, ob es überhaupt möglich sein wird, derartige Einzelbilder, die ohne die ständige Blickrichtung auf die Fragestellung und Problemlage der gesamtdeutschen Bauerngeschichte zustande gekommen sind, zu einem sinnvollen Ganzen zusammenzufügen.

Weithin sichtbaren Ausdruck fand die hier gekennzeichnete Forschungsrichtung in einer Reihe von Untersuchungen, die größtenteils mittelbar oder unmittelbar von GEORG FRIEDRICH KNAPPs im wahrsten Sinne epochemachenden Werke über die „Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens“[9]) ausgingen oder jedenfalls von dort sehr wesentliche Anregungen erfuhren. KNAPP hatte nicht nur ein eindrucksvolles Bild der ländlichen Verhältnisse des deutschen Ostens in den Jahrhunderten vor der Bauernbefreiung gezeichnet, sondern auch zum ersten Male einen für unsere Gegenwart gleichfalls noch so bedeutsamen wesentlichen Unterschied in der Agrarverfassung zwischen Ost- und Westdeutschland klar herausgestellt. Die von ihm geprägten gegensätzlichen Begriffspaare: Grundherrschaft und Gutsherrschaft, Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb wurden durch GEORG v. BELOW in seiner vielgenannten Abhandlung „Der Osten und der Westen Deutschlands“ mit lebendigstem Inhalt erfüllt[10]). Im Anschluß an KNAPPs „Bauernbefreiung“ erschienen eine Anzahl von Untersuchungen seiner Schüler, von denen die Arbeiten WERNER WITTICHs über Nordwestdeutschland und THEODOR LUDWIGs über den deutschen Südwesten besonders hervorzuheben sind[11]), weil sie beide charakteristische Sonderformen untereinander und gegenüber dem Osten aufzeigten. Wenn FRIEDRICH LÜTGEs Darstellung der „mitteldeutschen Grundherrschaft“[12]) diesen Veröffentlichungen

---

[9]) G. F. KNAPP, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., 1887. 2. Aufl. mit einem Vorwort von C. J. FUCHS, 1927.

[10]) G. v. BELOW, Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft. In: Territorium und Stadt. 1. Aufl., 1900, S. 1—94. In die 2. Aufl. von „Territorium und Stadt“ ist diese Abhandlung nicht wieder aufgenommen.

[11]) W. WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896. — TH. LUDWIG, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert, 1896. Für die weiteren einschlägigen Untersuchungen verweise ich auf das Gesamtschrifttumsverzeichnis.

[12]) FR. LÜTGE, Die mitteldeutsche Grundherrschaft. Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse (Agrarverfassung) Mitteldeutschlands im 16. bis 18. Jahrhundert, 1934. Vgl. dazu die Besprechung von F. STEINBACH in Schmollers Jahrbuch, 59. Jg., 1935, S. 91 ff.

auch erst in einem weiten zeitlichen Abstand folgt, und hier namentlich die sozialgeschichtliche Bedeutung der sog. „Bauernbefreiung" von einer ganz anderen geistigen Ebene aus beurteilt wird, so gehört diese Arbeit doch hinsichtlich Zielsetzung und Methode weithin in den gleichen Zusammenhang. Darüber hinaus bedeutet sie als Zusammenfassung einer umfangreichen Einzelliteratur und der Spezialuntersuchungen für einen größeren Raum einen richtungweisenden Vorstoß über die immer mehr in die Enge führende agrargeschichtliche Lokalforschung zu einer großräumigeren landschaftlichen Betrachtungsweise, die in der von LÜTGE jüngst vorgelegten Darstellung der „Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum" eine so hervorragend erfolgreiche Anwendung gefunden hat[13]). Bei einer festen Begründung auf das Material eines engeren Bereichs behält diese Untersuchung eines Teilgebietes den Blick doch stets auf die Probleme der gesamtdeutschen Entwicklung ausgerichtet.

Auf Grund der Ergebnisse solcher umfangreichen Einzelarbeiten zur Entwicklung der ländlichen Verfassung Deutschlands seit dem ausgehenden Mittelalter sind vier bzw. fünf für bestimmte Landschaften charakteristische Agrarverfassungstypen herausgestellt worden, die als feststehendes Schema in die Gesamtdarstellungen der deutschen Agrargeschichte Eingang gefunden haben[14]). Der Südwesten (Elsaß, Baden, Württemberg, Rheinpfalz, Rheinprovinz, Hessen und Franken) ist das Gebiet der älteren oder „versteinerten" Grundherrschaft. Die alte grundherr-

13) FR. LÜTGE, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit, 1937.

14) Vgl. vor allem die Artikel: Agrargeschichte, Bauer, Bauernbefreiung, Bauerngut, Bauernstand, Grundbesitz, Grundherrschaft, Gutsherrschaft, Hof usw. von v. BELOW, FUCHS, GUTMANN, KÖTZSCHKE, WITTICH, WOPFNER usw. im Handwb. d. Staatsw. und im Wörterbuch der Volkswirtschaft. — Ferner: C. J. FUCHS, Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik, 1898. 2. Aufl. unter dem Titel: Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwat, 1913. 3. Aufl.: Deutsche Agrarpolitik vor und nach dem Kriege, 1927. — W. WITTICH, Epochen der deutschen Agrargeschichte, 1922. — G. CARO, Probleme der deutschen Agrargeschichte, 1907. — J. v. JORDAN-ROZWADOWSKI, Die Bauern des 18. Jahrhunderts und ihre Herrn im Lichte der neuesten deutschen Forschung, 1900. — K. HANEFELD, Die Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen Grundeigentums, 1930. — R. KÖTZSCHKE, Agrarverfassung. Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutschtums, 1933, I, S. 23—37. An diesen Stellen finden sich umfangreiche Literaturnachweise. Das wesentlichere landschaftliche Einzelschrifttum, soweit es für die vorliegende Untersuchung ausgiebiger herangezogen wurde, stelle ich im Schrifttumsverzeichnis zusammen.

liche Verfassung ist verfallen, und nur resthaft haben sich die überlieferten Organisationsformen und Leistungsverpflichtungen und persönliche Abhängigkeitsverhältnisse (ältere Leibeigenschaft) erhalten. Den Nordwesten (Hannover und Westfalen) beherrscht die neuere Grundherrschaft, für die umfangreiche Neubildungen grundherrlicher Einrichtungen seit dem ausgehenden Mittelalter kennzeichnend sein sollen. Im Südosten (Altbayern) hat sich angeblich die ältere grundherrliche Verfassung im wesentlichen unverändert behauptet. Der Sondercharakter des mitteldeutschen Raumes wird einerseits bestimmt durch das gute Besitzrecht, das ihn mit dem Südwesten verbindet, und das Fehlen von Leibeigenschaft und persönlicher Abhängigkeit, die Verbindung zum Nordwesten, und andererseits durch das stärkere Hervortreten herrschaftlicher Großbetriebe und der damit zusammenhängenden Arbeitsverpflichtungen des Bauern, die Brücke zum Nordosten. Gutswirtschaft und Gutsherrschaft, Gutsuntertänigkeit und Schollenpflichtigkeit, umfangreiche Scharwerksleistungen und Gesindezwangsdienst geben der Agrarverfassung Ostelbiens das charakteristische Gepräge.

Im allgemeinen hat man sich in der Folgezeit darauf beschränkt, die Ergebnisse weiterer lokaler Einzelforschung dem einmal gespannten Rahmen dieser landschaftlichen Agrarverfassungstypen einzuordnen. Die anregende und fruchtbringende Wirksamkeit aller dieser Arbeiten soll nicht bestritten, und ihr unverkennbarer Wert als Materialsammlung für eine künftige Gesamtdarstellung der deutschen Bauerngeschichte verdient besonders hervorgehoben zu werden. Jedoch kommen wir an der Feststellung nicht vorbei, daß die ganze Richtung als solche immer mehr in die Enge und zur Erstarrung geführt hat. Wurde vorhin die Forderung erhoben, landschaftliche Sonderprägungen stärker zu berücksichtigen, so muß jetzt vor deren Überschätzung gewarnt werden. Infolge der nun viel zu einseitigen Herausstellung räumlicher Unterschiede und Sondertypen der ländlichen Verfassung war die agrargeschichtliche Forschung immer mehr zur Lokalforschung geworden und dabei der Blick für eine organisch zusammenhängende gesamtdeutsche Bauerngeschichte nahezu verloren gegangen. Indem die Typen über Gebühr verselbständigt wurden, konnten sie nicht mehr als organische Teile eines größeren Ganzen erscheinen und standen zuweilen völlig beziehungslos und isoliert nebeneinander. Auch die Aufzeigung von Mischtypen, die sich aus Einzelelementen der bisherigen Typen zusammensetzen und den Übergang zwischen ihnen herstellen, würde selbst dann, wenn diese

Misch- und Übergangstypen dem Charakter eines Sondertyps sehr nahe kommen und durchaus als solchen anzusehen sind (Mitteldeutschland)[15]), die bisherige Zahl der Typen nur vermehren, und jedenfalls wäre solches Beginnen unter keinen Umständen berufen, die angeführten Schwierigkeiten wegzuräumen. Zudem muß es im höchsten Grade zweifelhaft erscheinen, ob die für die einzelnen Landschaften als typisch angeführten Merkmale in der Tat die charaktergebende Bedeutung besitzen, die ihnen zugesprochen wird. Auf der Suche nach kennzeichnenden landschaftlichen Unterschieden sind unversehens solche Erscheinungen in den Vordergrund gerückt worden, die in Wirklichkeit in dem gesamten sozialen Gefüge des betreffenden Raumes eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielen. Die immer wieder für den Südwesten beispielsweise als charakteristisch genannte ältere Leibeigenschaft hat doch tatsächlich in diesem Gebiete in den Jahrhunderten seit dem Ende des Mittelalters lediglich als ein für die lebensvolle Wirklichkeit der alten Agrarverfassung ziemlich bedeutungsloses „Rechtsaltertum" fortbestanden. Nur eine auf die gesamtdeutsche Entwicklung hingewandte Blickrichtung kann vor solchen Fehlschlüssen bewahren. Die Agrargeschichte ist heute offensichtlich an einem Punkte angelangt, wo neue Einzelforschung auf engem landschaftlichen Raume zunächst nicht wesentlich weiterzuführen vermag, bevor nicht in einer umfassenden Gesamtschau eine grundsätzliche Feldbereinigung durchgeführt, neue Ziele gesetzt und Wegweiser aufgerichtet, und so – um ein anderes Bild zu gebrauchen – die seit langem auseinanderlaufenden Fäden beider hier kurz angedeuteten Arbeitsrichtungen zu einer neuen höheren Einheit wieder miteinander verknüpft sind. Diese Verbindung muß vor allem hergestellt werden, um die Ursachen aufzudecken, die für die gegensätzliche Entwicklung der ländlichen Verfassung in den verschiedenen deutschen Einzellandschaften seit dem ausgehenden Mittelalter verantwortlich zu machen sind. Wenn die umfangreichen Er-

15) Mit vollem Recht sieht LÜTGE in der „mitteldeutschen Grundherrschaft" einen Sondertyp der ländlichen Verfassung. Doch besteht das Charakteristische dieser Eigenstellung gerade darin, daß sich hier Elemente aus verschiedenen räumlichen Zusammenhängen und zeitlichen Schichten zu einem neuen Gebilde vereinigt haben. Auch für die Rheinprovinz, die im allgemeinen in den Bereich der südwestdeutschen Agrarverfassung einbezogen wird, ließ sich eindeutig der Nachweis erbringen, daß wir es hier gleichfalls zweifelsohne mit einem „Sondertyp" zu tun haben, der durch die Mittlerstellung zwischen dem südwestlichen und nordwestlichen Formenkreis sein eigentümliches Gepräge erhält.

örterungen zu dieser Frage[16]) bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben, so rührt das wohl zum Teil daher, daß man das Werden der verselbständigten Typen zu sehr aus den Gegebenheiten des engen Raumes zu erklären versuchte, und dabei die von außen gestaltend einwirkenden Kräfte wie auch die älteren Kulturgrundlagen und deren räumliche Zusammenhänge allzu häufig vernachlässigte.

Mit der landschaftlichen Verengung agrargeschichtlicher und bauernkundlicher Forschung ist eine sachliche Spezialisierung aufs engste verbunden. Mit aller zu fordernden Gründlichkeit sind in zahlreichen Arbeiten Einzelfragen der ländlichen Rechts-, Wirtschafts- und Verfassungsentwicklung eingehend und mitunter erschöpfend behandelt worden. Häufig hat dieses eifrige Bemühen um die Lösung von Sonderproblemen die Grundlinien der deutschen Bauerngeschichte allerdings eher verdeckt als freigelegt. Aufschlußreiche Untersuchungen wurden dem Hausbau, den Siedlungs- und Flurformen, dem ländlichen Wirtschaftsbetrieb und dem bäuerlichen Arbeitsgerät und -brauchtum gewidmet. Aber die diese vielfältigen Erscheinungen verknüpfenden Beziehungen blieben zumeist unbeachtet, und in den seltensten Fällen wurden die notwendigen Verbindungen zwischen diesen verschiedenen Forschungszweigen hergestellt. Der Bauernhausforscher etwa kümmerte sich nicht um die bäuerliche Rechtsentwicklung, und dem Siedlungsforscher z. B. blieben wesentliche Einsichten verschlossen, weil er die engen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Flurform und bäuerlichem Arbeitsgerät vernachlässigte. Wie wertvoll zweifelsohne auch diese sachliche Einzelforschung ist und wie sehr sie eine notwendige Voraussetzung jeder zusammenfassenden wissenschaftlichen Arbeit darstellt, so kann sie doch niemals eine letzte Aufgabe sein. Wirklich sinnvoll wird sie erst,

---

[16]) Vgl. hierzu: KNAPP, Bauernbefreiung, I, S. 37 ff. — G. L. SCHMIDT, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, 1887. — E. O. SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, 1896. — W. WITTICH, Gutsherrschaft. Hdwb. d. Stw., 1. Aufl., IV, S. 230. — L. BRENTANO, Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? 1889, S. 223 ff. — v. BELOW, Territorium. S. 12 ff. — v. d. GOLTZ, Landwirtschaft, I, S. 147 ff. — G. F. KNAPP u. A. KERN, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens, 1895, S. 83. — CARO, Agrargeschichte, S. 452 ff. — M. SERING, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage, 1908, S. 225 ff. — J. JESSEN, Die Entstehung und Entwicklung der Gutswirtschaft in Schleswig-Holstein bis zum Beginn der Agrarreformen, 1922, S. 47 ff. — TH. MAYER, Deutsche Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, 1928, S. 78 ff.

wenn es über die verengende Behandlung von Einzelfragen hinaus gelingt, ihre Ergebnisse als Bausteine bei einem umfassenderen Ganzen zu verwenden. Die Spezialforschung ihrerseits aber wird von jedem Versuch zu einem Gesamtaufriß lediglich gewinnen, da nur von hier aus ihre Fragestellung auf die entscheidenden und im Vordergrund stehenden Probleme ausgerichtet werden kann und sich ihr nur so neue Ansatzpunkte darbieten.

Auf allen wissenschaftlichen Gebieten erklingt heute mehr denn je der Ruf nach Zusammenfassung der vielzersplitterten und oft widerspruchsvollen Forschungsarbeit unter neuen Gesichtspunkten, weil nur so auf die aus außerwissenschaftlichen Bereichen herandrängenden Fragen Antwort gegeben werden kann. Die Bedeutung, die dem Bauerntum und seiner Lebensform in unseren Tagen zugewiesen wird, hat auch Probleme der Bauerngeschichte in das Blickfeld eines allgemeineren Interesses treten lassen und überhaupt ganz neue Fragen aufgeworfen[17]). Nicht minder klar und eindeutig aber ergibt sich aus der hier in ihren großen Umrissen aufgezeigten Forschungslage das Ziel, dem wir zuzustreben haben: Beide Arbeitsrichtungen müssen sich zu einer Synthese zusammenfinden. Die räumlichen Unterschiede wollen nicht vernachlässigt werden, die zentrale Fragestellung aber muß stets auf eine deutsche Bauerngeschichte als einer Ganzheit ausgerichtet bleiben. Eine solche Betrachtungsweise läßt dann aber auch am ehesten neue Erkenntnisaufschlüsse und die Aufhellung bisher verdeckter Zusammenhänge erwarten. Über den engen Rahmen des bäuerlichen Lebenskreises hinaus dürfen uns von hier Einsichten von grundsätzlicher Bedeutung für unsere gesamte Volksgeschichte als lockendes Fernziel kühnlich vor Augen stehen. Unser Nahziel allerdings ist bescheidener. Es soll hier zunächst eine neue wissenschaftliche Plattform für eine solche Synthese geschaffen werden. Die

---

[17]) Hierzu sei vor allem hingewiesen auf: R. W. DARRÉ, Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, 1. Aufl., 1928. 6. Aufl., 1937. — Ders., Neuadel aus Blut und Boden, 1930. — Ders., Die Wiedergeburt des Bauerntums. Stellung und Aufgaben des Landstandes. Das Zuchtziel des deutschen Volkes. 3 Aufsätze, 1934. — J. v. LEERS, Odal. Das Lebensgesetz eines ewigen Deutschland, 1. Aufl., 1935. 2. Aufl., 1936. — H. F. K. GÜNTHER, Die Verstädterung. Ihre Gefahren für Volk und Staat vom Standpunkt der Lebensforschung und der Gesellschaftswissenschaft, 1934. — FR. BURGDÖRFER, Zurück zum Agrarstaat. Stadt und Land in volksbiologischer Betrachtung, 1933. — W. CLAUSS, Der Bauer im Umbruch der Zeit, 1935. — F. W. RUNGE, Das Buch des deutschen Bauern, 1935. — K. BLOMEYER, Deutsches Bauernrecht, 1936. — H. BENTE, Landwirtschaft und Bauerntum. Eine Einführung in die deutsche Agrarpolitik, 1937.

Aufgabe, die sich die hier vorgelegte Untersuchung stellt, beschränkt sich darauf, einige wesentliche Grundlinien aufzuzeigen. Sie will die Fragen mehr vorbereiten als sie endgültig lösen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe muß eine Methode gefunden werden, die uns befähigt, die landschaftlichen Sonderbildungen, die bisher vielfach im Vordergrund gestanden haben, in ihrer vollen Bedeutung zu würdigen und hervortreten zu lassen und doch darüber hinaus das Gemeinsame und Verbindende, das Überlandschaftliche und Volksmäßige zum tragenden Hauptpfeiler unseres Gebäudes zu machen. Art und Umfang des reichhaltigen und vielgestaltigen Materials und der Quellen fordern eine Behandlungsweise, die es gestattet, möglichst viele Einzelerscheinungen in ihrer landschaftlichen Verbreitung genau zu erfassen und sie zugleich in ihre weitesten räumlichen und historischen Zusammenhänge so einzuordnen, daß die festgestellten Einzelheiten sich zu einem Gesamtbilde vereinigen. Wie sehr der Satz „Probleme, nicht Methoden machen eine Wissenschaft" auch zu Recht besteht, so ist es doch gewiß, daß bei unserer außergewöhnlichen Problemlage nur eine besondere Methode Erfolg verspricht und daß somit bei der Behandlung der hier berührten Fragen und bei unserer Zielsetzung dem methodischen Weg eine hervorragende Bedeutung zukommt.

Nachbarwissenschaften sind in ähnlicher Lage bahnbrechend vorangegangen. Sollte es der Vorgeschichtsforschung gelingen, früheste Abschnitte unserer Volksgeschichte in ihrer wechselvollen Bewegtheit aufzuhellen, so handelte es sich nicht nur darum, die nahezu unübersehbar gewordene Fülle von Einzelfunden zu sichten und systematisch zu ordnen, sondern es mußten Mittel und Wege gefunden werden, diese vergleichend miteinander in Beziehung zu setzen und so einer historischen Betrachtung erst zugänglich zu machen. Hatten auf dem Gebiete der prähistorischen Archäologie zunächst chronologische (stufengeschichtliche) und typologische (formengeschichtliche) Fragen im Vordergrund des Interesses gestanden, so setzte sich später eine auf die Feststellung der räumlichen Verbreitung der Erscheinungen hinzielende Arbeitsweise immer mehr durch. Erst von hier aus konnten die grundsätzlichen Fragen der älteren Besiedlungs- und Bevölkerungsgeschichte erörtert werden. Das Augenmerk der Forschung wandte sich in stärkerem Maße der Betrachtung der Kulturgruppen, d. h. der im Raum vorhandenen Formengesellschaften und ihrer gegenseitigen Beziehungen zu.

Es ist das hohe Verdienst GUSTAF KOSSINNAs, der archäologischen Kulturkreisforschung zum entscheidenden Durchbruch verholfen zu haben[18]). Die Zielsetzung seiner zunächst viel umstrittenen siedlungsarchäologischen Methode hat sich in der Folgezeit als voll berechtigt erwiesen, und deren grundsätzlicher Wert steht heute nicht mehr in Frage. „Es hat sich dabei herausgestellt, daß die methodische Bedeutung der Kulturkreisforschung eine viel größere ist, als KOSSINNA ursprünglich selbst erkennen mochte. Sie ist überhaupt der Weg zur Historisierung der Urgeschichte“[19]). War KOSSINNAs wissenschaftliche Tätigkeit hauptsächlich auf die Klärung völkischer und kultureller Beziehungen im nord- und mitteleuropäischen Bereich eingestellt, so ist der jüngeren Forschung eine umfassende Ausweitung seiner Lehre im Stoff wie auch nach Zeit und Raum gelungen; denn je weiter wir in die Urzeit zurückgehen, desto erdumspannender werden die kulturellen Erscheinungen. Eine solche universelle Betrachtungsweise der Dinge, eine Weltaltertumskunde, die aber der Verschiedenheit und besonderen Bedeutung der einzelnen Völker, Rassen und Kulturen voll Rechnung zu tragen sucht, erstrebte OSWALD MENGHIN in seiner „Weltgeschichte der Steinzeit“ und in „Geist und Blut“[20]).

Mit seinem kulturhistorischen System, das sich ihm zunächst aus dem archäologischen Material ergab, schlug MENGHIN die verbindende Brücke zur Ethnologie. Kulturkreisforschung ist nicht nur

---

18) Vgl. vor allem etwa: G. KOSSINNA, Die indogermanische Frage archäologisch beantwortet, 1902. — Ders., Die Herkunft der Germanen. Zur Methode der Siedlungsarchäologie, 1911. — Ders., Usprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, 1928. — Über KOSSINNA vgl.: R. STAMPFUSS, GUSTAF KOSSINNA. Ein Leben für die deutsche Vorgeschichte, 1935. — W. HÜLLE, Die Ausweitung des deutschen Geschichtsbildes durch GUSTAF KOSSINNA, NS.Monatshefte, Jg. 7, 1936, S. 241 ff. — Für die methodischen Fragen der Vorgeschichtsforschung und für das neuere Schrifttum vgl. ferner: K. H. JACOB-FRIESEN, Grundfragen der Urgeschichtsforschung, 1928. — G. NECKEL, Deutsche Ur- und Vorgeschichtswissenschaft der Gegenwart, 1934. — B. FRH. v. RICHTHOFEN, Die Vor- und Frühgeschichtsforschung im neuen Deutschland, 1937. — H. GUMMEL, Forschungsgeschichte in Deutschland. Die Urgeschichtsforschung und ihre historische Entwicklung in den Kulturstaaten der Erde. Hrsg. von K. H. JACOB-FRIESEN. I. Bd., 1938.

19) O. MENGHIN, Die Ergebnisse der urgeschichtlichen Kulturkreislehre, 1935, S. 71 ff.

20) O. MENGHIN, Weltgeschichte der Steinzeit, 1931. — Ders., Geist und Blut. Grundsätzliches um Rasse, Sprache, Kultur und Volkstum, 1934. Vgl. dazu v. RICHTHOFEN, a.a.O. S. 18.

vom archäologischen, sondern auch vom ethnologischen Standpunkte aus möglich und hier ein ebenso unersetzliches methodisches Hilfsmittel wie dort. Wenn es auch selbstverständlich nicht angeht, KOSSINNAs „Siedlungsarchäologie" der ethnologischen Kulturkreislehre ohne weiteres gleichzusetzen, so sind doch beiden Methoden sehr wesentliche Züge gemeinsam. Das völkerkundliche Material bietet sich gleichfalls seiner große Masse nach in einer, zeitlich betrachtet, flächenhaften Form und ohne ersichtlichen kausalen Zusammenhang dar. „Aufgabe der methodischen Kombination ist es, dieser Flächenhaftigkeit eine nicht nur zeitliche, sondern auch kausale Tiefe zu geben, aus der Gruppierung und den räumlichen Beziehungen der Erscheinungen auf ihre Zusammenhänge in der Zeit und auf die Art ihrer Entstehung zu schließen"[21]). Je mehr sich in der völkerkundlichen Forschung an Stelle des von den Naturwissenschaften entlehnten vereinfachenden Evolutionismus die historische Richtung durchzusetzen begann, erhob sich die dringende Forderung nach einer räumlichen Betrachtung der ethnographischen Erscheinungen. Man suchte die räumliche Verbreitung der Kulturformen festzustellen, um auf solche Weise einen Einblick in Ursprung und Wanderung der Kulturen und ihrer Träger zu gewinnen. Der Geograph FRIEDRICH RATZEL, der als erster eine geschichtliche Einordnung der ethnologischen Befunde anstrebte, wurde hier zum entscheidenden Bahnbrecher[22]). Von RATZELs genialem Schüler LEO FROBENIUS wurde um die Jahrhundertwende die sog. Kulturkreislehre zuerst klar entwickelt und ihr zugleich auch bereits durch eine Reihe von Einzeluntersuchungen der wesentliche Inhalt gegeben[23]). Im Lauf eines ungeheuer arbeitsreichen Forscherlebens bildete FROBENIUS, der im Gegensatz zu der Wiener kulturhistorischen Schule volks- und rassenmäßige Zusammenhänge und das Bodenständige und

---

21) FR. GRAEBNER, Methode der Ethnologie, 1911, S. 77.

22) FR. RATZEL, Anthropogeographie, 2 Bde., 1. Aufl., 1882 u. 1891. 2. u. 4. Aufl., 1912 u. 1921. — Ders., Geschichte, Völkerkunde und historische Perspektive, 1904. — Ders., Die geographische Methode in der Ethnographie, 1897.

23) L. FROBENIUS, Der westafrikanische Kulturkreis, 1897. — Ders., Der Ursprung der afrikanischen Kulturen, 1898. — Ders., Die Weltanschauung der Naturvölker, 1898. — Ders., Das Zeitalter des Sonnengottes, 1904. — Ders., Karten als Sinnbilder der Kulturbewegung. Einführung in den Atlas Africanus, 1921. — Ders., Atlas Africanus, Lieferung 1 ff., 1921 ff. — Ders., Erlebte Erdteile, 7 Bde., 1925/1929. Vgl. jetzt zusammenfassend über die Arbeiten dieses Forschers mit einer Zusammenstellung seiner Werke: LEO FROBENIUS. Ein Lebenswerk aus der Zeit der Kulturwende. Dargestellt von seinen Freunden und Schülern, 1933.

Arteigene der einzelnen Kulturen stärker betont und nicht ausschließlich „Kulturströmungen" sieht, die Kulturkreislehre weiter zu einer Kulturmorphologie. In kritischer Zusammenfassung und Erweiterung der von RATZEL und FROBENIUS geleisteten Vorarbeiten hat der „Klassiker völkerkundlicher Methode"[24]) FRITZ GRAEBNER die Grundprinzipien der neuen Richtung dargestellt und nach allen Seiten hin systematisch zur Anwendung gebracht[25]). In der Wiener Schule WILHELM SCHMIDTs hat die kulturhistorische Methode, allerdings nicht ohne erhebliche Einseitigkeiten, ihre wesentliche Weiterbildung erfahren und die umfassendste Anwendung gefunden[26]). MENGHIN konnte bedeutsame Übereinstimmungen zwischen dem ethnologischen und seinem archäologischen Kulturkreissystem feststellen und hat hier eine weitgehende Parallelität behauptet. Unter den beiderseitigen Fachwissenschaftlern bestehen zwar gegen seine Synthese Bedenken. Umsomehr aber haben deren Ergebnisse das Interesse und die lebhafte Zustimmung der in erster Linie universalgeschichtlich eingestellten Kulturhistoriker gefunden[27]).

---

24) Vgl. FR. FLOR, Die Indogermanenfrage in der Völkerkunde, 1935, S. 71 Anm.

25) FR. GRAEBNER, Kulturkreise und Kulturschichten in Ozeanien, 1905. — Ders., Methode der Ethnologie, 1911. — Ders., Ethnologie, 1923. — Ders., Das Weltbild der Primitiven, 1924. Über die nach dem heutigen Stand der völkerkundlichen Forschung notwendigen Abstriche und die GRAEBNER in seiner „Methode" unterlaufenen Fehler vgl. zuletzt zusammenfassend: K. TH. PREUSS, Lehrbuch der Völkerkunde, 1937, S. 26 ff. — Vgl. ferner: B. ANKERMANN, Kulturkreise und Kulturschichten in Afrika, 1905. — A. HABERLANDT, Der moderne Betrieb der Völkerkunde. Die Kulturkreise im Rahmen der Methode der Ethnologie, 1914. — H. BELTZ, Der heutige Stand der Kulturkreislehre, 1927. — FR. KERN, Zur Entwicklung der Kulturgeschichte, 1929. — J. LIPS, Einleitung in die vergleichende Völkerkunde, 1928. — H. TRIMBORN, Zur Lehre von den Kulturkreisen, 1933. — A. E. JENSEN, Kulturkreislehre als Grundlage der Kulturgeschichte, 1933. — W. MILKE, Die historische Richtung in der Völkerkunde, 1937.

26) W. SCHMIDT, Die kulturhistorische Methode in der Ethnologie, 1911. — Ders. u. W. KOPPERS, Völker und Kulturen. Bd. I. Gesellschaft und Wirtschaft der Völker, 1924. — W. KOPPERS, Was ist und was will die völkerkundliche Universalgeschichte? 1932. — Die methodologischen Anschauungen der Wiener Schule haben zusammengefaßt: G. van BULCK, Beiträge zur Methodik der Völkerkunde, 1931, und jetzt namentlich: W. SCHMIDT, Handbuch der Methode der kulturhistorischen Ethnologie, 1937. Zur Kritik an der Wiener Schule vgl. zuletzt: PREUSS, a. a. O., ferner Götting. Gel. Anzeiger, 200. Jg., 1938, S. 57 ff. — W. MÜHLMANN, Methodik der Völkerkunde, 1938, S. 88 ff. u. 197 f.

27) Vgl. FR. KERN, Weltgeschichte der schriftlosen Kulturen, 1931/32. — Ders., Die Anfänge der Weltgeschichte. Ein Forschungsbericht und Leitfaden, 1933. Vgl. dazu die Würdigung durch B. FRH. v. RICHTHOFEN, Deutsche Literaturzeitung, Bd. 55, 1934, Sp. 846 ff.

Ihre bedeutsamste Ausgestaltung hat die deutsche Kulturraumforschung unter Führung der Dialektgeographie erfahren[28]). An dem von dem rheinischen Germanisten GEORG WENKER begründeten „Sprachatlas des Deutschen Reiches"[29]) sind die Erkenntnisse gewonnen worden, die den Blick der Mundartforschung wegzogen von der Sprache des Individuums und der örtlichen Siedlungsgemeinschaft und hinlenkten auf das Allgemeine landschaftlicher und gesamtdeutscher Sprachentwicklung. Hatte man in den einzelnen Dialekten bisher mehr oder weniger geschlossene Einheiten und die Jahrhunderte überdauernde Stammeseigentümlichkeiten gesehen, so vermochte die geographische Betrachtungsweise die Mundartforschung aus ihrer Vereinzelung zu lösen. Indem die Kennzeichen der überlieferten Sprachräume in ihre Einzelelemente aufgelöst und diese in ihrer räumlichen Verbreitung dargestellt wurden, lockerte sich der Begriff der Grenze immer mehr, und die scharfen Scheiden zwischen den verschiedenen Mundartgebieten schwanden. Um so klarer gelang es mit Hilfe des Sprachatlas, überlandschaftliche Sprachbewegungen zu erkennen und das ganze deutsche Sprachgebiet bestreichende sprachliche Strahlungen zu erfassen. „Diese Großstrahlungen durchziehen die Fülle der deutschen Sprachlandschaften und vor allem: sie verknüpfen sie miteinander, sie sind es nicht zuletzt, die dem gesamtdeutschen Sprachgebiet den Charakter des Zusammenge-

---

[28]) Unter Verzicht auf jede Angabe von Einzelliteratur, worunter vor allem die verschiedenen Arbeiten von TH. FRINGS zu nennen wären, verweise ich hier auf die zusammenfassende Darstellung von A. BACH, Deutsche Mundartforschung. Ihre Wege, Ergebnisse und Aufgaben, 1934, bes. S. 14 ff. Darüber hinaus ist für die gegenüber dem Westen anders gelagerten Probleme und Aufgaben der Mundartforschung im deutschen Osten, die die Bedeutung der großen siedlungs- und volksgeschichtlichen Ereignisse weit schärfer betont, namentlich hinzuweisen auf: TH. FRINGS, Sprache und Siedlung im mitteldeutschen Osten, 1932. — Ders. mit R. KÖTZSCHKE, W. EBERT u. a., Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten, 1936. — E. SCHWARZ, Sudetendeutsche Sprachräume, 1935. Ferner: W. MITZKA, Stammesgrenzen und Mundarten in Deutschland, insbesondere in Kurhessen, 1936. — Ders., Grundzüge nordostdeutscher Sprachgeschichte, 1937.

[29]) Die Sammlung des mundartlichen Sprachgutes für den Sprachatlas begann 1876. Erst 50 Jahre später wurde mit der Drucklegung und Veröffentlichung der einzelnen Karten begonnen: Deutscher Sprachatlas. Auf Grund des von G. WENKER begründeten Sprachatlas des Deutschen Reiches ... bearbeitet bei der Zentralstelle für den Sprachatlas des Deutschen Reiches und deutsche Mundartenforschung unter Leitung von F. WREDE. Lieferung 1 ff., Marburg 1926 ff. Vgl. dazu B. MARTIN, Von WENKER zu WREDE, 1933. Die ältere Literatur zum Sprachatlas vgl. bei BACH, Mundartforschung, S. 16. Jetzt auch: W. MITZKA, Die kartographische Methode des deutschen Sprachatlas, 1937. — FR. MAURER, Sprachgeographie, 1938.

hörigen, des organisch Verbundenen und Gewachsenen verleihen und erhalten“[30]).

Auf die Anregungen des sprachgeographischen Vorbildes hin hat man seit einer Reihe von Jahren auf den verschiedensten Feldern der Wissenschaft die Wichtigkeit der geographischen Arbeitsweise mit wachsendem Nachdruck betont[30*]). In hervorragendem Maße gilt dies für die Volkskunde[31]). Bedeutsame Ansätze waren hier allerdings bereits vorhanden. Die landschaftlichen Verschiedenheiten in Siedlung und Hausbau, in Arbeitsgerät und -brauchtum, in den Ortsnamentypen, in Tracht und Volkskunst, in Sitte und Brauch, Volkslied- und Erzählgutmotiven lagen augenfällig zutage und waren in ihrer Verbreitung gelegentlich kartenmäßig dargestellt worden. Wie die Dialektgeographie ging nun auch die Volkskunde nicht mehr von den feststehenden geschlossenen landschaftlichen Typen, sondern von der zunächst isolierten Betrachtung einzelner Merkmale aus. Auf solche Weise konnte über die sich scheinbar scharf gegenüberstehenden Einzeltypen hinweg das Verbindende erkannt werden, und die grundlegenden volks- und stammesmäßigen Zusammenhänge und die gestaltenden Kulturströmungen ließen sich aufdecken. Für die Volkskunde liegt die überragende Bedeutung der geographisch-kartographischen Methode, die es ermöglicht, die zunächst verwirrende Fülle des volkstümlichen Kulturgutes und der volkhaften Erscheinungen übersichtlich und anschaulich zu ordnen und so die Einzeltatsachen einem umfassenden Vergleich zugänglich zu machen, klar auf der Hand.

---

30) Vgl. BACH, Mundartforschung, S. 76.

30*) Hier sind auch die in jüngster Zeit namentlich im Rheinland lebhaft geförderten kunstgeographischen Arbeiten zu nennen: W. ZIMMERMANN, Beiträge zu einer Kunstgeographie der Rheinlande, 1931. — H. E. KUBACH, Drei Verbreitungskarten rheinisch-romanischer Baukunst, 1936. — Ders., Die deutsche Westgrenze und die Baukunst des Mittelalters, 1938. — H. BUNJES, Romanische und gotische Baukunst im Trierer Raum. Ein Beitrag zur Kunstgeographie Westdeutschlands und der Reichsromania im Mittelalter, 1938. — Ferner: P. PIEPER, Aufgaben einer kunstgeographischen Betrachtung Deutschlands, 1934. — Ders., Kunstgeographie. Versuch einer Grund legung, 1936.

31) Vgl. dazu: J. MÜLLER, Volkskunde. In: AUBIN-FRINGS-MÜLLER, Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden, 1926, S. 186 ff. und jetzt zusammenfassend: A. BACH, Deutsche Volkskunde. Ihre Wege, Ergebnisse und Aufgaben, 1937, S. 213 ff. — Ferner: H. SCHLENGER, Die Volkskunde als Grundwissenschaft der Kulturgeographie, 1936. — S. ERIXON, Die Frage der kartographischen Darstellung. Vom Standpunkt der nordischen Ethnologie in Schweden aus betrachtet, 1937. — E. RÖHR, Die Volkstumskarte. Voraussetzungen und Gestaltung, 1939.

WILHELM PESSLER hat die Vorteile dieser Behandlungsweise für die Volkskunde in zahllosen Veröffentlichungen immer wieder herausgestellt[32]), und sein Verdienst ist es auch, bereits 1907[33]) als erster den Plan des großen Atlas der deutschen Volkskunde – eine Spitzenleistung der geographischen Methode –, der jetzt nach jahrelanger Sammeltätigkeit als in seiner Art einzig dastehendes umfassendes volkskundliches Quellenwerk erscheint[34]), in klarer Form ausgesprochen zu haben.

„Neben den sprachlichen Unterschieden sind die rechtlichen Gegensätze vielleicht die schärfsten und bedeutsamsten Ausdrucksformen im vielbewegten, vielgestaltigen deutschen Kulturraum. Ihre Erkenntnis ist fraglos wichtiger als die der schon ausgestorbenen und sterbenden, vielfach nur noch resthaft vorhandenen Sitten, Bräuche und altertümlichen Sachgüter. Volksgeschichte und Volkskunde trachten mit Recht immer mehr danach, aus dem Sammeln von Raritäten zu den wesentlichen Erscheinungsformen völkischen Lebens vorzustoßen"[35]). Die Rechtsgeschichte hat mit besonders programmatischer Klarheit die Methoden der Sprachgeographie aufgegriffen[36]). Gerade

---

[32]) Vgl. W. PESSLER, Ethnogeographische Wellen des Sachsentums, 1909. — Ders., Ziele und Wege einer umfassenden deutschen Ethno-Geographie, 1911. — Ders., Niedersächsische Volkskunde, 1922. — Ders., Der niedersächsische Kulturkreis, 1925. — Ders., Deutsche Volkstumsgeographie, 1931. — Ders., Die geographische Methode in der Volkskunde, 1932. — Ders., Volkstumsatlas von Niedersachsen, Lieferung I ff., 1933 ff. — Ders., Methoden in der deutschen Volkskunde, 1934.

[33]) Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft. Mitteilungen des Atlas der deutschen Volkskunde, Heft 5, Januar 1935, S. 83.

[34]) Atlas der deutschen Volkskunde. Herausgegeben mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft von H. HARMJANZ und E. RÖHR, Lieferung I ff., Leipzig 1937 ff. — Vgl. dazu: E. RÖHR, Der Atlas der deutschen Volkskunde, 1937. — Ders., Die ersten Kartenreihen des Atlas der deutschen Volkskunde. Beiträge zur Methodik der Volkstumsgeographie, 1937. — E. RÖHR und M. ZENDER, Zum Erscheinen des Atlas der deutschen Volkskunde, 1937. — Die ältere Literatur um das Atlasunternehmen vgl. bei BACH, Volkskunde, S. 62 f. — Jetzt zusammenfassend: E. RÖHR, Das Schrifttum über den Atlas der deutschen Volkskunde. Von der Aussendung der ersten Fragebogen bis zum Erscheinen der ersten Kartenlieferung, 1938.

[35]) F. STEINBACH, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, 1932, S. 13.

[36]) W. MERK, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie, 1926. — E. FRH. von KÜNSSBERG, Rechtssprachgeographie, 1926. — Vgl. jetzt zusammenfassend: K. FRÖLICH, Probleme der Rechtskarthographie, 1934, und dort die weitere Literatur. Die neueren Arbeiten verzeichnet: E. FRH. von KÜNSSBERG, Rechtswortkarten, 1935. — Vgl. weiter: K. FRÖ-

hier lag der Gedanke nahe, daß „die räumliche Kartenforschung ... einen Weg bilden könnte, um neue, auf andere Weise nicht zu erzielende Erkenntnisse zu gewinnen, um bisher verborgene Zusammenhänge aufzuspüren, um Entwicklung – Aufstieg, Blüte und Rückgang – rechtsgeschichtlicher Gebilde festzustellen und zu erklären“[37]). Unter dem Eindruck solcher neuartigen wissenschaftlichen Zielsetzung und namentlich im Hinblick auf die ersten Erfolge der Rechtsgeographie hat bereits vor Jahren GEORG von BELOW in einer seiner letzten Arbeiten vor seinem Hinscheiden den Wunsch ausgesprochen, „daß sich der von MERK geforderten geschichtlichen Rechtsgeographie eine geschichtliche Wirtschaftsgeographie beigesellen möchte“[38]), und dabei in erster Linie auf die Agrargeschichte und ihre besondere durch die starke räumliche Verschiedenheit der Erscheinungen bedingte Problemlage hingewiesen[39]).

Nach diesem flüchtigen Einblick in die Werkstätten der Nachbarwissenschaften unterliegt es wohl keinem Zweifel mehr, daß hier tatsächlich methodische Wege gefunden sind, auf denen wir unserer Zielsetzung, ein Gesamtbild unserer bäuerlichen Kulturentwicklung zu bieten, erheblich näher zu kommen vermögen. Wenn wir die von anderen Disziplinen ausgebildeten Methoden auch nicht einfach übernehmen können – bemerkenswerte Verschiedenheiten ergaben sich auch bereits zwischen der Dialektgeographie und der geographischen Betrachtung volkskundlicher Erscheinungen, und ein Vergleich der

LICH, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, bes. in Hessen und den Nachbargebieten, 1938. — Ders., Die Schaffung eines „Atlas der rechtlichen Volkskunde für das deutschsprachige Kulturgebiet“, 1938.

37) MERK, Rechtsgeographie, S. 15.

38) G. von BELOW, Deutsche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, 1927, S. 39.

39) Ein Ansatz in dieser Richtung für ein kleines Gebiet: K. FLÜGGE, Historisch-geographische Studien zur Agrarverfassung in den schlesischen Kreisen Kosel, Neustadt, Falkenberg und Neisse im Jahre 1743, mit Rückblicken bis 1532. Mit 2 Karten. Phil. Diss. Berlin 1933. Im Rahmen des Planes „das Vorkommen von Guts- und Grundherrschaft in Deutschland kartographisch darzustellen“ wird der Versuch gemacht, „durch Benutzung von Agrarstatistiken des 16., 17., 18. Jahrhunderts für einen Teil Schlesiens ein Beispiel dafür zu geben, wie durch historisch-geographische Einzelforschung die Grundlage für eine Gesamtkarte der deutschen Agrarverfassungstypen geschaffen werden kann“. An zwei Kriterien, dem erblichen bzw. dem nichterblichen Besitzrecht und der Quantität der Dienste, zeigt FLÜGGE, wie sich in dem verhältnismäßig kleinen Untersuchungsgebiet zwei Zonen der reinen Ausprägung eines Agrarverfassungstyps (nichterblicher Besitz, ungemessene Dienste und erblicher Besitz, gemessene Dienste) und Mischzonen ergeben.

volkskundlichen Karten mit denen des Sprachatlas zeigt, daß man nur entfernt die gleichen Probleme und Bewegungen feststellen kann[40]) –, so sind sie doch zum mindesten geeignet, uns die Richtung zu weisen und Anregungen zu vermitteln. Bis in zahlreiche Einzelzüge hinein zeigen hier wie dort Quellenlage und Forschungsstand eine weitgehende Verwandtschaft. Genau wie in der Vor- und Frühgeschichte, in der Völkerkunde, der Mundartforschung und Volkskunde haben wir es in unserer Disziplin, die sich mit der Landwirtschafts- und Agrargeschichte und der Erforschung der bäuerlichen Lebens- und Gesittungsformen befaßt, einmal mit einer zunächst ziemlich beziehungslos nebeneinanderstehenden Unsumme von Einzeltatsachen zu tun, die sich landschaftlich stark unterscheiden. Zum anderen gilt es auch hier, diese Einzeltatsachen miteinander zu verknüpfen; nun aber nicht innerhalb eines engen Raumes, vielmehr sind die landschaftlichen Sondertypen (Formkomplexe) aus ihrer Vereinzelung zu lösen. Die starren Agrarverfassungstypen (die versteinerte Grundherrschaft des Südwestens, die neuere Grundherrschaft des Nordwestens, die mitteldeutsche Grundherrschaft, die südostdeutsche und die nordostdeutsche Agrarverfassung) müssen zunächst einmal in die für sie charakteristischen Einzelzüge, d. h. in ihre Grundbestandteile aufgegliedert werden, und deren Verbreitung ist dann festzustellen. Auf solche Weise werden wir zu gang anderen Raumbildern gelangen, als eine einfache Kartierung der verschiedenen bisher aufgestellten landschaftlichen Sondertypen sie erbringen würde, da bestimmte Einzelmerkmale sich nahezu niemals ausschließlich in einem der Typengebiete finden. Indem wir die räumliche Verbreitung von Einzelerscheinungen der ländlichen Verfassung über die verschiedenen Typengebiete hinweg innerhalb des ganzen deutschen Volksgebietes verfolgen, gelingt es, die unsere gesamte bäuerliche Kulturentwicklung durchziehenden Linien aufzudecken und dann mit ihrer Hilfe die Bewegungsrichtung und den Ausgangspunkt der Kräfte zu ermitteln, die das soziale und kulturelle Gefüge unseres Bauerntums zu den verschiedenen historischen Zeiten gestaltet haben. Die starren in sich abgeschlossenen Formenräume der ländlichen Verfassung werden verschwinden, und an ihre Stelle tritt das ungeheuer mannigfaltige und lebensvolle Bewegungsspiel der in der Tat bedeutsamen Kräfte. Die statische Betrachtungsweise macht einer dynamischen Platz, und vor unseren Augen er-

[40]) Vgl. M. ZENDER, Zum Erscheinen des Atlas der deutschen Volkskunde, 1937, S. 86 ff.

steht das Bild einer gesamtdeutschen Bauerngeschichte, das nicht nur die wesentlichen Grundlinien der Entwicklung erkennen läßt, sondern auch die landschaftliche Vielgestaltigkeit der Erscheinungen sinnvoll erklärt.

Der einfachste Weg, auf dem das gesteckte Ziel erreicht werden kann, ist die von der Kulturraumforschung ausgebildete geographische und kartographische Methode. Karte und kartographische Darstellung gewinnen in diesem Bereich eine ganz neue, früher kaum geahnte Bedeutung[41]). Der Vorteil, den die Karte zu bieten vermag, beschränkt sich jetzt nicht darauf, daß sie eine Menge von Tatsachen und Erscheinungen in klar übersichtlicher und fest einprägsamer Form anschaulich vor Augen führt, wie das vor allem das Ziel historischer und statistischer Karten ist. Vielmehr wird die kartographische Erfassung der räumlichen Verbreitung von Kulturformen zur Grundlage und zum Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Fragestellung. Aus einem „Mittel des Unterrichts" ist die Karte „zu einem Mittel der Forschung" geworden. Sie soll nicht nur und nicht in erster Linie fertige Ergebnisse zur Darstellung bringen, sondern der Forschung selbst Fingerzeige geben und sie weiterführen. In solchem Sinne wollen auch die dieser Untersuchung beigegebenen Karten, die nur einen Teil der tatsächlich benutzten Arbeitskarten darstellen, nicht als in Kartenform gebrachte Quellenveröffentlichungen nach Art der statistischen Karten oder der Karten des Volkskundeatlas angesehen werden. Sie sollen vielmehr beispielhaft zeigen, in welchem Umfange die kartographische Darstellung und geographische Betrachtungsweise im Rahmen der in dieser Arbeit zur Anwendung gelangten Methode die Fragestellung zu befruchten und zur Lösung der Probleme beizutragen vermag. Nicht minder bedeutsam ist die Rolle, die die geographische Methode im Sinne der Kulturraumforschung als Vermittler zwischen den verschiedenen Einzeldisziplinen zu spielen berufen ist. Wenn uns als weiteres Teilziel vorschwebt, die Ergebnisse mehrerer Einzelwissenschaften (Wirt-

---

41) Vgl. hierzu: H. AUBIN, Methodische Probleme historischer Kartographie, 1929. Für den ganzen Fragenbereich der Kulturraumforschung und der kartographischen Methode ist ferner von grundlegender Bedeutung: A. HELBOK, Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs. Vergleichende Studien zur deutschen Rassen-, Kultur- und Staatsgeschichte, 1935/1937. — Ders., Was ist deutsche Volksgeschichte? Ziele, Aufgaben und Wege, 1935.

schaftsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Besiedlungsgeschichte und Siedlungskunde, Bauernhausforschung und Volkskunde, Kulturpflanzen- und Haustierforschung usw.), soweit sie sich mit dem bäuerlichen Lebensbereich befassen, miteinander in Verbindung zu bringen und nach Möglichkeit aus allen bäuerlichen Lebenskreisen Beispiele herauszugreifen, so sind wieder die kartographische Darstellung und die Bestimmung der räumlichen Verbreitung der vielgestaltigen Erscheinungsformen vorzüglich geeignet, solche Beziehungen wenigstens in dieser einen Hinsicht aufzudecken. Häufig wird es dann möglich sein, aus der gleichartigen räumlichen Lagerung der Kulturformen und Formenelemente ursächliche Zusammenhänge zu erschließen, Bewegungen und Bewegungsrichtungen, Einbruchszonen fremder Elemente, Widerstandsräume und Kraftzentren zu erkennen.

Mit dieser ausführlichen Bestimmung des methodischen Weges ist das Wesen der vorliegenden Arbeit klar gekennzeichnet. Es kommt ihr nicht oder wenigstens nicht in erster Linie darauf an, neues und bisher unbekanntes Material auszubreiten. Vielmehr geht es darum, die Tatsachen in einer neuartigen Weise miteinander in Beziehung zu setzen und in bisher nicht gesehene Zusammenhänge einzugliedern. Sind also die mitgeteilten Einzeltatsachen auch alt- und z. T. allbekannt, so dürfen die erzielten Ergebnisse trotzdem den Anspruch erheben, neue Erkenntnisse darzustellen. Gewiß wird der Historiker bei solcher auf das große Ganze gerichteten Methode manche Kunstfehler im einzelnen begehen. Sie werden kaum zu vermeiden sein! Trotz eifrigsten Bemühens, wenigstens das wesentlichere und bedeutsamere Schrifttum zu berücksichtigen und zu verwerten, dürfte es mir bei dem ungeheuer weitläufigen, verstreuten und vielgestaltigen Material nicht immer gelungen sein, das treffendste und neueste herauszugreifen. Das gesamte Spezialschrifttum zu erfassen, konnte selbstverständlich von vorneherein nicht in meiner Absicht liegen. Vielfach erübrigten sich ausführliche Literaturangaben, weil die mitgeteilten Tatsachen wissenschaftliches Gemeingut darstellen, und lediglich die Blickrichtung, unter der sie zusammengestellt sind, eine besondere sein mag[42]). An Einzelheiten wird bestimmt noch manches zurechtzurücken sein, und selbst Unrichtigkeiten oder wenigstens Ungenauigkeiten werden sich gegebenenfalls nachweisen lassen. Die große Linienführung aber dürfte davon nicht entscheidend berührt werden. Auf den Gesamtzu-

[42]) Nach Abschluß der Arbeit erschien: G. FRANZ, Bücherkunde zur Geschichte des deutschen Bauerntums, 1938, auf die für weitere Einzelarbeiten eindringlich verwiesen sei.

sammenhang kommt es an, und der scheint im wesentlichen richtig zu sein. Selbst wenn sich die eine oder andere Ursachenverknüpfung als Fehlschluß erweisen sollte, so wird doch das von so vielen Seiten wohl gestützte Gebäude hierdurch in keiner Weise erschüttert. Auf strittige Einzelfragen bin ich nur dann eingegangen, wenn sie für den großen Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung waren oder wenn sich von einer tiefer eindringenden Behandlung der Einzelfragen grundsätzlich neue Gesichtspunkte ergaben. Eine ganze Reihe der seit langem heftig erörterten Kontroversen wird unter dem Gesichtswinkel räumlicher Betrachtung überhaupt gegenstandslos.

Vom gegenwärtigen Zustand gingen wir bei unseren Untersuchungen nicht so sehr deswegen aus, weil auf diese Weise vergleichbares Material leichter erreichbar war, sondern weil hierdurch die sicherste Gewißheit geboten ist, die für unser heutiges Bauerntum bedeutsamen Erscheinungen und die in der Gegenwart noch gestaltend fortwirkenden älteren Volks- und Stammesgrundlagen und die kulturellen Kräfte der Vergangenheit zu erfassen. Zu manchen Fragen geben die geschriebenen Quellen nur eine sehr dürftige Auskunft, und bei solcher Sachlage ist es durchaus gerechtfertigt, gerade in der Agrargeschichte und im Siedlungswesen heutige Zustände als historische Quellen und als Schlüssel zum Verständnis der Vergangenheit zu bewerten[43]). Damit ist schon ausgesprochen, daß unsere Fragestellung selbstverständlich in erster Linie eine historische bleibt. Mit aller Schärfe möchte ich betonen, daß die Feststellung von Kulturräumen niemals eine Hauptaufgabe und Selbstzweck sein kann und darf. Die räumliche Anordnung der Formen interessiert uns nur so weit, als sie geeignet ist, deren Entstehung und Ausbreitung zu deuten. Unser Ziel bleibt stets, das räumliche Nebeneinander der Erscheinungen in ein zeitliches Nacheinander aufzulösen und in einer historischen Tiefenperspektive zu sehen. Aus den Räumen soll die historische Schichtung erkannt werden[43*]). Es gilt die Kräfte aufzuspüren, welche die Räume gestaltet haben, seien es nun Rasse, Volkstum und Landschaft – „Blut und Boden" – oder übervölkische Kulturbewegungen. Mit dieser Aufgabenstellung war die Formulierung des Themas gegeben: „Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen", das als verbindendes Element die äußerlich zunächst als

---

[43]) Vgl. F. STEINBACH, Beiträge zur bergischen Agrargeschichte, 1922, S. 4.

[43*]) Vgl. H. AUBIN, Volkskunde und Geschichte, 1928, S. 98 ff.

Sonderabhandlungen scheinbar nebeneinanderstehenden Hauptstücke zusammenhält.

Erste Ansätze zu den hier vorgelegten Studien reichen verhältnismäßig weit zurück. Sie gingen von einem kleinen Gebiet des Rheinlandes aus – meiner Heimat in der Nordwest-Eifel – und bewegten sich also zunächst durchaus auf der Linie der zweiten von uns vorhin charakterisierten Arbeitsrichtung. Für eine ganze Reihe von Einzelfragen, die hier auftauchten, erwies es sich aber bald als völlig aussichtslos, bei einer räumlich derart beschränkten Zielsetzung wesentlich neue und weiterführende Erkenntnisse zu gewinnen. Die Ausweitung des Arbeitsbereiches auf das gesamte Rheinland ließ zwar in vielen Fällen die größeren Zusammenhänge eindrucksvoll in die Erscheinung treten. Andererseits aber ergab sich nun erst recht die Notwendigkeit, hier festgestellte Unterschiede auch über die immer noch zu engen landschaftlichen Grenzen hinaus zu verfolgen, um noch weiter greifende Beziehungen klarzulegen. Erst im Verlaufe der Untersuchung ist so das gesamtdeutsche Gebiet in das Blickfeld unserer Betrachtung einbezogen worden. So kommt es, daß die Fragestellung häufig von der besonderen Problemlage des Rheinlandes bestimmt ist. Eine solche Beschränkung glauben wir deswegen mit gutem Gewissen verantworten zu können, weil sich auf dem Boden des Rheinlandes – wie wir später sehen werden – die verschiedensten bäuerlichen Kulturformen in einer sehr bezeichnenden Weise durchmischen und überschneiden[44]) und somit mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist, daß die meisten wesentlichen Erscheinungen hier wenigstens sporadisch irgendwie greifbar werden. Das Rheingebiet und etwas weitergreifend ganz Westdeutschland nehmen also durchaus eine zentrale und bevorzugte Stellung ein. Diese Tatsache ist stets im Auge zu behalten. Gewiß wird eine von Mitteldeutschland[45]) oder gar vom Osten ausgehende Bearbeitung der hier behandelten Fragen unter gleichen methodischen Gesichtspunkten nicht nur manche Akzente anders zu verteilen haben, sondern gegebenenfalls auch die eine oder andere Linie in einem von uns bisher nicht erkannten Verlauf zeigen. Eine Inangriffnahme der hier erstrebten Zusammenfassung von der Mitte oder

---

44) Das Rheinland war infolgedessen ein ganz hervorragend geeignetes Untersuchungsfeld für kulturgeographische Studien, und es ist gewiß kein Zufall, daß die geographische Betrachtungsweise von hier in so außergewöhnlich starkem Maße machtvoll angeregt und beeinflußt worden ist. Vgl. namentlich: H. AUBIN, TH. FRINGS und JOS. MÜLLER, Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden. Geschichte, Sprache, Volkskunde, 1926.

45) Wie F. LÜTGE, Agrarverfassung, 1937 sie anstrebt.

vom Nordwesten her würde namentlich den Vorteil besitzen, in bäuerlichen Kern- und Beharrungsgebieten über ein festes Fundament für die Fragestellung zu verfügen. So sehr ich mich an zahlreichen Punkten wenigstens in dem vorliegenden Versuch auch um eine solche weitergreifende und durchaus zu fordernde Synthese bemüht habe, so ist es selbstverständlich klar, daß dieses Ziel längst nicht immer erreicht werden konnte, schon deswegen, weil die vorhandenen Vorarbeiten viel zu wenig auf eine solche Zielsetzung ausgerichtet sind. Die verschiedenen Stadien des Arbeitsprozesses finden in der vorliegenden endgültigen Form der Darstellung auch insofern noch ihren mehr äußeren Ausdruck, als ich für das Rheinland in stärkerem Maße auf die unmittelbaren Quellen zurückgreifen konnte, und mir hier – was vor allem für die Erörterung der siedlungskundlichen Fragen eine unerläßliche Vorbedingung ist – eine genauere Landschaftskenntnis zur Verfügung stand, während ich mich für andere Gebiete weit häufiger auf Bearbeitungen zweiter Hand verlassen mußte. Auch die zeitliche und inhaltliche Abgrenzung hat im Verlauf der Untersuchung eine erhebliche Ausweitung erfahren. Hatten zunächst die nachmittelalterlichen Jahrhunderte im Vordergrund meines Interesses gestanden, so zwangen die festgestellten Tatsachen später immer mehr zu einer stärkeren Berücksichtigung der frühmittelalterlichen wie auch der früh- und vorgeschichtlichen Volks- und Kulturzusammenhänge. Über den engeren Bereich der Agrarverfassung hinaus wurden nun auch Siedlungswesen und Arbeitsbrauchtum in einer umfassenderen Weise herangezogen.

Zu dem Inhalt des Begriffes „Deutschland", wie er dieser Untersuchung zugrunde gelegt wird, bleibt noch ein Wort zu sagen. Seine Anwendung ist nicht streng einheitlich. Besonders gilt dies hinsichtlich der Karten. Die Auswertung von statistischen Erhebungen z. B. war in vielen Fällen nur innerhalb der jeweiligen politischen Grenzen möglich. Die Arbeit war vor der Heimkehr der Ostmark und des Sudetenlandes ins Großdeutsche Reich abgeschlossen. Soweit es im Rahmen dieser gesamtdeutsch ausgerichteten Darstellung angebracht war, wurden diese Gebiete auch vorher bereits in den Bereich unserer Betrachtung einbezogen. Jetzt notwendig gewordene geringfügige Änderungen in der Ausdrucksweise ließen sich schon mit Rücksicht auf die beigegebenen Karten nicht immer durchführen. Wenn im folgenden also von Reichsgrenzen und Reichsgebiet die Rede ist, so meinen wir damit zuweilen den Zustand v o r diesen entscheidenden Ereignissen. Im allgemeinen aber beschränkt sich der in dieser Untersuchung behandelte Raum keineswegs auf das Gebiet des Deutschen

Reiches, schon deswegen nicht, weil jede der Vergangenheit zugewandte Betrachtung auch ehemalige Reichsteile zu berücksichtigen hat. Im wesentlichen wird im folgenden unter Deutschland der von Deutschen besiedelte Raum Mitteleuropas verstanden[46]). Der Begriff „deutsch" will also im Sinne von „volksdeutsch" genommen sein. Für die meisten Erscheinungen war es außerdem angebracht, bei der Feststellung ihrer Verbreitung an der heutigen Volksgrenze nicht haltzumachen, um volksmäßige Unterschiede oder um übervölkische Beziehungen aufzuweisen.

---

[46]) Vgl. hierzu zusammenfassend: E. MEYNEN, Deutschland und Deutsches Reich. Sprachgebrauch und Begriffswesenheit des Wortes Deutschland, 1935.

Erstes Hauptstück.

Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die starke landschaftliche Verschiedenheit der bäuerlichen Kulturverhältnisse tritt vor allem in den gegensätzlichen Rechtsformen in die Erscheinung. Rechtsgewohnheiten bestimmen in erster Linie das Wesen der gesamten bäuerlichen Lebensordnung, und sie stehen infolgedessen mit guten Gründen am Ausgangspunkt unserer Betrachtung. Unter ihnen nimmt das Erbrecht eine hervorragende Stellung ein, da die Art der Vererbung des Landbesitzes von grundlegender Bedeutung für das bäuerliche Sozial- und Wirtschaftsgefüge ist. Es sind zwei Formen möglich, in denen der Bauernhof beim Tode seines Inhabers auf die Nachkommen übergeht[1]). Entweder werden die Liegenschaften gleichmäßig unter sämtliche Erben in natura geteilt – wir reden dann von Natural- oder Realteilung –, oder das Bauerngut geht im Erbfalle geschlossen an einen Erben über, der seinen Miterben gegenüber eine bevorzugte Stellung einnimmt. In diesem Falle sprechen wir von geschlossener Vererbung oder Einzelerbfolge. Der Hof ist hier das Beständige und soll unter allen Umständen in lebensfähiger Größe der bäuerlichen Sippe erhalten bleiben. In Deutschland wurden diese beiden Vererbungsgewohnheiten bis zur Neugestaltung unseres Bauernrechtes durch das Reichserbhofgesetz im großen gesehen in zwei zusammenhängenden, ihrem Umfange nach allerdings sehr ungleichen Gebieten – das Realteilungsgebiet umfaßt etwa $^1/_5$, das der Einzelerbfolge $^4/_5$ der Landfläche des Deutschen Reiches – angetroffen[2]). In den Berührungszonen dieser beiden Räume und auch an einigen anderen Stellen kommen Misch- und Übergangsformen vor. Einzelerbfolge und Freiteilbarkeit finden sich hier nebeneinander. Erstere ist meist auf die größeren Höfe beschränkt, oder im anderen Falle bleibt der Hof zwar geschlossen, aber die Bewertung des Grundbesitzes zur Abfindung der Miterben wird ohne Rücksicht auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Anerben

---

1) Vgl. etwa E. SACHER, Bäuerliches Erbrecht, 1935 oder H. STOLL, Deutsches Bauernrecht, 1935.

2) M. SERING, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und ländliches Erbrecht, 1933, S. 675 ff.

vorgenommen. Vielfach wird hierbei der Hof zum Zwecke der Erbenauseinandersetzung als Ganzes verkauft, und der Erlös dann gleichmäßig an sämtliche Erben verteilt. Im Grunde genommen handelt es sich also hier nur um eine besondere Art der Realteilung.

Die Karte „Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes im Deutschen Reich“[3]) zeigt die räumliche Verteilung der verschiedenen Erbgewohnheiten nach dem Stande von 1933 innerhalb der Reichsgrenzen von 1918. Danach herrscht die Realteilungssitte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im ganzen linksrheinischen Gebiet vom Elsaß bis in die Gegend von Düsseldorf[4]). Rechts des Rheines ist sie üblich in Baden mit Ausnahme des Schwarzwaldes[5]), im mittleren Württem-

---

[3]) Vgl. Karte I: Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes im Deutschen Reich. Die vorliegende Karte und die unten angeführten Einzelnachweise beruhen in der Hauptsache auf folgenden Quellenveröffentlichungen und Darstellungen, die vielfach mit Teilkarten ausgestattet sind: Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift nach amtlichen Qellen bearbeitet, 1890, S. 27 ff. — L. FICK, Die bäuerliche Erbfolge im Gebiete des Bayrischen Landrechts. Diss. München 1895. — Ders., Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, 1895. — Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, hrsg. von Prof. M. SERING, 14 Bde., 1897/1908. (Zitiert im folgenden als SERING, Preußen.) — L. BRENTANO, Das bäuerliche Erbrecht in Bayern, 1898. — G. KOCH, Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes, 1900. — K. HEY, Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen, 1903. — M. HECHT, Die badische Landwirtschaft am Anfang des 20. Jahrhunderts, 1903. — Die sächsische Landwirtschaft, ihre Entwicklung bis zum Jahre 1925 sowie Einrichtungen und Tätigkeit des Landeskulturrates Sachsen zu Dresden. Bearb. von SCHÖNE, 1925, S. 63 ff. u. 105 ff. — L. DRESCHER, Der Grund und Boden in der gegenwärtigen Agrarverfassung Thüringens, 1929. — M. SERING und C. v. DIETZE, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, 2 Bde., 1930. (Zitiert als SERING-DIETZE.) — K. KRAFFT, Anerbensitte und Anerbenrecht in Württemberg, 1930. — BAIER, Die geschichtlichen Voraussetzungen der Erbhofbildungen in Baden, 1934. — A. MÜNZINGER, Die Flurbereinigung in Süddeutschland, ihre Geschichte und ihr Stand vom 1. Januar 1935. 1936. — Weiteres landschaftliche Einzelschrifttum vgl. bei G. FRANZ, Erbhofforschung und Altbauernehrung, 1936, S. 140 ff. — Ders., Bücherkunde, S. 44.

[4]) Der Regierungsbezirk Düsseldorf bildet in seinen südlichen Kreisen ein Übergangsgebiet. Vgl. J. M. KELLEN, Die ländliche Vererbung in der Rheinprovinz, insbesondere am Niederrhein, und das moderne Anerbenproblem, 1931.

[5]) Doch stellen nur 11 Amtsgerichtsbezirke des mittleren Schwarzwaldes ein zusammenhängendes Rechtsgebiet dar, in dem auch abgesehen von den sogenannten „geschlossenen Hofgütern“ die Einzelerbfolge allgemein üblich ist. Im südlichen Schwarzwald und im badischen Hügelland findet sie sich nur vereinzelt. Sigmaringen hat in seiner nördlichen Hälfte Realteilung und in

berg, in Unterfranken und im westlichen Oberfranken, in Hessen, auf dem Taunus und auf dem Westerwald, im Bergischen Land und im südwestlichen Westfalen[6]). Von Hessen und Franken erstreckt sich diese Vererbungsweise bis nach Mitteldeutschland. In Thüringen finden sich im Westen Realteilung, im Osten Einzelerbfolge und in der Mitte Misch- und Übergangsformen. Das mitteldeutsche Realteilungsgebiet umfaßt dann weiter den Südwesten der Provinz Sachsen und den südlichsten Teil der Provinz Hannover. Außerhalb dieses ziemlich geschlossenen südwest- und mitteldeutschen Raumes mit Realteilung ist diese Erbsitte nur in wenigen kleinen Bezirken anzutreffen: so namentlich in einem schmalen Küstenstreifen längs der Nordsee und in den Fischerdörfern der Ostseeküste. In Oberschlesien und in Posen erscheint sie vorwiegend als eine Eigenart der polnischen Bevölkerung. Im ganzen übrigen Deutschland wird der Bauernhof beim Erbgange einem Nachfolger ungeteilt übertragen. Das hierbei im einzelnen angewandte Verfahren hinsichtlich der Bewertung des Gutes und der Abfindung der weichenden Miterben kann für unsere Untersuchung unberücksichtigt bleiben.

Die Frage nach den Ursachen für dieses Auseinanderfallen in Räume mit Einzelerbfolge und mit freier Teilbarkeit gehört zu den am meisten umstrittenen Problemen der deutschen Agrargeschichte und ist noch keineswegs befriedigend beantwortet[7]). Dem Agrarpolitiker

---

seiner südlichen Einzelerbfolge. Vgl. SERING-DIETZE, I, S. 499 ff. — W. HEINZMANN, Das badische Anerbenrecht. Diss. Heidelberg 1933.

6) Im einzelnen sind es die westfälischen Kreise Siegen und Olpe, ferner der ganze Regierungsbezirk Wiesbaden, die hessischen Kreise Hanau und Gelnhausen, Schmalkalden und ein Teil der Kreise Eschwege, Witzenhausen, Kirchhain und Frankenberg. Die Kreise Marburg, Wolfhagen, Hofgaismar und Kassel-Land sind Übergangsgebiete. Für Oberhessen fehlt eine eingehendere Bearbeitung. Auf Grund einzelner Nachrichten (Vgl. SERING, Preußen, IV, S. 49) ist die südwestliche Hälfte zum Naturalteilungsgebiete zu rechnen, desgleichen die Provinz Starkenburg. Württemberg hat im äußersten Westen und im ganzen Osten Einzelerbfolge, in der Mitte Realteilung.

7) Vgl. hierzu außer dem unter 1 bis 3 angeführten Schrifttum: A. v. MIASKOWSKI, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, 2 Bde., 1882 und 1884. — L. BRENTANO, Erbrechtspolitik. Alte und neue Feudalität, 1899. — E. v. DULTZIG. Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, 1899. — A. SKALWEIT, Agrarpolitik, 1923. — W. WYGODZINSKI, Anerbenrecht, 1923. — W. HENKELMANN, Grundstückszusammenlegung und Erbrechtsreform, 1932. — M. SERING, Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, 1934.

war es in erster Linie um eine Erörterung der Vor- und Nachteile der beiden Vererbungsweisen zu tun, und die tiefer eindringende Untersuchung der geschichtlichen Entwicklung der beiden Erbgewohnheiten in einem größeren Zusammenhange kam infolgedessen häufig zu kurz. Nachdem die Frage: geschlossene Vererbung oder Realteilung durch das Reichserbhofgesetz endgültig entschieden ist, wird es heute eher möglich sein, die Geschichte der ländlichen Erbgewohnheiten unvoreingenommen zu ergründen.

Untersuchungen innerhalb eines kleineren Gebietes konnten häufig ein Einwirken der natürlichen Landschaftsverhältnisse auf die Ausbildung einer bestimmten Vererbungsweise des Grundbesitzes feststellen[8]). Bodenfruchtbarkeit und vorteilhafte Klimabedingungen ermöglichen eine intensivere Wirtschaft und begünstigen so zuweilen die Auflösung der alten Höfe, die Bodenzerstückelung und die Zunahme des kleinen Besitzes. Die Einzelerbfolge dagegen soll in Gegenden herrschen, in denen „der Boden weniger fruchtbar, das Klima ungünstiger und die Vegetationsperiode kürzer ist, wo nur eine weniger intensive Wirtschaftsweise ... möglich ist"[9]). Doch stehen dieser Theorie so zahlreiche Ausnahmen entgegen, und sie versagt an manchen Stellen so völlig, daß sie unter keinen Umständen als allgemeingültig angesehen werden darf. In der Rheinprovinz findet sich die Realteilung nicht nur in den fruchtbaren Tälern des Rheines und seiner Nebenflüsse, sondern in gleicher Weise ohne irgendwelche naturgegebene günstige Wirtschaftsbedingungen in den ausgesprochen unwirtlichen Höhengebieten des Hunsrück, der Eifel und des Westerwaldes[10]), und in der Eifel wiederum ist gerade im fruchtbaren Bitburger Land die Einzelerbfolge bis zur Gegenwart in einem starken Umfange lebendig geblieben[11]). In einer völligen Umkehrung der sog. „na-

---

[8]) Vgl. etwa TH. KNAPP, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes, 1902, S. 440 ff. — Ders., Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, 1919, Bd. I, S. 121 und Bd. II, S. 139 f.

[9]) Aus dem Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht in Württemberg. Nach KRAFFT, Württemberg, S. 63.

[10]) Vgl. SERING, Preußen, I, S. 42 ff. — W. HENKELMANN, Mittel und Wege zur Förderung der Landwirtschaft in den linksrheinischen Höhengebieten, 1927. — K. SPERBER, Stand und Entwicklung der wirtschaftlichen Umlegung der Grundstücke in der Rheinprovinz, 1936. Vgl. dazu meine Besprechung in Rheinische Vierteljahrsblätter, Bd. 8, 1938, S. 353 ff.

[11]) J. N. v. SCHWERZ, Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen, 2 Teile, 1836, II, S. 129 ff. — SERING, Preußen, I, S. 89 ff. — E. MEYNEN, Das Bitburger Land, 1928, S. 75 f. — M. ZENDER, Wandlungen im Bauerntum der Westeifel, 1934, S. 51 u. 68 ff.

türlichen Theorie" ist dann auch für das vereinzelte Vorkommen der Realteilung in Oberbayern die allgemeine „Primitivität der Bewirtschaftung" und die Unfruchtbarkeit des Bodens verantwortlich gemacht worden[12]). Doch läßt sich diese Schlußfolgerung noch weniger verallgemeinern. Die letzte Triebfeder der Freiteilbarkeit ist offenbar nicht in naturgegebenen Wirtschaftsbedingungen zu suchen. R. GRADMANNs Feststellung, daß für Württemberg keine Rede davon sein könne, in den physisch-geographischen Verhältnissen in erster Linie die Ursache für die Realteilung zu sehen[13]), darf zweifelsohne eine über diese Landschaft hinausgreifende Geltung beanspruchen. Mögen Besonderheiten der Wirtschaftsweise (Weidewirtschaft) und Unterschiede der Bodenbeschaffenheit (schwerer oder leichter Boden) zuweilen auch nicht ohne Einfluß auf Zurückdrängung oder Erhaltung einer bestimmten Erbsitte sein, so ist es jedenfalls unbestreitbar, daß der große, hier herausgestellte Gegensatz zwischen dem zusammenhängenden südwestdeutschen Realteilungsgebiet und dem nahezu das ganze übrige Deutschland umfassenden Einzelerbfolgegebiet sich unter keinen Umständen auf Boden und Klima innerhalb dieses Raumes zurückführen läßt.

In den letzten Jahren ist zu beobachten, daß unter dem Einfluß des Reichserbhofgesetzes die Einzelerbfolge im bisherigen Realteilungsgebiet an Raum gewinnt[14]). Diese Tatsache könnte zunächst vermuten lassen, daß auch in der Vergangenheit die Gesetzgebung die Ausbildung der verschiedenen Erbgewohnheiten bestimmt hat. Ein Vergleich unserer Erbrechtskarte mit einer Verbreitungskarte der im Deutschen Reich vor 1933 bestehenden Anerbengesetze[15]) ist in der Lage, die ursächlichen Beziehungen zwischen der tatsächlich geübten

---

12) SERING-DIETZE, I, S. 397.

13) R. GRADMANN, Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg, 1913, S. 127 ff. — Ders., Süddeutschland, 1931, I, S. 133.

14) Für die Rheinprovinz veranschaulicht diesen Tatbestand die Karte II: Die Erbhöfe des Rheinlandes 1936, bei einem Vergleich mit der Karte I. Die Karte ist übernommen aus: B. HUPPERTZ, Die Erbhöfe des Rheinlandes. In: Die Heimat (Heinsberg), 17. Jahrg., 1937, S. 59.

15) Vgl. Karte III: Die Anerbengesetze im Deutschen Reich bis zum Jahre 1933. Die Karte und die angeführten Einzelnachweise beruhen in erster Linie auf folgenden Quellenwerken: G. FROMMHOLD, Deutsches Anerbenrecht. Eine Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen über das bauerliche Erbrecht, 1896. — G. WAGEMANN, Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern, 1930.

Rechtssitte und den erbgesetzlichen Bestimmungen des Staates klarzulegen. Vor Erlaß der Erbhofgesetze im Jahre 1933 ließen sich in Deutschland hinsichtlich der die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes betreffenden Gesetzgebung zwei Gruppen von Bezirken unterscheiden, je nachdem, ob für Stadt und Land das gleiche Güterrecht galt, oder ob dem bäuerlichen Grundbesitz durch Anerbengesetze ein Sonderrecht zugestanden wurde. Die entsprechenden Bestimmungen des BGB., nach denen der gesamte Nachlaß gleichmäßig auf sämtliche Erben, ohne zwischen Grundbesitz und beweglichen Sachen zu unterscheiden, zur Verteilung gelangte, traten im Intestaterbfalle in Kraft: in der Rheinprovinz (soweit sie bis zum Jahre 1900 zum Geltungsbereich des Code civil gehörte, d. h. ohne die früher zum Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechtes gehörenden Kreise Rees, Ruhrort, Duisburg, Essen und Mühlheim), in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Sigmaringen und in den Provinzen Sachsen, Pommern, Posen, Westpreußen und Ostpreußen[16]), ferner in Anhalt, im Landesteil Birkenfeld, in der Rheinpfalz, in Elsaß-Lothringen und in Baden mit Ausnahme der sogenannten „geschlossenen Hofgüter", für die Sonderbestimmungen bestanden[17]). Für das Land Sachsen, das bis dahin nur sachenrechtliche Teilungsverbote gekannt hatte, lag seit 1929 der Entwurf zu einem Gesetz über das Anerbenrecht vor. In Thüringen war seit 1930 der Entwurf zu einem Anerbengesetz in Vorbereitung[18]), desgleichen in Bayern und starke und einflußreiche Kräfte setzten sich hier für die Einführung des Anerbenrechtes ein. In den übrigen deutschen Ländern und Landesteilen war auch vor 1933 die herrschende Einzelerbfolge bereits durch ein gesetzliches Anerbenrecht anerkannt und geschützt. Dabei wird unter Anerbenrecht ein Sondererbrecht für den ländlichen Grundbesitz verstanden, nach welchem „ein zum Nachlaß gehörendes Landgut einem der Erben – dem sog. Anerben – ungeteilt gegen billigmäßige Abfindung der übrigen Erben" überlassen wird[19]). In der Regel ist der älteste Sohn der

[16]) Unberücksichtigt bleibt das für ganz Preußen mit Ausnahme des Oberlandesgerichtsbezirkes Köln geltende Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. Juni 1896.

[17]) Hessen erhielt 1858 in Anlehnung an das bayrische Erbgütergesetz von 1855 ein Anerbengesetz, das aber vollkommen unbekannt blieb und in der Praxis keine Bedeutung erlangte. Vgl. WAGEMANN, Anerbengesetze, S. 83.

[18]) Vgl. J. FROST, Anerbensitte und Realteilung, 1931, S. 227.

[19]) WAGEMANN, Anerbengesetze, S. 4. Das Wesen des Anerbenrechts besteht also in der Übernahme des Bauernhofes durch einen vornehmlich männlichen Erben unter Abfindung gleichnaher Erbberechtigter in wirtschaftlich vom Hofe tragbarer Höhe.

Anerbe, zuweilen auch der jüngste. Die Anerbengesetze werden eingeteilt in solche, die unmittelbar kraft Gesetzes wirken, oder bei denen die Anerbengutseigenschaft in einem besonderen behördlichen Verfahren ohne Mitwirken des Eigentümers festgestellt wird, und solche, die erst auf Grund eines vom Eigentümer gestellten Antrages und einer daraufhin erfolgenden behördlichen Eintragung des Bauerngutes in die Höfe- oder Landgüterrolle oder durch eine Erklärung vor dem Amtsgericht, d. h. also mittelbar, wirksam werden[20]).

Die Karte der bis zum Jahre 1933 im Deutschen Reiche geltenden Anerbengesetze zeigt im äußersten Westen und Südwesten, in Mitteldeutschland und im Nordosten große Gebiete, in denen eine die Geschlossenheit des Bauernhofes schützende Gesetzgebung unbekannt war. Bei einem Vergleich mit der vorhergehenden Karte wird ohne weiteres deutlich, daß unmittelbare ursächliche Beziehungen zwischen den bestehenden Anerbengesetzen und dem herrschenden Erbrecht, d. h. der Vererbungsgewohnheit und der Erbsitte, nicht bestehen können, da die Räume in keiner Weise übereinstimmen. Zahlreiche Einzelbeobachtungen bestätigen das. In den Rheinlanden hat das die Realteilung begünstigende Erbrecht des Code civil und des BGB. es nicht einmal im Verlauf eines Jahrhunderts vermocht, die ältere bodenständige Einzelerbfolge in der Westeifel und am Niederrhein auszurotten. Nirgendwo decken sich auch die Grenzen der Realteilung und Einzelerbfolge mit den neueren politischen Grenzen und Verwaltungsgrenzen, was unbedingt der Fall sein müßte, wenn sich die festgestellten Vererbungsgewohnheiten im Bereiche heutiger Rechtsräume herausgebildet hätten. Zudem war die Wirkung der bis 1933 bestehenden Anerbengesetze nicht allzu bedeutsam. Stets handelt es sich bei ihnen

---

20) Unmittelbare Anerbengesetze bestanden in einem großen Teile von Schleswig-Holstein, in Braunschweig, in der Provinz Westfalen einschließlich der rheinischen Kreise Rees, Essen-Stadt, Essen-Land, Duisburg, Ruhrort und Mülheim, in Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Mecklenburg-Strelitz und Lippe-Detmold. In Baden galt in 16 Amtsgerichtsbezirken des Hochschwarzwaldes ein unmittelbares Anerbenrecht für die geschlossenen Hofgüter, die seit Erlaß des Ediktes vom 23. 3. 1808 zufolge Herkommens ungeteilt von einem Eigentümer auf den anderen übergegangen sind. In den thüringischen Kreisen Altenburg und Neustadt bestanden sachenrechtliche Teilungsverbote. Mittelbares Anerbenrecht war in Geltung in Hannover, Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein (hier aber nur subsidiär hinter den zahlreichen örtlichen Gesetzen und Gewohnheitsrechten wirksam), im Reg.-Bez. Kassel, in Oldenburg, im oldenburgischen Landesteil Lübeck, im Kreise Herzogtum Lauenburg, im Landgebiet von Bremen, im Kreise Grafschaft Schaumburg (Kreis Rintelen) und in Württemberg.

um ein Intestaterbrecht, das nur dann zur Anwendung gelangte, wenn kein Testament vorhanden war, und durch letztwillige Verfügung des Erblassers konnten die Gesetze umgangen oder eingeschränkt werden. Selbst die Teilungsverbote des deutschen Rechtes verhindern nicht die letztwillige Verfügung, sondern nur sachenrechtlich die reale Teilung der Grundstücke. Die mittelbaren Anerbengesetze galten überhaupt nur für die eingetragenen Höfe, und von der den Gewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung nicht entsprechenden Eintragung in die Höferolle wurde mit Ausnahme von Hannover nur ganz wenig Gebrauch gemacht[21]). Auch war der jeweilige testierfähige Eigentümer jederzeit befugt, die Löschung einer Eintragung zu verlangen. Wenn also bestehende Erbgewohnheiten ohne schützende Gesetze und selbst gegen eine ihr feindliche Gesetzgebung sich behaupten konnten, müssen stärkere bodenständige Kräfte am Werke sein, und die Verbreitungskarte der Anerbengesetze deutet andere Zusammenhänge an, die durch die Geschichte der Erbgesetzgebung noch klarer werden.

Das älteste ausgesprochene Anerbengesetz aus dem Jahre 1777 stammt aus Schleswig, und seine fortdauernde Wirkung ist dort durch die Rechtsprechung bis zur Gegenwart anerkannt worden[22]). Ebenso sind in Holstein ältere partikularrechtliche Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert in Geltung geblieben und haben dort eine große praktische Bedeutung, während die neuere Landgüterordnung (von 1886) ihnen gegenüber nur subsidiären Charakter besitzt. Im 19. Jahrhundert gingen die ersten, allerdings mißlungenen Versuche zu einer partikularrechtlichen Wiederbelebung des Anerbenrechtes von Bayern aus. Der Kampf für ein Anerbengesetz ist hier lebendig geblieben, wenn er auch bis 1930 über einen neuen Entwurf nicht hinaus gekommen war. Aus dem niedersächsischen Raum stammt das Anerbengesetz, das in der Praxis die größte Rolle gespielt hat und für alle spätere Gesetzgebung, namentlich auch für das Reichserbhofgesetz, grundlegend geworden ist[23]). Die Anregungen dazu gingen

---

21) 1910 waren hier mehr als die Hälfte aller landwirtschaftlichen Hauptbetriebe in die Höferolle eingetragen (Vgl. WYGODZINSKI, Anerbenrecht, S. 295), während im Oberlandesgerichtsbezirk Kassel im Jahre 1927 z. B. von 17 000 Bauerngütern nur 457 in die Landgüterrolle eingetragen waren (Vgl. SERING-DIETZE, I, S. 264 Anm.).

22) WAGEMANN, Anerbengesetze, S. 66 ff.

23) Vgl. hierzu auch H. D. JOBST, Das Reichserbhofrecht im Vergleich mit den älteren deutschen Anerbenrechten, 1936.

vom hannoverschen Bauerntum selbst und von den einheimischen Juristen und Beamten aus; das Gesetz mußte gegen die Widerstände der preußischen Justizverwaltung durchgekämpft werden, die 1871 zunächst einen Gesetzentwurf aufstellte, der darauf ausging, das bisherige besondere bäuerliche Erbrecht zu beseitigen und an dessen Stelle das Gemeine Recht treten zu lassen[24]). In Westfalen, Brandenburg und im Regierungsbezirk Kassel wurden von den Provinziallandtagen unter Zustimmung der bäuerlichen Abgeordneten ein den Rechtsgewohnheiten der Bevölkerung entsprechendes, unmittelbares Anerbengesetz gefordert. Diese Bestrebungen scheiterten wie in Hannover zunächst am Widerstand der Berliner Zentralregierung, und die daraufhin von dort erlassenen Landgüterordnungen blieben fast ohne jegliche Wirkung. In Westfalen entbrannte erneut der Kampf, der vor allem vom westfälischen Bauernverein geführt wurde[25]). Hier hatte er dann auch den Erfolg, daß ein unmittelbares Anerbengesetz als allgemeine gesetzliche Norm für Westfalen und fünf niederrheinische Kreise durch das Gesetz vom 2. VII. 1898 eingeführt wurde. Im westfälischen Provinziallandtag war das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen worden. In den Realteilungsgebieten sind ähnliche Bestrebungen unbekannt, und in den Misch- und Übergangsgebieten (Württemberg, Thüringen) tauchen sie erst verhältnismäßig spät auf. Auch in ganz Ostdeutschland hören wir kaum etwas davon, und sie fanden jedenfalls in der bäuerlichen Bevölkerung keinen Widerhall. Der Kampf des Bauern um ein Anerbengesetz und um den Schutz seiner bäuerlichen Rechtsgewohnheiten, der im Grunde nichts anderes ist als ein Kampf um die ständische Ordnung des Bauerntums überhaupt[26]), wurde also in erster Linie getragen vom Nordwesten und vom Südosten oder mit anderen Worten von Niedersachsen und Bayern. Das ständische Bewußtsein des Bauerntums hat sich hier in seiner stärksten Kraft behauptet. Der große, bisher einheitlich erscheinende, den Nordwesten, Südosten und den ganzen Osten umfassende Raum der Einzelerbfolge wird durch diese Tatsache in einer bezeichnenden Weise aufgegliedert. Als aktive Kraftzentren bäuerlicher Rechtsformung heben sich Niedersachsen und Bayern aus diesem Raume heraus. Aus diesen Kerngebieten erfolgte der Vorstoß zu einer neuen bäuerlichen Rechtsgestaltung, der sich dann in dem das

---

[24]) Vgl. M. SERING, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und ländliches Erbrecht, 1907, S. 1170.

[25]) Vgl. E. FRH. von KERCKERINCK ZUR BORG, Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, 1912, S. 107—163.

[26]) Vgl. hierzu G. IPSEN, Das Landvolk, 1933, S. 41 ff.

gesamte deutsche Bauerntum als einigende Klammer einheitlich umfassenden Reichserbhofgesetz von 1933 durchsetzte. Zwei Dinge sind durch diese Feststellung klar geworden: Einmal haben die Anerbengesetze die Einzelerbfolge nicht hervorgerufen, sondern bestehende Rechtsgewohnheiten sind in ihnen zum Durchbruch gelangt, und zum anderen können die Anerbengesetze das Bild der heutigen Erbrechtsräume nicht geformt haben, vielmehr muß dieses älter sein als die hier berücksichtigte Gesetzgebung.

Naheliegend ist es, an Rechtsbeziehungen einer noch früheren Zeit zu denken. So ist in der grundherrlichen Gebundenheit des bäuerlichen Besitzes des öfteren die Ursache für die geschlossene Vererbung des Hofes gesehen worden, und es wurde die Meinung vertreten, daß die Singularerbfolge bei den Bauerngütern in der Grundherrlichkeit ihren Ursprung habe[27]). Aus der Befürchtung, daß bei einer Teilung der Hufen die Leistungsfähigkeit der hörigen Bauern gemindert, die Abgaben verloren gehen und bei einer häufiger vorkommenden Zersplitterung der Lehen der Grund und Boden im Laufe der Zeit entfremdet werden könnte, sollen die Grundherren durch Teilungsverbote mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Geschlossenheit der abhängigen Bauerngüter durchgesetzt haben[28]). Es wurde nun angenommen, daß die Grundherrschaft auch nach dem Ausgange des Mittelalters in Altbayern und in Nordwestdeutschland eine lebensfähige Macht geblieben bzw. wieder geworden sei, und daß sie in Ostdeutschland eine besonders tiefgreifende Wirkung ausgeübt habe. In diesen Gebieten sei daher die Teilung der Bauerngüter äußerst starken Beschränkungen unterworfen gewesen, und infolgedessen habe sich dort bis zur Gegenwart die Einzelerbfolge gehalten. In entsprechender Weise sollen sich bei dem südwestdeutschen Realteilungsgebiet Beziehungen zwischen der mittelalterlichen Agrarverfassung und dem heutigen Erbrecht feststellen lassen. Der Raum, in dem heute Realteilung üblich ist, fällt im wesentlichen mit dem Verbreitungsbereich der sog. „versteinerten Grundherrschaft" zusammen. Die Grundherrschaft habe sich hier ihrem „materiellen Inhalte" nach völlig verflüchtigt, und lediglich die

---

27) v. MIASKOWSKI, Erbrecht, II, S. 135 u. 151. — G. FROMMHOLD, Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht, 1889. — Ferner vor allem: L. BRENTANO in dem Vorwort zu L. FICK, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, 1895. — Ders., Agrarpolitik, 2. Aufl., 1925, S. 257. — Zuletzt: I. GEBB, Über den Ursprung des deutschen Anerbenrechts, 1935, S. 36 ff. u. S. 44.

28) Vgl. hierzu und zum folgenden: SKALWEIT, Agrarpolitik, S. 187 ff.

äußeren Rechtsformen seien zuweilen resthaft weitergeschleppt worden. In Südwestdeutschland hätten daher die Bauern ungehindert durch grundherrlichen Zwang zur Realteilung übergehen können.

Nach zwei Seiten hin bedarf diese Ansicht einer eingehenderen Berichtigung. Sie geht nämlich einmal von der nicht bewiesenen Voraussetzung aus, daß im 12. Jahrhundert die mehr oder weniger gleichartigen und einheitlichen Einrichtungen der grundherrlichen Fronhofsverfassung innerhalb des ganzen deutschen Siedlungsraumes in gleicher Stärke eingedrungen wären und sich allenthalben durchgesetzt hätten. Andererseits verkennt diese Theorie die tatsächliche Einwirkung der Grundherrschaft auf die ländliche Verfassung und auf die Ausbildung bäuerlicher Rechtsgewohnheiten. Um die Beziehungen zwischen der mittelalterlichen Grundherrschaft und dem bäuerlichen Erbrecht in das richtige Verhältnis zueinander zu bringen und unsere Auffassung vom Wesen der Grundherrschaft klar zu legen, ist es notwendig, auf Ursprung und Ausbreitung der Grundherrschaft kurz einzugehen. Mag die Grundherrschaft mit einzelnen Ansätzen ihrer Einrichtungen auch bereits in der germanischen Frühzeit wurzeln[29]), so ist doch die Ausbildung ihrer für das deutsche Mittelalter bezeichnenden Form, mit der sie der Wirtschaftsordnung dieser Zeit das Gepräge gibt, erst in der Merowingerzeit innerhalb des völkischen und kulturellen Grenzraumes der Romania Germanica vor sich gegangen[30]). Ihrem Wesen und ihren Institutionen nach darf

---

[29]) Vgl. hierzu: DOPSCH, Grundlagen, I, S. 87 ff. — R. KÖTZSCHKE, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, 1924, S. 220 ff. und dort weiteres Schrifttum zu dieser Frage. Vgl. ferner jetzt: A. HELBOK, Sippensiedlung und Grundherrschaft, 1931/1932. — Ders., Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs, S. 457 ff.

[30]) Für die Einzeltatsachen sei hier und im folgenden auf die großen Gesamtdarstellungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte verwiesen: K. TH. v. INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Teile in 4 Bden., 1879/1901. 1. Teil, 2. Aufl., 1909. — K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben, 1885/86. — A. DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2 Bde., 2. Aufl., 1921/22. — Ders., Grundlagen. — R. KÖTZSCHKE, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter, 1. Aufl., 1908. 2. Aufl., 1921. — Ders., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte. — G. v. BELOW, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., 1926. — C. BRINKMANN, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1927. — J. KULISCHER, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde., 1928/1929. — TH. MAYER, Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und Deutsche Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, 1928. — J. BECKER-DILLINGEN, Quellen und Urkunden zur Geschichte des deutschen Bauern, 1935. — H. SIEVEKING, Wirtschaftsgeschichte, 1935. — Vgl. ferner: S. HOFBAUER,

die grundherrliche Organisation weder als römisch noch als germanisch bezeichnet werden, vielmehr stellt sie gleich den übrigen Rechtseinrichtungen der fränkischen Zeit (Grafschaft, Immunität, Vasallität und Beneficium) eine Synthese aus Elementen beider Kulturen dar. Aus der antik-städtischen Sphäre stammt der zentralistische Verwaltungsaufbau der Villikation, germanisch-bäuerlich ist das genossenschaftliche Gefüge des Hofverbandes und die Stellung des Hintersassen, der ein für sich selbst arbeitender Bauer bleibt. Wie im Pariser Becken, dem Mittelpunkt und der Kernstellung des Merowingerreiches, der Ausbau der politischen Reichsorganisation am frühesten und gründlichsten durchgebildet wird, so ergibt sich hier auch am ehesten die Notwendigkeit, dem staatlichen Verwaltungsaufbau in der Grundherrschaft die entsprechende wirtschaftliche Basis zu schaffen. Schon im 7. Jahrhundert werden hier bei den großen Grundherrschaften alle für die Villikationsverfassung typischen Erscheinungen angetroffen, und ihre Einrichtungen sind am konsequentesten durchgeführt. Aus dem nur für das Westfrankenreich geltenden Capitulare de villis erkennen wir den kunstvollen Aufbau, nach dem in streng hierarchischer Gliederung die kleinen Höfe von den größeren und diese wieder von einer Zentrale in straffster Abhängigkeit gehalten wurden[31]). Von diesem ihrem Ursprungsgebiet stoßen die grundherrlichen Organisationsformen nach Osten vor. Im Maas-, Mosel- und Rheingebiet dringen sie am frühesten ein und bringen es noch zu einem hohen Entwicklungsstand, zumal der politische Schwerpunkt des Reiches sich während der Karlingerzeit gleichfalls nach hier verlagert hat[32]). Mit der Eingliederung der übrigen deutschen Stämme in das Frankenreich wird das neue System auch dorthin vorge-

---

Die Ausbildung der großen Grundherrschaften im Reiche der Merowinger 1927.

31) Vgl. A. DOPSCH, Das Capitulare de Villis, die Brevium Exempla und der Bauplan von St. Gallen, 1916. — Ders., Karolingerzeit, I, S. 28 ff. — TH MAYER, Zur Entstehung des Capitulare de villis, 1924.

32) Vgl. K. TH. v. INAMA-STERNEGG, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, 1879. — Ch.-E. PERRIN, Essai sur la fortune immobilière de l'abbaye alsacienne de Marmoutier aux Xe et XIe siècles, 1935. — Ders., Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine, 1935. — Für die Zusammenhänge im Bereich der politischen Geschichte vgl.: F. STEINBACH, Das Frankenreich, 1936. — Ders., Grundzüge der politischen Entwicklung an der oberen und mittleren Mosel im Mittelalter, 1936. — Offenbar hat der Besitz nordfranzösischer und belgischer Klöster in den Rheinlanden das Vordringen der grundherrschaftlichen Einrichtungen von West nach Ost begünstigt.

tragen. Die Verbreitung des fränkischen Reichsgutes und der königlichen Villae lassen das räumlich immer weiter nach Osten ausgreifende Vordringen der Villikationsverfassung in seiner zeitlichen Schichtung erkennen[33]).

Deutlich ist neben der zeitlichen Abstufung eine solche der Intensität der von der Grundherrschaft ausgehenden Beeinflussung des Bauerntums von Westen nach Osten festzustellen. Am Rhein ist der ganze Aufbau der Grundherrschaften noch viel systematischer durchgeführt, und ihre Einwirkungen sind tiefgreifender als weiter östlich. Die ganz großen Grundherrschaften sind links des Rheines im Elsaß und im mittleren Rheinland weit häufiger als im übrigen Deutschland, und der Umfang des von ihnen erfaßten Landes ist bedeutender. Wahrscheinlich ist in Mitteldeutschland die eigentliche Villikationsverfassung nahezu unbekannt geblieben[34]). Die großen Grundherrschaften sind hier jedenfalls viel weniger zahlreich. Die ganze Bewegung hatte den Höhepunkt ihrer Entwicklung bereits erreicht, ehe sie dort Einlaß fand, und brach ab, bevor sie sich voll entfalten konnte. Als der Osten von deutschen Bauern besiedelt wurde, war die Villikationsverfassung bereits völlig in der Auflösung begriffen. Namentlich aber Bayern und Niedersachsen sind niemals in solchem Maße von der Grundherrschaft durchdrungen worden wie das Rheingebiet. Altes Freibauerntum hat sich dort, von einer herrschaftlichen Einordnung wenig berührt, erhalten.

Da die Grundherrschaft sich also in den Gebieten, für die heute das Vorherrschen der Einzelerbfolge kennzeichnend ist, nur wenig ausgewirkt haben kann, und grundherrliche Teilungsverbote zudem nur für abhängige Bauerngüter in Frage kamen, ist es ganz unmöglich, daß sie entscheidend in der bisher meist angenommenen Weise in die Gestaltung des bäuerlichen Erbrechtes eingegriffen hat. Umgekehrt dagegen macht die Übereinstimmung des heutigen Realteilungsgebietes am Rhein und im Südwesten mit jenem Raum, in dem die Grundherrschaft sich am frühesten entwickelt hat und ihre Einflüsse auf das Bauerntum am tiefgreifendsten waren, es wahrscheinlich, daß die Realteilungssitte in einem sehr engen ursächlichen Zusammenhang mit der stärkeren grundherrlichen Durchdringung des Bauerntums steht. Die Grundherrschaft bedeutet für den Bauern nicht nur Bin-

---

33) Vgl. die Karte: Das Königsgut unter den Karolingern: H. AUBIN und J. NIESSEN, Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz, 1926, Karte 8a, und die dort angegebene Literatur.

34) Vgl. FR. LÜTGE, Die Unfreiheit in der älteren Agrarverfassung Thüringens, 1936.

dung und Zwang, sondern bringt ihm auch manche Förderung. Über die Grundherrschaft führt der Weg, auf dem der Grundholde seine Überschüsse abführen kann. Der Bedarf des Grundherrn ließ Spezialkulturen entstehen, und der gesamte Betrieb wird hierdurch intensiviert. Eine viel größere Anzahl Menschen wird so in der ländlichen Wirtschaft festgehalten, als dies ein Bauerntum ohne herrschaftliche Organisation und ohne eine nichtbäuerliche Konsumentenschicht vermocht hätte. Vor allem aber wurden nun auch zahlreiche Häuslerstellen und kleine Bauernwirtschaften in der Symbiose mit einem wenig drückenden Herrentum lebensfähig. Durch Bereitstellung von Brot- und Saatgetreide bei Mißernten und in Unglücksjahren bietet ihnen die Grundherrschaft einen Rückhalt, und durch Überlassung von Vieh und Wirtschaftsgeräten werden sie gestärkt. Auf kleinerem Raume findet jetzt im Vergleich zu früher eine bäuerliche Familie eine Lebens- und Ernährungsgrundlage. Die hofhörigen Vollhufen, die wohl mit ihrem Umfange von meist 30 Morgen stets kleiner waren als die alten freibäuerlichen Großhufen, können unter die Nachkommen geteilt werden. Die so entstehenden Kleinstellen wachsen durch neue grundherrliche Landzuweisungen, durch Rodung von hofhörigem Land und durch Erwerb von Nutzungsberechtigungen an Wald und Weide im Rahmen des Hofverbandes zu selbständigen Bauernwirtschaften heran. Diese Wirksamkeit der Grundherrschaft beschränkt sich nicht auf das abhängige Land. Am Rhein und im Südwesten wird bald auch der bäuerliche Allodialbesitz in diesen Prozeß einbezogen und häufig in gleicher Weise aufgeteilt. Die Landanteile der väterlichen Hufe bieten den nachgeborenen Söhnen die Grundlage, von der aus sie sich eine eigene bäuerliche Siedlungsstelle schaffen können durch Rodung in der gemeinen Mark oder auf hofhörigem Ödland. Mancher freie Bauer ist damals auf diesem Wege in den grundherrlichen Verband hineingewachsen, und häufig wurde freies und abhängiges Land zu e i n e m Betrieb vereinigt. Zwar lassen sich auch immer wieder Bestrebungen von seiten der Grundherren feststellen, die eine Geschlossenheit der abhängigen Hufen durch Teilungsverbote im Erbgange zu erreichen versuchen. Doch haben diese, wie aus den Quellen klar ersichtlich ist, die starken Freiteilbarkeitstendenzen nicht aufzuhalten vermocht, die ihrerseits erst durch die von der Grundherrschaft hervorgerufenen Neuformen des sozialen Gefüges ausgelöst wurden. Erbteilungen der hier charakterisierten Art dürften in den Rheinlanden schon zur Karlingerzeit üblich gewesen sein. Im übrigen Deutschland treten sie zugleich mit einer stärkeren Intensivierung der ländlichen Wirtschaft erst später auf.

Jedoch bleibt die selbständige Ackernahrung stets das Ziel bei derartigen Teilungen. Hierin ist eine untere Grenze gesetzt, über die nicht hinausgegangen wird. Mag die Grundherrschaft die Freiteilbarkeit noch so sehr begünstigt und zur Auflockerung einer älteren überlieferten bäuerlichen Rechtsordnung beigetragen haben, so hat sie doch nicht zur Realteilung im eigentlichen Sinne geführt, bei der der väterliche Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Erhaltung bäuerlicher Lebensbedingungen gleichmäßig unter sämtliche Kinder geteilt wurde. Kräfte anderer Art müßen also an der Ausbildung dieser Erbsitte mitbeteiligt gewesen sein.

Häufig sind die Unterschiede der bäuerlichen Erbgewohnheiten als Stammeseigenarten angesehen worden, die aus dem Charakter und den besonderen Rechtsanschauungen der germanischen Stämme der Völkerwanderungszeit zu erklären seien. Die Einzelerbfolge soll eine Eigentümlichkeit des sächsischen[35]) und bajuvarischen[36]) Stammes sein, dagegen die Naturalteilung dem Stammescharakter der Franken entsprechen[37]). Das vereinzelte Vorkommen der Realteilung im sächsischen Stammesgebiet wird auf die von den Karlingern hier angesiedelten Franken zurückgeführt, und die Einzelerbfolge der Westeifel soll von den durch Karl den Großen zwangsweise nach dort verpflanzten sächsischen Familien herrühren[37*]). Da die Thüringer ein Mischstamm aus Sachsen und Franken seien, kämen hier Einzelerbfolge und Realteilung nebeneinander vor[38]). Über die anderen Stämme sind die Aussagen recht widerspruchsvoll. Einmal ist es eine Stammesgewohnheit der Hessen, den Bauernhof geschlossen zu vererben; dann wieder soll die Bevölkerung des hessischen Stammes zur Realteilung neigen, je nachdem, welche Tatbestände gerade zu erklären sind. Ähnlich verhält es sich mit den Friesen und den Alemannen[39]). So soll die Anerbensitte in den von Schwaben besiedelten Gebieten herrschen im Gegensatz zum fränkischen Siedlungslande, während es dagegen an einer anderen Stelle heißt, daß Bezirke mit Bevölkerung alemannischen Ursprungs oder mit starkem alemannischem Einschlag im Vergleich mit den Bajuvaren der Anerbengewohnheit starken Widerstand entgegensetzen. Wenn es auch keineswegs möglich

---

35) SERING, Preußen, VI, S. 191.

36) WAGEMANN, Anerbengesetze, S. 189.

37) SERING, Preußen, IV, S. 49 ff.

37*) So zuletzt: F. J. ZENS, Das Anerbenrecht der Stock-, Schafft- und Vogtei güter in der Südwesteifel vor der Einführung des Code Civil, 1938, S. 28 ff.

38) v. MIASKOWSKI, Erbrecht, I, S. 112.

39) Vgl. hierzu: KRAFFT, Württemberg, S. 50 ff.

ist, Siedlungsräume einzelner germanischer Stämme auf Grund einwandfreier Kriterien klar gegeneinander abzugrenzen, so reicht unsere Kenntnis darüber doch völlig aus, um ursächliche Zusammenhänge zwischen Stammesgebieten und gegenwärtigen Erbrechtsräumen vollkommen unwahrscheinlich zu machen. Zweifelsohne sind die Gebiete des Niederrheins von Franken besiedelt worden. Trotzdem werden hier die Höfe ebenso geschlossen vererbt wie in Westfalen und in Niedersachsen. Realteilung findet sich in den Bezirken Württembergs, die sich durch die archäologischen Funde als am stärksten von Alemannen besiedelt erweisen, während die nicht minder schwäbisch besiedelte Alb Einzelerbfolge aufweist. Die Reihe der hier aufgezeigten Widersprüche ließe sich noch erweitern. Sie machen wohl hinreichend deutlich, daß die Stammestheorie am wenigsten geeignet ist, den wirklichen Ursachen für die Unterschiede bei der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes auf die Spur zu kommen.

Nach allem scheint es überhaupt unmöglich, die Frage bei einer Beschränkung auf das deutsche Reichsgebiet befriedigend zu beantworten. Dagegen kann ein Vergleich mit den bäuerlichen Erbgewohnheiten im übrigen Mittel- und Nordeuropa uns gegebenenfalls einer Aufhellung der Zusammenhänge näher bringen. Wie unsere Karte „Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in Mittel- und Nordeuropa“ (Karte IV) zeigt, findet die geschlossene Vererbung Nordwestdeutschlands ihre Fortsetzung im Südosten der holländischen Provinz Groningen, im Osten der Provinzen Drente, Overijssel, Gelderland und Brabant und im Norden der Provinz Limburg. Vereinzelt tritt Einzelerbfolge auch westlich der Ijssel in der Landschaft Veluwe und in den Provinzen Utrecht und Südholland auf[40]). In den übrigen Niederlanden erfolgt die Vererbung des Grundbesitzes zu gleichen Teilen unter sämtliche Erbberechtigte. Die Scheidung dieser Erbrechtsräume scheint in Holland schon ziemlich alt zu sein. Im letzten Jahrhundert jedenfalls haben erhebliche Verschiebungen nicht stattgefunden. Die Vererbungsweise des englischen Grundbesitzes läßt sich infolge der eigenartigen landwirtschaftlichen Struktur mit dem hohen Pachtlandanteil nicht ohne weiteres mit dem mitteleuropäischen bäuerlichen Erbrecht vergleichen[41]). Bei den Erbgütern des Großgrundbesitzes ist das ausschließliche Erbrecht des ältesten Soh-

---

[40]) Vgl. J. FROST, Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden, 1906, S. 116 ff. — SERING-DIETZE, II, S. 309 ff.

[41]) Vgl. E. NASSE, Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England, 1884, S. 199 ff.

nes Recht und Sitte. Bei den wenig zahlreichen kleinen Eigentumsbauern soll dagegen eine Bevorzugung des ältesten Sohnes im Erbgange nicht üblich sein. In seinem räumlichen Zusammenhang weist das niederdeutsche Anerbengebiet nach Norden. In Dänemark ist die Einzelerbfolge landesüblicher Brauch[42]). Von einem Zurückweichen dieser Sitte in jüngerer Zeit kann keine Rede sein, und selbst wo staatliche Gesetzgebung und Agrarpolitik Kleinbauernsiedlung begünstigen, wird bei jeder Parzellierung eines größeren Betriebes die Erhaltung einer selbstgenügsamen Bauernstelle als Restgut verlangt. So kommt es, daß in Dänemark die Zahl der mittelgroßen Bauernhöfe schon seit langem ziemlich gleich groß geblieben ist. Auch in fast ganz Schweden ist die Einzelerbfolge die allein herrschende Regel[43]). Das uralte Bestreben, die Höfe geschlossen der Familie zu erhalten, ist unter der schwedischen Bauernschaft allgemein verbreitet. Erbteilungen des väterlichen Besitzes kommen besonders in den Waldgebieten zuweilen dann vor, wenn es hierdurch möglich ist, wieder selbständige Bauernwirtschaften zu schaffen. Doch werden stets nur mittlere und größere Höfe in dieser Art geteilt und zwar nicht unter sämtliche Erben, sondern nur in zwei, seltener drei Teile, und die Söhne haben gewöhnlich bei solchen Teilungen den Vorrang. Im mittelschwedischen Dalarne erscheint ein ziemlich kleines Realteilungsgebiet, das von den angrenzenden Landschaften durch große Waldungen getrennt ist[44]). Realteilungen sind hier schon für das Mittelalter bezeugt und seitdem ständig in Übung geblieben. Eine befriedigende Erklärung für das so einzigartige Vorkommen dieser Erbsitte in Schweden und im ganzen skandinavischen Norden ist bisher allerdings nicht gefunden. Wohl nirgendwo ist die Einzelerbfolge so ausgeprägt, im volkstümlichen Rechtsbewußtsein so tief verwurzelt und auch mit dem gesetzlich festgelegten Erbrecht so innig verknüpft wie in Norwegen[45]). Wie die norwegische Bauernkultur ihrem ganzen Bestande nach äußerst altertümlich wirkt[46]), so sind hier auch altüberlieferte bäuerliche Erb-

---

42) SERING-DIETZE, II, S. 323 ff. und dort weiteres Schrifttum.

43) Ebd. S. 379 ff.

44) Ebd. S. 438 ff.

45) Ebd. S. 359 ff. — Ferner: O. BÜCHNER, Die Vererbung des ländlichen Grundeigentums und Geschichte des Anerbenrechtes in Norwegen, 1908. — J. FROST, Agrarverfassung und Landwirtschaft in Norwegen, 1914. — Ders., Das norwegische Bauernerbrecht. Odels- und Aasätesrecht, 1938.

46) Vgl. hierzu: E. BULL, Vergleichende Studien über die Kulturverhältnisse

rechtsformen lebendig geblieben, die dem übrigen Nord- und Mitteleuropa heute fremd sind. In den nichtslawischen Ländern Litauen, Lettland, Estland und Finnland ist die ungeteilte Vererbung des Grundbesitzes gleichfalls althergebracht[47]). Der Großbauernhof ist dabei dort vorherrschend, und in Finnland und Lettland fehlte bis zur letzten Agrarreform ein selbständiges Kleinbauerntum fast völlig.

Wie im Norden macht die Einzelerbfolge auch im Süden und Südosten an der Reichsgrenze nicht halt. Die mittlere Schweiz kennt nur die geschlossene Vererbung des Hofes, während im Süden und Westen der Schweiz ausschließlich Realteilung vorkommt[48]). In der übrigen Schweiz finden sich beide Erbgewohnheiten nebeneinander. Im weitaus größten Teil der heutigen Ostmark bleibt der ländliche Grundbesitz im Erbfalle geschlossen[49]). Unteilbarkeit herrscht ausnahmslos in Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol. In Niederdonau zeigen sich schon Übergangserscheinungen, und in der Umgebung von Wien und im Industriegebiet des Nordostens überwiegt bei weitem die Realteilung und führt in das große Freiteilbarkeitsgebiet Mährens und der Slowakei hinüber. Auch in Vorarlberg und im Burgenland tritt die Einzelerbfolge hinter der Realteilung völlig zurück. Die ehemalige Tschecho-Slowakei zerfällt hinsichtlich der Erbgewohnheiten in eine westliche Hälfte mit geschlossener Vererbung, die in das große ostdeutsche Anerbengebiet eingelagert erscheint und in der Deutsche wie Tschechen dem gleichen Vererbungsprinzip anhängen, und in eine östliche Hälfte mit ausschließlicher Naturalteilung[50]). Die Ursache für diesen eigenartigen Grenzverlauf mag einmal in einer stärkeren kulturellen Beeinflussung Böhmens durch das Deutschtum während des Mittelalters gesucht werden. Daneben sind für das Vorherrschen der Einzelerbfolge in Böhmen möglicherweise auch ältere germanische Kulturgrundlagen aus

---

des Bauerntums. Ein Arbeitsprogramm, 1930, S. 4 ff. — Aufschlußreich für die ältere Zeit ist: A. W. BRÖGGER, Kulturgeschichte des norwegischen Altertums, 1926.

47) M. SERING, Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Osteuropa, 1930, S. 9 f.

48) SERING-DIETZE, II, S. 203 ff. — Vgl. ferner: W. O. HOWALD und H. BRUGGER, Grundzüge der schweizerischen Agrarverfassung, 1936, S. 32 ff.

49) H. SCHÖHL, Österreichs Landwirtschaft. Gestalt und Wandlung 1918—1938. Berlin 1938. — SERING-DIETZE, II, S. 1 ff.

50) Ebd. S. 109 ff.

vorslawischer Zeit in Anrechnung zu bringen[50*]). Im einzelnen sind die Übergänge der mitteleuropäischen Agrarverfassung zur osteuropäischen im östlichen Mitteleuropa noch zu wenig geklärt, um hier schon etwas Abschließendes sagen zu können. Es genüge daher die Feststellung, daß das mitteleuropäische Anerbengebiet in Osteuropa keine Fortsetzung erfährt. Die Grenze der Einzelerbfolge fällt hier im wesentlichen mit der deutschen Volksgrenze im Osten zusammen, und Beziehungen dieser beiden Erscheinungen zueinander sind unverkennbar. Die Freiteilbarkeit erscheint im Osten als eine Eigentümlichkeit der Polen und der Slawen überhaupt[51]). Nach M. SERING entstammt sie dem Wesen der slawischen Familienverfassung und deren Umgestaltung in jüngerer Zeit[52]). Die slawische Bauernschaft hat sich im Osten z. T. bis in die Gegenwart hinein der „Großfamilie" bedient, um die Liegenschaften geschlossen zu halten. Eine solche Großfamilie osteuropäischer Prägung faßte die Einzelfamilien mehrerer verheirateter Kinder und sonstiger Blutsverwandter im elterlichen Haushalt zu einer rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit zusammen. Diese Züge in der Gesellschaftsordnung des slawischen Ostens deuten vielleicht uralte Beziehungen zu östlichen Hirtenkulturen und ostasiatischem Bauerntum an. Die letzte starke Stütze fand die osteuropäische Familienverfassung in der Leibeigenschaft. Nach Aufhebung der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse löste auch die Großfamilie sich sehr bald in Einzelfamilien auf. Da die Hausgemeinschaft der Großfamilie ursprünglich als Rechtsträger des bäuerlichen Landbesitzes gegolten hatte, wurde dieser jetzt auf die Einzelfamilien verteilt, die daher sehr kleine Betriebe bewirtschaften. Die sich hierbei herausbildenden Gewohnheiten wurden als Erbrecht beibehalten, und von den erwachsenen Söhnen kann jeder, der heiratet, die Ausstattung mit Land verlangen. Die heutige Form der Freiteilbarkeit ist somit im slawischen Osten verhältnismäßig jung. Vor Aufhebung der Leibeigenschaft blieb auch hier der bäuerliche Grundbesitz ge-

---

50*) Zur Frage der germanischen Kulturkontinuität in Böhmen vgl. auch die Arbeiten von B. BRETHOLZ: Geschichte Böhmens und Mährens, 1921/24. — Ders., Die „Deutsche Kolonisation" Böhmens und Mährens im 13. Jahrhundert, 1927. Ferner: E. SCHWARZ, Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle, 1931. — L. FRANZ, Germanen und Slawen in den Sudetenländern, 1938. — K. JORDAN, Die geschichtliche Leistung des Sudetendeutschtums, 1938.

51) SERING-DIETZE, II, S. 159. — Vgl. ferner: SERING, Preußen, XIII, S. 49 u. XIV, S. 64 ff. — SERING, Osteuropa, S. 5 ff. — SKALWEIT, Agrarpolitik, S. 183.

52) SERING, Osteuropa, S. 5 ff. — Ders., Agrarpolitik, S. 58 ff.

schlossen. Doch unterschied sich diese Erbgewohnheit grundsätzlich von der Einzelerbfolge Mittel- und Nord-Europas. Wenn auch in den germanischen Ländern die Miterben häufig im Hause der Eltern zusammenbleiben, so bringt doch nur e i n Sohn seine Frau ins Haus, und die anderen müssen unverheiratet bei ihm bleiben. Wenn sie eine Ehe begründen wollen, müssen sie sonst ihr Unterkommen suchen. Nur e i n Sohn ist somit Rechtsträger des Grundbesitzes.

Im deutschen Westen und Südwesten wird die nord- und mitteleuropäische Einzelerbfolge gleichfalls durch Freiteilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes abgelöst. In seinem binnendeutschen Abschnitt lernten wir den Verlauf dieser Grenze zwischen Realteilung und geschlossener Vererbung bereits im einzelnen kennen. Jenseits der heutigen Staatsgrenze und der deutschen Volksgrenze findet das west- und südwestdeutsche Freiteilbarkeitsgebiet seine Fortsetzung. In entsprechender Weise wie am Mittelrhein und in Südwestdeutschland teilen auch in ganz Belgien die Nachkommen den elterlichen Grundbesitz zu gleichen Teilen[53]). Wo sich aus wirtschaftlichen Gründen die Notwendigkeit ergibt, den Hof geschlossen zu erhalten, wie z. B. in den Weidegebieten des Limburger Landes, wird er verkauft, und die Erben werden aus dem Erlös zu gleichen Teilen abgefunden. In Luxemburg ist Realteilung die Regel, wenn sich auch manche Anzeichen dafür finden, daß früher hier der benachbarten Westeifel verwandte Verhältnisse geherrscht haben[54]). Frankreich gilt allgemein als ein Land ausgeprägtester Naturalteilung, und hier hat diese Erbgewohnheit im Code civil einen geradezu klassischen Niederschlag gefunden[55]). Keineswegs aber hat die Revolutionsgesetzgebung mit ihrer zwar vereinheitlichenden Wirkung diese Erbsitte erst geschaffen. Vereinzelt sind noch Reste von geschlossener Vererbung festzustellen[55*]). Am konsequentesten durchgeführt und am weitesten fortentwickelt ist die Naturalteilung in den Mittelmeer-Departements, wo Gemüse- und Weinbau und südliche Baumkulturen offenbar die Teilung be-

[53]) J. FROST, Agrarverfassung und Landwirtschaft in Belgien, 1909, S. 113 ff. — SERING-DIETZE, II, S. 286 ff.

[54]) Die Einzelnachweise für Luxemburg verdanke ich hier und im folgenden der Freundlichkeit von Herrn Dr. J. SCHMITHÜSEN in Bonn, auf dessen in Vorbereitung befindliche Landeskunde von Luxemburg verwiesen sei.

[55]) SERING-DIETZE, II, S. 237 ff. — v. BRANDT, Erbrecht und ländliche Erbsitten in Frankreich, 1900, S. 103 ff.

[55*]) So waren in Nordfrankreich mit seiner starken germanischen Rechtsgrundlage die Töchter meist von dem Erbrecht in das Gut ausgeschlossen und hatten nur einen Anspruch auf eine angemessene Ausstattung. Vgl. SERING-DIETZE, II, S. 242. — v. BRANDT, S. 118 f.

günstigen. Einzelne Bäume und Weinstöcke werden hier den verschiedenen Erben zugewiesen, und selbst vor dem elterlichen Hause macht die Teilung nicht halt, und dieses wird etagenweise geteilt. Das Stockwerkseigentum, bei dem das Haus im Eigentum mehrerer Bewohner steht und jedem ein Stockwerk zu vollem Eigentum gehört, besitzt vom Mittelmeer ausgehend in Süd- und Mittelfrankreich weiteste Verbreitung. Dem deutschen Recht ist diese Institution heute zwar völlig fremd[56]; doch lassen sich letzte Ausläufer der Erscheinung auch im südwestdeutschen Realteilungsgebiet feststellen. In der Schweiz und in Vorarlberg wird bei Realteilung des Grundbesitzes häufig auch das Haus unter zwei Erben geteilt[56*]. In den Weinbaudörfern der Pfalz, am Oberrhein und an der Mosel ist das eigenartige Siedlungsbild aus ähnlichen Teilungsgewohnheiten zu erklären. Die bis zur äußersten Konsequenz durchgeführte Naturalteilung ergibt allerdings hier kein Stockwerkseigentum, sondern der Hofplatz wird geteilt und dann in unmittelbarem Zusammenhang mit dem elterlichen Wohnhaus und häufig unter gemeinsamer Benutzung der Wirtschaftsgebäude ein Neubau errichtet. Die zahlreichen Neben- und Anbauten, die sich hier an den alten Häusern finden, sind das Ergebnis derartiger Erbauseinandersetzungen. Den südfranzösischen Erbrechtsverhältnissen sind die italienischen völlig entsprechend[57]. Es deutet alles darauf hin, daß hier ein Ausgangspunkt der verschiedenen, für die Realteilung kennzeichnenden Einzelerscheinungen liegt, und offenbar dürfen wir im Mittelmeergebiet einen Ausbildungsherd dieser Erbsitte sehen.

Dieses räumlich weit ausgreifende Vergleichsmaterial läßt erst recht deutlich werden, daß nicht innerdeutsche Stammesunterschiede sich bei den Erbrechtsformen auswirken. Wir haben ja überhaupt keinen ausschließlich innerdeutschen Gegensatz vor uns, sondern es sind große europäische Gegensätze, die sich im mitteleuropäischen Raum und im heutigen deutschen Volksgebiet kreuzen. Das bäuerliche Erbrecht Europas zeigt eine große Dreigliederung: Einzelerbfolge in der Mitte und im Norden, Realteilung im Westen und Süden und die gleiche, ihrem Wesen nach allerdings etwas anders geartete Erbsitte

56) Vor Einführung des BGB. kam Stockwerkseigentum vor im rechtsrheinischen Bayern, in Hessen und Württemberg. In Baden waren die entsprechenden Bestimmungen des Code civil unverändert ins Badische Landrecht übernommen worden. Vgl. KRÜCKMANN, Stockwerkseigentum. In: Handwörterbuch des Wohnungswesens, Jena 1930, S. 713 ff. — Ferner: FR. LIST, Stockwerkseigentum. Schmollers Jahrbuch, 60. Jg., 1936, S. 49 ff.

56*) Vgl. A. HELBOK, Vandans. Eine Heimatkunde aus dem Tale Montafon in Vorarlberg, 1922, S. 71 ff.

57) K. TH. EHEBERG, Agrarische Zustände in Italien, 1886.

in Osteuropa. Nur eine großräumige ganz Mitteleuropa umfassende Betrachtungsweise wird somit in der Lage sein, uns zu den Wurzeln eines für die Geschichte des deutschen Bauerntums so wesentlichen Gegensatzes seiner Lebens- und Kulturformen, wie die Verschiedenheit des Erbrechtes ihn zweifelsohne darstellt, vordringen zu lassen.

An Einflüsse der Erbgesetzgebung auf die Ausbildung der Erbgewohnheiten kann auch innerhalb des gesamteuropäischen Bereichs gedacht werden, und tatsächlich zeigen in Nord- und Mitteleuropa die Länder mit Anerbengesetzen eine weitgehende Übereinstimmung mit den Gebieten der Einzelerbfolge[58]). Norwegen hat in seinem „Odels- og Aasaedesrett" von 1821 ältestes bäuerliches Erbrecht kodifiziert[59]). Nach dem Odelsrecht hat der Familienzugehörige das Recht, ein Gut, welches während 20 aufeinanderfolgenden Jahren der Familie oder einem Familienmitgliede zu Eigentum gehört hat (das sogenannte Odelgut oder Stammgut) binnen 5 Jahren nach dem Verlust einzulösen, wenn es an einen Familienfremden veräußert wird. Männliche Sippenangehörige werden bei der Erblosung vor den weiblichen bevorzugt, während im allgemeinen Erbrecht die Töchter den Söhnen gleichgestellt sind. Das Odelsrecht ist das uralte Recht des norwegischen Bauern auf den von den Vorfahren ererbten Boden, der dem Mannesstamm des Geschlechts erhalten werden soll. Es ist der stärkste Ausdruck der alten Familienanschauung vom Boden, der wir heute in Deutschland wieder näher gekommen sind, daß nämlich der Boden nicht dem einzelnen, sondern der Familie im weitesten Sinne, der Sippe, gehört und von dieser zurückgefordert werden kann, wenn er der Familie verlorengegangen ist. Das Odelsrecht steht unter dem besonderen Schutz der Verfassung und darf nicht aufgehoben werden. Immer mehr war dieses Näherrecht zu einer ausschließlichen Eigentümlichkeit des norwegischen Rechts geworden. Im älteren deutschen Recht waren Erblosung, Revokations-, Retrakt- und Beschüdderecht

---

58) Vgl. Karte V: Die Anerbengesetze in Mittel- und Nordeuropa bis zum Jahre 1933. Die Karte beruht im wesentlichen auf WAGEMANN, Anerbengesetze und der im folgenden genannten Einzelliteratur.

59) Vgl. WAGEMANN, Anerbengesetze, S. 324 ff. — Eine deutsche Übersetzung gibt auch BÜCHNER, a.a.O. S. 136 ff. Vgl. ferner: P. BORGEDAL, Vom Aasetesrecht und vom Odelsrecht, 1935. — R. LINDER, Bodenverteilung und Odelsrecht in Norwegen, 1937, S. 342 ff. — Neuerdings vor allem FROST, Das norwegische Bauernerbrecht, S. 82 ff. — Über Wort und Begriff „Odal" vgl. O. BEHAGHEL, Odal. Forschungen und Fortschritte, Jg. 11, 1935, S. 369 f. — Ders., Odal. Sitz.-Ber. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-histor. Abt., Heft 8, München 1935. Vgl. dazu: Hist. Ztschr., Bd. 154, 1936, S. 323 f. — K. HAFF, Odalsbegriff. Deutsches Recht, 5. Jg., 1935, S. 85 f.

verwandte Bildungen, und die Erbrechtsbestimmungen des Sachsenspiegels entsprechen in vielem dem heutigen norwegischen Odelsrecht[60]). Das norwegische Aasaedesrecht ist echtes Anerbenrecht, bei dem der älteste Sohn Anerbe ist und die Miterben nach einer billigen Taxe abgefunden werden. In Schweden ist zwar ein eigentliches Anerbenrecht nicht mehr vorhanden, seitdem das dem norwegischen Odelsrecht entsprechende „Börderecht" aufgehoben worden ist. Doch wird die nach dem Gesetz bestehende Möglichkeit zur Realteilung durch die neue Bodengesetzgebung von 1926 und 1929 tatsächlich weitgehend beschränkt: Jede Teilung ländlichen Grundbesitzes, insbesondere auch anläßlich der Auseinandersetzung von Miteigentümern, ist von der behördlichen Genehmigung abhängig, die nur dann erteilt wird, wenn die einzelne Teile wieder wirtschaftsfähige Einheiten ergeben[61]). In Dänemark hat der Bauer durch die „Verordnung über das Testationsrecht der freien Bauern von 1769" die Möglichkeit, den Hof geschlossen einem Erben zuzuweisen[62]). In der alten österreichisch-ungarischen Monarchie gab es seit 1889 ein unmittelbares Anerbengesetz, das die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe in den einzelnen Landesteilen vorsah[63]). Auf Grund dieses Reichsrahmengesetzes wurden entsprechende Landesgesetze erlassen für Tirol, für Kärnten und für Böhmen. Hier wurden sie von der Agrargesetzgebung der tschecho-slowakischen Republik weiter ausgebaut und dabei den Tschechisierungsbestrebungen des Staatsvolkes dienstbar gemacht[64]). In Salzburg und Steiermark sind wiederholte Versuche und Bestrebungen zu verzeichnen, auf Grund des Reichsrahmengesetzes besondere Erbteilungsvorschriften für Bauerngüter einzuführen. Ungarn hat seit 1920 ein Anerbengesetz mit bevölkerungs- und nationalpolitischem Charakter[65]). Ein unmittelbares Anerbenrecht hat dann noch die Schweiz nach dem Schweizer Zivilgesetzbuch von 1907[66]).

---

60) W. SCHLICHTING, Die bäuerliche Einzelnachfolge im Sachsenspiegel. Diss. Hamburg 1936.

61) WAGEMANN, Anerbengesetze, S. 245 ff.

62) Ebd. S. 226 ff.

63) Ebd. S. 181 ff. — Vgl. ferner: O. v. HABSBURG, Coutumes et droits successoraux de la classe paysanne et l'indivision des propriété rurales en Autriche, 1935, S. 123 ff.

64) Vgl. Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutschtums, Bd. I, 1933, S. 68.

65) Ebd. S. 69 f. und WAGEMANN, Anerbengesetze, S. 222 ff. — Vgl. ferner: F R. v. ENGELBRECHTEN, Die politischen und gesetzlichen Grundlagen des ungarischen Heldengutes, verglichen mit denen des deutschen Erbhofes, 1936.

66) WAGEMANN, Anerbengesetze, S. 205 ff.

Diesem großen nord- und mitteleuropäischen Block von Ländern mit Anerbengesetzen, der durch das Reichserbhofgesetz von 1933 noch wesentlich geschlossener wird, stehen einmal die west- und südeuropäischen Länder gegenüber, in denen für den ländlichen Grundbesitz die Erbrechtsbestimmungen des Code civil gelten. Hier kennt man keine Rücksichtnahme auf eine geschlossene Erhaltung des bäuerlichen Familienbesitzes, und es wird kein Unterschied gemacht zwischen Immobilien und Mobilien. Die Erben sind rechtlich alle einander gleichgestellt, und die Aufteilung des Nachlasses kann jederzeit von einem Erben beantragt werden ohne Rücksicht auf anderweitige Übereinkunft. Jeder Miterbe kann seinen Anteil an Mobilien und Immobilien in natura verlangen. Wenn Immobilien sich nicht bequem teilen lassen, muß zum gerichtlichen Verkauf geschritten werden. Außer in Frankreich[67]) gelten die Erbrechtsbestimmungen des Code civil in Italien[68]), Belgien und in den Niederlanden[69]). Im Osten hat das Erbrecht des Code civil in Polen Eingang gefunden[70]). Die neuere Agrargesetzgebung Polens und namentlich auch die der baltischen Staaten[71]) steht so völlig unter dem Einfluß nationalpolitischer Gesichtspunkte, daß ein unmittelbarer Vergleich mit den mittel- und westeuropäischen Gesetzen nicht ohne weiteres angebracht erscheint.

Unverkennbar sind Beziehungen zwischen den Anerbengesetzen der einzelnen Länder und der tatsächlich geübten Vererbungsweise vorhanden. Aber auch innerhalb dieses größeren Raumes erscheint die Einzelerbfolge keineswegs als ein Ergebnis der Gesetzgebung, wie gleiches früher schon für das deutsche Reichsgebiet festzustellen war. In den Randgebieten (Niederlande, Westdeutschland, Schweiz, Ostmark und auch im Osten) überschneiden sich allenthalben die Grenzen der Erbrechtsräume und die Grenzen der Länder mit Anerbengesetzen. Auch würde die Annahme eines derartigen ursächlichen Zusammenhangs nur eine Verschiebung der Fragestellung bedeuten, weil sich ja jetzt die Aufgabe stellte, nach den Ursachen für die Entstehung der Anerbengesetze in Mittel- und Nordeuropa zu forschen. Der Sachverhalt liegt vielmehr genau umgekehrt. Einzelerbfolge als Erbsitte und Erbgewohnheit ist in Mittel- und Nordeuropa das Primäre gegenüber der Erbgesetzgebung und hat sich in dieser durchgesetzt.

Lassen wir die Karte „Die Vererbung des bäuerlichen Grundbe-

---

67) v. BRANDT, Frankreich, S. 103. — SERING-DIETZE, II, S. 240.
68) EHEBERG, Italien, S. 89.
69) SERING-DIETZE, II, S. 287 u. 307.
70) WAGEMANN, Anerbengesetze, S. 2.
71) Vgl. hierzu: SERING, Osteuropa.

sitzes in Mittel- und Nordeuropa“[72]) als solche einmal ganz unvoreingenommen auf uns wirken, so gewinnen wir den überzeugenden Eindruck, daß die Einzelerbfolge eine Eigentümlichkeit der nordisch-germanischen Welt und ihres Volkstums darstellt. Aus der physisch-geographischen Sonderart und der rassisch-völkischen und kulturellen Gesamtentwicklung dieses Großraumes muß mithin die Herausbildung dieser Vererbungsweise erklärt werden. Was sagt zunächst unsere Überlieferung über das Alter dieser Rechtsgewohnheit innerhalb dieses Raumes? Über das Bodenrecht der germanischen Frühzeit wissen wir nicht allzuviel, und direkte Quellen stehen uns kaum zur Verfügung. Doch darf heute soviel als sicher gelten, daß das Ackerland im Eigentum der einzelnen bäuerlichen Familie stand[73]). Keine der zahlreichen Theorien, die das Vorhandensein eines sog. „Agrarkommunismus“ in der germanischen Frühzeit behaupteten, hat sich als irgendwie stichhaltig erwiesen. Dagegen sind heute die Bodenständigkeit und das hohe Alter des Sondereigentums bei den Germanen klar erkannt. Allerdings entspricht der hier zu Grunde gelegte Eigentumsbegriff weder dem des römischen Rechts noch dem des bürgerlichen Gesetzbuches. Vielmehr haben wir hier ein Sondereigentum der Sippe vor uns in einer gemeinschaftsgebundenen Form. Aus der entscheidenden Bedeutung der Sippe im germanischen Rechtsleben läßt sich zwingend schließen, daß der Hof als Sippengut unteilbar war, solange die Sippe Bestand hatte. Das germanische Eigentumsrecht an Grund und Boden war mannigfachen Beschränkungen unterworfen, deren Spuren wir das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit auf Schritt und Tritt begegnen. Der Besitzer durfte den Hof nicht beliebig verkaufen, verschenken oder vererben. Im Mittelalter finden wir die entsprechenden Rechtsbestimmungen zum Näherrecht der rechten Erben oder der Verwandten, dann der nächsten Nachbarn, auch der Dorf- und Markgenossen und der Kirchspielsleute verblaßt. Das Beschüdde- oder Retraktrecht billigt den Betref-

---

72) Vgl. Karte IV: Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in Mittel- und Nordeuropa.

73) Zu den Kontroversen um diese Frage vgl. G. v. BELOW, Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie und Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte. In: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1926. — Ders., Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen. Aus dem hinterlassenen Manuskript hrsg. von FR. LÜTGE, 1937. — KULISCHER, Wirtschaftsgeschichte, I, S. 18 ff. und dort weiteres Schrifttum. — C. KOEHNE, Die Streitfragen über den Agrarkommunismus der germanischen Urzeit, 1928. — STEINBACH, Grundlagen, S. 21 ff. — K. WÜHRER, Beiträge zur ältesten Agrargeschichte des germanischen Nordens, 1935.

fenden den Einspruch gegen einen Verkauf an Fremde innerhalb einer bestimmten Frist zu. Sie können während dieser Zeit das Gut zum gleichen Preis zurückkaufen, den der Fremde dafür bezahlt hat, wenn sie triftige Gründe für ihr Nichterscheinen am Verkaufstage vorbringen[74]). Diese bei Freibauern altüberlieferte Rechtsgewohnheit hat später auch in den genossenschaftlichen Hofverband der Grundherrschaft Eingang gefunden und tritt uns hier als Näherrecht der Hofgenossen innerhalb der familia entgegen. Völlig falsch wäre es, aus diesen Rechtsbestimmungen auf ehemaliges Gesamteigentum an Grund und Boden zu schließen. Diese Beschränkungen des freien Eigentums sind vielmehr Ausfluß des volklichen Hoheitsrechtes. Im wesentlichen beruht unser heutiges Reichserbhofgesetz auf der gleichen Rechtsgrundlage. Aus den Lebensinteressen des Gesamtvolkes erhalten diese Bestimmungen ihren Antrieb. Nach germanischem Recht erbten Haus und Hof im Mannesstamme fort und gingen stets nur an einen Nachkommen über. Die Töchter scheinen selbst dann, wenn keine männlichen Erben vorhanden waren, kein Erbrecht besessen zu haben[75]). Derartige Beschränkungen sind bis weit ins Mittelalter hinein bei gewissen Gütern zur Erhaltung der darauf ruhenden Wehrleistungen in Übung geblieben. So wird auch der Übergang des Stammgutes an einen männlichen Besitzer in der Frühzeit zu einem erheblichen Teil auf das Interesse an der Wehrfähigkeit und Wehrpflicht des einzelnen Bauern zurückzuführen sein. Diese Tatsache wirft auf den ausgeprägten kriegerischen Charakter der germanischen Bauernkultur ein sehr bezeichnendes Licht, und die im nordisch-germanischen Kulturkreis zur Ausbildung gekommene Einzelerbfolge ist somit einmal Ausfluß des nordischen Bauernkriegertums. Wie dieses selbst darf dann auch das Erbrecht weiter und letzthin als durch die Eigenart der nordischen Rasse ganz wesentlich bestimmt angesehen werden.

Hinzutreten Boden-, Klima- und allgemeine Wirtschaftsverhältnisse. Mußte vorhin festgestellt werden, daß die natürlichen Landschaftsgegebenheiten innerhalb des deutschen Raumes nicht ausrei-

---

74) Vgl. hierzu die Belege bei J. GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer, 2. Ausg., 1854, S. 99. — Ders., Weistümer, Bd. VII (Register), S. 328 f. unter „Näherrecht". — O. GIERKE, Der Humor im deutschen Recht, 2. Aufl., 1886, S. 37 f. — Vgl. ferner etwa: KNAPP, Beiträge, S. 208, 430, 433 f. — Ders., Neue Beiträge, S. 115. — H. VÖLTER, Die grundherrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse im nördlichen Baden, 1915, S. 38. — STEINBACH, Beiträge zur bergischen Agrargeschichte, S. 36 f.

75) Vgl. HANEFELD, Nährstand, S. 46.

chen, um den Unterschied in der Vererbungsweise befriedigend zu erklären, und daß sie als ausschlaggebender Faktor für die Ausbildung der verschiedenen Erbgewohnheiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen, so gewinnen sie offensichtlich für die Gestaltung des großräumigen europäischen Gegensatzes an Bedeutung. Die Natur des Landes läßt im Norden den Bauernhof erst von einem gewissen Umfange an zur Lebensgrundlage einer Familie werden, und dieser Umfang muß unter allen Umständen, wenn sich die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen nicht ganz erheblich ändern, erhalten bleiben, soll die Existenz der bäuerlichen Familie nicht in Frage gestellt werden[76]).

Mit ziemlicher Sicherheit läßt sich quellenmäßig die Einzelerbfolge für die germanische Frühzeit erschließen[77]). Mit Hilfe unserer typo-

---

[76]) Daneben sind möglicherweise auch Kräfte aus vorbäuerlichen Kulturschichten mit im Spiel. Vergleichende Kulturgeschichte und Völkerkunde haben Nachweise dafür erbracht, daß bei der Ausbildung des ältesten nordischen Bauerntums der Jungsteinzeit neben den bestimmenden einheimischen Rassen- und Kulturgrundlagen außer jüngeren südost- und westeuropäischen Kultureinflüssen auch hier längst bodenständig gewordene Elemente östlicher Viehzüchterkulturen beteiligt sind. Verbunden mit Großfamilie und Patriarchat begegnet uns im Kulturkreis der Althirten zum ersten Male klar betont und scharf umrissen die sozial und wirtschaftlich bevorrechtete Stellung des Erstgeborenen, der dem Vater in der Führung der Großfamilie folgt und von den im Erbgange zu vergebenden Gütern einen größeren Teil erhält als die jüngeren Geschwister. Durch seine Bevorzugung soll die Fortexistenz der Stammfamilie auf alle Fälle sichergestellt werden, woran auch die jüngeren Geschwister interessiert sind, und sie haben daher nichts gegen eine solche Besserstellung einzuwenden. Andererseits nötigt die geringe Ausstattung sie zu um so regerer eigenen Betriebsamkeit, was mächtig dazu beiträgt, den Völkern dieses Kulturkreises eine so hervorragende Expansionskraft zu verleihen. Gefolgschaften und Kriegerbünde bilden sich, die in „Völkerwanderungen" Neuland zu gewinnen suchen. Andere Eigentümlichkeiten der nordisch-germanischen Bauernkultur stammen vielleicht teilweise aus der gleichen Wurzel und hängen aufs engste mit den hier herausgebildeten Erbgewohnheiten zusammen: die konsequent durchgeführte Monogamie, hervorragende Bedeutung der väterlichen Gewalt, stärkster Einfluß der Eltern bei der Gattenwahl, Forderung der Keuschheit der Frauen und der Unversehrtheit der Braut vor der Hochzeit, Todesstrafe für vorehelichen Geschlechtsverkehr, aristokratische Sorge für die Reinhaltung des Blutes. Für Einzelnachweise vgl. etwa: SCHMIDT-KOPPERS, Völker und Kulturen, S. 201 ff. — F R. F L O R, Haustiere und Hirtenkulturen. Kulturgeschichtliche Entwicklungsumrisse, 1930. — F R. K E R N, Stammbaum und Artbild der Deutschen und ihrer Verwandten, 1926. — Ders., Weltgeschichte, S. 130.

[77]) Vgl. O. G I E R K E, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde., 1868/1913, II, S. 83 u. 202 ff. — v. DULTZIG, Grunderbrecht, S. 15 ff. — M. B U S S E, Germa-

logischen, kulturräumlichen Betrachtungsweise wird es möglich sein, diese These weiter zu unterbauen. Wohl kaum an einer anderen Stelle Europas hat sich das auf dem heimischen Boden gewachsene und dessen frühesten, rein agrarischen Verhältnissen angepaßte bäuerliche Erbrecht in so klaren Linien weiter entwickelt und sich dabei doch seinem ursprünglichen Wesen nach so wenig geändert wie in Norwegen. Das uralte norwegische Wort „Odal" ist Ausdruck für den besonders hoch angesehenen Wert des ererbten Familiengrundbesitzes, auf den die darauf sitzende Sippe von Generation zu Generation einen selbstverständlichen Anspruch hat. Der Odelsbesitzer hat die Verpflichtung, Odelland vor einem etwaigen Verkauf dem Odelsberechtigten anzubieten, und diesem steht das Recht zu, gegen eine Entfremdung von Odelland Einspruch zu erheben und es gegebenenfalls zurückzukaufen. Hierdurch wird verhindert, daß der Grundbesitz in die Hand eines Fremden gerät, solange noch Blutsverwandte vorhanden sind. Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern hat Norwegen mit am stärksten seinen ursprünglichen agrarischen Charakter bewahrt. Mit seiner äußerst altertümlichen Bauernkultur ist es deswegen von Mitteleuropa aus gesehen ein sehr aufschlußreiches Erhaltungsgebiet bäuerlicher Kulturformen und Rechtsgewohnheiten. Dort läßt sich ein Bauerntum beobachten, das als Vorform unseres heutigen Bauerntums angesprochen werden darf, die nun von hier abgedrängt dort resthaft als wertvolles Zeugnis eines älteren gemeingermanischen Zustandes lebendig geblieben ist. Die Rechtsanschauungen und Erbgewohnheiten des nordisch-germanischen Bauern, nach denen das Erbrecht ein Recht des Blutsverwandten auf das freiwerdende Erbgut war, haben sich dort bis auf den gegenwärtigen Tag erhalten können. Während sie einst über den ganzen Raum nordisch-germanischer Bauernkultur verbreitet waren, sind sie heute gewissermaßen an die Peripherie dieses Kulturkreises zurückgedrängt. Allenthalben aber lassen sich innerhalb des germanischen Kulturbereichs die Spuren des nordischen Odelsrechtes verfolgen. In Schweden gestattete das Börderecht bis zum Jahre 1863 den Familienmitgliedern, den an einen Familienfremden veräußerten Grundbesitz gegen Erstattung des Kaufpreises einzulösen[78]). Infolge des Beispruchsrech-

nisches Bauernrecht, 1934, S. 497 ff. — H. GAUCH, Die germanische Odal- oder Allodverfassung, 2. Aufl., 1934. — H. MEYER, Das Handgemal als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechts bei den Germanen. Untersuchungen über Ahnengrab, Erbhof, Adel und Urkunde, 1934. — G. PACYNA, Vom Odalsrecht zum Reichserbhofgesetz. In: F. W. RUNGE, Das Buch des deutschen Bauern, 1935, S. 37 ff. — HANEFELD, Nährstand, S. 46 ff.

[78]) WAGEMANN, Anerbengesetze, S. 245.

tes der Verwandten durfte der dänische Bauer seinen Hof erst dann verkaufen, wenn er ihn dreimal im Thing ausgeboten hatte[79]). Dieses alte Beispruchsrecht ist in Dänemark nie aufgehoben worden und auch heute noch in Kraft. Nach dem alten Landrecht von Drente (1712) gab das „Naarkooprecht" den Verwandten die Befugnis, beim Verkauf eines freigewordenen Hofes als erste Käufer aufzutreten und nach bereits erfolgtem Verkauf des Gutes dasselbe zurückzukaufen[80]). Auf ganz ähnliche Erscheinungen im älteren deutschen Recht (Erblosung, Beispruchs-, Beschüdde- und Retraktrecht), denen wir gerade im heutigen Realteilungsgebiet begegnen, wurde schon hingewiesen. Der Grundsatz, daß der Hof der Familie gehört, und in seinem Bestande ungeschmälert der Familie zu erhalten sei, ist wohl eine der stärksten Triebfedern zur Einzelerbfolge. Nun sehen wir im gegenwärtigen Realteilungsgebiet die gleichen Kräfte am Werk. Hier sind die Spuren dieser Grundauffassung, daß der Sippe und den Blutsverwandten in erster Linie ein Recht auf den Grund und Boden gebührt, zuweilen auch heute noch gut zu beobachten. Familiensinn und Familienrücksichten äußern sich bei der Höhe des Pacht- und Kaufpreises zwischen Verwandten. Beim Verkauf des Erbteils wird dieses zunächst den Geschwistern angeboten, und selbst bei der öffentlichen Versteigerung werden die Interessen der Verwandten häufig genug respektiert.

Im nordischen Raum hat die Rechtsgewohnheit der geschlossenen Vererbung des Hofes ihren Ursprung genommen und ist dann von den germanischen Bauern in der Völkerwanderungszeit nach Süden vorgetragen worden. Die Wanderbewegung selbst hat aus einem Erbrecht, das den nachgeborenen Söhnen keinen Anteil an dem väterlichen Besitz verlieh, mächtigste Antriebe erhalten. Wenn die Einzelerbfolge auch in Niederdeutschland besonders volkstümlich geblieben ist, so treten doch ältere germanische Siedlungsgrenzen als Erbrechtsgrenzen nirgendwo in die Erscheinung. Andererseits zeigt sich aber auch nicht die geringste Einwirkung der ehemaligen römischen Reichsgrenze an Rhein, Limes und Donau auf den Verlauf der Erbrechtsgrenze. Am Niederrhein und namentlich in Oberbayern und im ganzen Südosten wird heute auch auf ehemals römischem Gebiet der Hof geschlossen vererbt. Es kann hier schon einmal festgestellt werden, daß innerhalb der bäuerlichen Sphäre das unmittelbare Fortleben römischer Kulturelemente im germanischen Siedlungsraum im ganzen

---

79) SERING-DIETZE, II, S. 326 f.

80) FROST, Niederlande, 1906, S. 113 f.

doch wenig umfangreich gewesen sein muß. Der germanische Vorstoß von Norden hat dagegen mit seiner volksmäßigen Besiedlung des Landes eine gewaltige Bereicherung des bäuerlichen Kulturbestandes Mitteleuropas herbeigeführt. Im Verlauf der sog. Völkerwanderung erfolgte die für die deutsche Bauerngeschichte bedeutsamste „Kulturwanderung" von Norden nach Süden, die hier mit dem bäuerlichen Erbrecht zunächst für uns greifbar wird und darüber hinaus im gesamten Rechtsleben und in den Rechtsvorstellungen eine geradezu revolutionierende Umgestaltung hervorgerufen hat. Soweit germanische volksmäßige Siedlung reichte, ist Mitteleuropa damals in einen großen nordischen Rechtsraum einbezogen worden. Wir besitzen auch nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme, daß die am weitesten nach Westen und Südwesten vordringenden fränkischen und alemannischen Bauern nicht das gleiche Erbrecht mitgebracht hätten, das wir später bei Sachsen und Bajuvaren feststellen können. Anderseits läßt sich die heute in West- und Südwestdeutschland übliche Realteilung des Grundbesitzes als jüngere Rechtsbildung und als ein kultureller Einbruch in das gegen Ende der Völkerwanderung noch viel weiter greifende geschlossene Gebiet der Einzelerbfolge nachweisen. Im Verlauf dieser Bewegung wurde die ältere Erbgewohnheit immer mehr auf den Norden zurückgeworfen. Die heute durch Deutschland verlaufende Grenze zwischen Einzelerbfolge und Realteilung ergibt sich danach als eine Rückzugslinie nordisch-germanischer bäuerlicher Rechtsordnung.

Keilförmig stößt die Realteilung aus dem Südwesten nach Mitteldeutschland vor. Schon aus dieser räumlichen Lagerung darf geschlossen werden, daß wir es hier mit einem jüngeren Kulturformeneinbruch aus der Mittelmeerwelt in das altbäuerliche Mitteleuropa zu tun haben. Unsere Aufgabe ist es nun, die vom Kartenbild abgelesene Vermutung durch Aufzeigen des tatsächlichen Ablaufs der Entwicklung zu begründen. Es geht einmal um die zeitliche Festlegung des Vorstoßes und zum anderen um die Ermittlung der Kräfte, durch die er getragen wurde, und um deren Abgrenzung gegeneinander.

In anderem Zusammenhange wurde das Eingreifen der Grundherrschaft in die Gestaltung der bäuerlichen Erbrechtsformen bereits eingehend erörtert. Von dort erfolgte der erste Angriff auf die althergebrachten Rechtsgewohnheiten. Wir sahen, daß durch die Grundherrschaft die Vorbedingungen für die Freiteilbarkeit geschaffen waren und diese selbst durch die neuen mit der Grundherrschaft verknüpften Wirtschafts- und Lebensformen begünstigt wurde. In einem

beträchtlichen Umfang hat die Grundherrschaft zur Auflockerung des altüberlieferten bäuerlichen Erbrechtes beigetragen, und wenn sich am Mittelrhein und in Südwestdeutschland die Freiteilbarkeit des Grundbesitzes so ausschließlich durchsetzen konnte, so ist das gewiß zu einem erheblichen Teile ihr Werk. Doch wurde auch festgestellt, daß diese von der Grundherrschaft ausgehenden Einwirkungen keineswegs ausreichen, um den Unterschied der bäuerlichen Erbgewohnheiten restlos zu erklären.

Entscheidendere Antriebe zur Ausbildung der Realteilung müssen noch von einer anderen Seite ausgegangen sein. Einen ersten Hinweis gibt uns wieder das Kartenbild selbst. Der auf unserer Karte herausspringende südwestdeutsche Raum der Realteilung ist das Gebiet, in dem die städtischen Bildungen auf deutschem Boden ihre früheste Entwicklung genommen haben. Hier treten Städte seit dem hohen Mittelalter in der größten Massenhaftigkeit auf und konnten infolgedessen eine besonders tiefgreifende Wirksamkeit entfalten. Wir wissen, daß die mittelalterlichen Städte, deren Gesamtzahl auf etwa 3000 geschätzt worden ist[81]), das Land nicht in einer auch nur annähernd gleichmäßigen Streuung bedeckt haben. Neben Gebieten, die äußerst dicht mit Städten besetzt waren, stehen andere, in denen sie weniger zahlreich auftraten oder nahezu ganz fehlten. Die verschiedenen Räume schärfer gegeneinander abzugrenzen, ist heute noch nicht möglich. Das von E. KEYSER schon seit langem geplante und vorbereitete Handbuch der deutschen Städte, das jetzt als wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit in Angriff genommen ist[82]), wird nicht nur eine vergleichende Betrachtung des deutschen Städtewesens ermöglichen, sondern vor allem auch zum ersten Male in umfassender Weise quellenmäßig die Grundlagen für eine kulturräumliche Darstellung der Ausbreitung des deutschen Städtewesens bereitstellen. Wenn auf einer Karte das Eindringen der neuen städtischen Siedlungsform in seinem geschichtlichen Verlauf abzulesen ist, können dazu die überlieferten Zeugnisse der spätmittelalterlichen und neuzeitlichen ländlichen Verfassung und bäuerlichen Kultur in Beziehung gesetzt werden, und erst dann läßt sich der umformende Einfluß der Stadtkultur auf das Bauerntum innerhalb einzelner Räume wirklich genau fassen. Doch sind auch jetzt schon einige besonders städtereiche Gebiete klar

---

81) K. BÜCHER, Entstehung der Volkswirtschaft, 4. Aufl., 1904, S. 141.

82) Vgl. hierzu: E. KEYSER, Neue Forschungen zur Geschichte der deutschen Städte, 1936. — Vgl. ferner: Richtlinien für die Bearbeitung des deutschen Städtebuches. Berlin o. J.

zu erkennen[83]). Das sind zunächst das obere Rheintal und die Landschaften am Mittelrhein, dann Südwestdeutschland mit dem Bodenseebecken, dem Flußgebiet der oberen Donau und ihrer Nebenflüsse und den Landschaften am Neckar und ferner Flandern und die Niederlande. Auf diesem verhältnismäßig kleinen Raum drängen sich zu Anfang des 13. Jahrhunderts etwa $^2/_5$ aller Städte im alten Deutschland links von Saale und Elbe zusammen. In Niederdeutschland und im Südosten und erst recht in Ostdeutschland sind die städtischen Siedlungen viel weniger zahlreich. Das gleiche Gefälle wie die Dichtigkeit der städtischen Siedlungen zeigt die zeitliche Schichtung ihrer Ausbreitung. Neben Flandern und den Niederlanden ist es im Elsaß und in Südwestdeutschland am frühesten zu städtischen Bildungen gekommen, weiter nach Osten treten Städte erst später auf. Im Südwesten, wo die städtische Entwicklung am frühesten einsetzt, hatte sie am längsten Zeit, sich in den Jahrhunderten der Blüteperiode mittelalterlicher Stadtkultur voll durchzubilden. Als es dann im 14. und namentlich im 15. Jahrhundert zu einem Stillstand der Bewegung kommt, hört auch weiter östlich die städtische Weiterentwicklung fast schlagartig auf[84]). In Bayern und auch in Nordwestdeutschland, namentlich aber im ganzen Osten, wo die städtische Kultur am spätesten Eingang fand, hat sie sich niemals so voll entwickeln können wie im Südwesten, am Rhein und in den Niederlanden. Die städtischen Siedlungen haben dort nie eine ähnliche Dichtigkeit aufgewiesen, und die Stadt hat daher auch die bäuerliche Kultur niemals so völlig zu durchdringen und das gesamte soziale und wirtschaftliche Gefüge so ausschlagebend zu bestimmen vermocht. Schon allein die räumliche Übereinstimmung der verstädterten Gebiete mit dem Herrschaftsbereich der Realteilungssitte zeigt unverkennbar Zusammenhänge beider Erscheinungen an.

Beziehungen zwischen dem Einbruch der neuen Erbrechtsform und der Ausbreitung städtischer Kultur in Mitteleuropa sind weiter insofern vorhanden, als hinter beiden Bewegungen die Strahlungskraft des Mittelmeerraumes steht. Hinsichtlich der Realteilung führt das heutige Verbreitungsbild dieser Erbgewohnheit uns diese Tat-

---

[83]) Vgl. zum folgenden die Zusammenstellungen bei B. KNÜLL, Historische Geographie Deutschlands im Mittelalter, 1903, S. 144 ff. Ferner: R. GRADMANN, Die städtischen Siedlungen des Königreichs Württemberg, 1914.

[84]) So hatte beispielsweise Mecklenburg, das heute 51 Städte aufweist, bei Ausgang des Mittelalters deren bereits 46. Bis 1300 hatten sich hier 37 Orte städtisch entwickelt und bis 1370 weitere 9 Orte, so daß seit der Zeit ein fast völliger Stillstand eingetreten ist. Vgl. KNÜLL, a. a. O. S. 162.

sache eindrucksvoll vor Augen. Die Freiteilbarkeit ist eine Schöpfung der Mittelmeergebiete. In welchem Umfange hier bei ihrer Entstehung und Weiterbildung natürliche Bodenfruchtbarkeit und günstige Klimabedingungen und die damit verbundenen besonderen Kulturarten und die Wirtschaftsweise eine Rolle gespielt haben, und wie weit daneben ältere bodenständige Kulturschichten, neuartige Kultureinflüsse und rassische Kräfte beteiligt sind, müßte einmal an Ort und Stelle untersucht werden. Nachdem diese Erbsitte im Mittelmeerraum zur Ausbildung gelangt war, ist sie im Strome allgemeiner Kulturbewegungen nach Norden vorgetragen worden[85]).

Mit dem Versuch, Verbindungsfäden zwischen der mittelalterlichen Stadt und der mittelmeerischen Stadtkultur aufzudecken, berühren wir die vielerörterte Frage nach dem Ursprung des mittelalterlichen Städtewesens und den Ursachen seiner Entstehung[86]). Seit dem 11. und 12. Jahrhundert dringt mit der Stadt ein ganz neues Element in das soziale und wirtschaftliche Gesamtgefüge unseres Volkes ein; die größte und am tiefsten einschneidende Revolution im Verlauf unserer Volksgeschichte bahnt sich an. Ein Jahrhundert deutscher

---

85) Gewisse Beziehungen in der Verbreitung der heutigen und früheren Weinbaugebiete lassen es als möglich erscheinen, daß die neue Erbsitte mit dem Vordringen dieser südländischen Kultur an Raum gewonnen hat.

86) Vgl. hierzu: DOPSCH, Karolingerzeit, 2. Aufl., II, S. 95 ff. und die dort angegebene Literatur. — KÖTZSCHKE, Allgemeine WG, S. 425 ff. und das dort verzeichnete Schrifttum. — Ferner das umfangreiche Literaturverzeichnis zur Stadtgeschichte bei SCHRÖDER-KÜNSSBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., 1932, S. 672 ff. — KULISCHER, Wirtschaftsgeschichte, I, S. 163 ff. — SIEVEKING, Wirtschaftsgeschichte, S. 63 ff. — Vgl. im einzelnen ferner: E. GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, 1891. — W. SOMBART, Der moderne Kapitalismus, I, 2. Aufl., S. 128 ff. u. II, S. 176 ff. — FR. BEYERLE, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg im Breisgau, 1910. — Ders., Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, 1930, mit vielem neueren Schrifttum. — G. SCHMOLLER, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, 1922, gibt einen guten Überblick über die älteren Theorien. — P. SANDER, Geschichte des deutschen Städtewesens, 1922. — G. v. BELOW, Territorium und Stadt, 2. Aufl., 1923. — Ders., Deutsche Städtegründungen im Mittelalter, mit bes. Hinblick auf Freiburg im Breisgau, 1923. — Ders., Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1926. — M. WEBER, Die Stadt. Eine soziologische Untersuchung, 1920/21. — H. AMMANN, Thesen als Grundlage für eine Aussprache über die Stadtwerdung in der deutschen Schweiz und die Theorien über die Entstehung des mittelalterlichen Städtewesens, 1930. — E. HAMM, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland, 1932. — Ders., Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1935. — K. SCHÜNEMANN, Vorstufen des deutschen Städtewesens, 1937. — Für die niederdeutsche Stadt vgl. die Literatur unten S. 108 f., Anm. 42.

Stadtgeschichtsforschung hat eine Fülle von Einzelmaterial aufgearbeitet, Sonderprobleme eifrig erörtert und die Ergebnisse zu – sich allerdings oft widerstreitenden – Theorien zusammengefaßt. Jüngste universalgeschichtliche Betrachtungsweise gestattet uns Ausblicke auf neue Erkenntnismöglichkeiten[87]). Wie sich der Bauer uns nicht in erster Linie als Angehöriger eines bestimmten Berufsstandes darstellt, Bauerntum uns nicht als Wirtschaftsform, sondern als eine die Ganzheit der Gesittung umfassende Lebensform gilt, so sehen wir auch in der städtischen Kultur vor allen Dingen eine bestimmte Lebensform. Wenn sich auch die Stadt der altorientalischen Hochkulturen, die antike Stadt des Mittelmeergebietes, die mittelalterliche Stadt oder die moderne Weltstadt etwa in ihren verschiedenen Erscheinungsformen deutlich gegeneinander absetzen lassen[88]), so gibt es doch alle diese Stadttypen verbindende Gemeinsamkeiten, hinter denen die Einzelzüge der Sondertypen zurücktreten und die es gestatten, alle Stadtkulturen einmal in ihrer Zusammengehörigkeit und die städtische Lebensform als etwas historisch Einmaliges zu sehen. Von bestimmten Ausbildungszentren aus ist sie in verschiedenen Wellen vorgestoßen, hat sich neue Strahlungsmittelpunkte geschaffen und sich in vielfältigen landschaftlichen Abwandlungen ausgebreitet. Älteste Stadtkulturen begegnen uns seit dem vierten Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung im vorderen Orient und in Ägypten, sie verbreiten sich im Mittelmeergebiet, und von hier dringen ihre Elemente in verschiedenen Etappen erobernd nach Norden vor.

Darüber, daß es in der germanischen Frühzeit Städte auf deutschem Boden noch nicht gegeben hat, herrscht allgemeine Übereinstimmung[89]). Sicher ist auch, daß mit dem Ende der Römerherrschaft an Rhein und Donau städtische Wirtschaft und Kultur hier wieder völlig zusammengebrochen sind[90]). Mögen städtische Kümmerformen

---

87) Vgl. MENGHIN, Steinzeit, S. 327 f., 428 ff. u. 526 ff. — Ders., Geist und Blut, S. 112.

88) Vgl. hierzu: SANDER, Städtewesen.

89) Etwa: E. WAHLE, Wirtschaft, 1929, S. 361 ff. — Ders., Deutsche Vorzeit, 1932. — W. VOGEL, Wik-Orte und Wikinger. Eine Studie zu den Anfängen des germanischen Städtewesens, 1936.

90) Vgl. zu dem noch immer strittigen Problem der römisch-germanischen Kulturkontinuität: DOPSCH, Grundlagen. — Ders., Das Kontinuitätsproblem. Vom Altertum zum Mittelalter, 1926. — Dazu Stellung nehmend: H. AUBIN, Maß und Bedeutung der römisch-germanischen Kulturzusammenhänge, 1922. — Ders., Zum Übergang von der Römerzeit zum Mittelalter auf deutschem Boden. Siedlungsgeschichtliche Erörterungen über das Städteproblem, 1927. — P. GOESSLER, An der Schwelle vom germanischen Altertum zum Mittel-

vereinzelt fortbestanden haben, so haben jedenfalls im Gesamtgefüge des Sozial- und Wirtschaftslebens die Städte ihre beherrschende Stellung verloren. Auch in den ehemals römischen Gebieten behalten die eindringenden germanischen Bauern ihre Abneigung gegen die geschlossene städtische Wohnweise[91]) und lassen die Städte und ihre Trümmer beiseiteliegen. Die Gesamtkultur ist hier wieder bäuerlich geworden. Wie weit trotz dieser wirtschaftsgeschichtlichen und siedlungsgeschichtlichen Unterbrechung doch noch Verbindungsfäden von den Römerstädten zu dem mittelalterlichen Städtewesen laufen derart, daß innerhalb dieses Raumes eine gewisse Neigung zu städtischer Lebensweise lebendig geblieben ist, wird einmal genauer zu untersuchen sein[92]). Eine Aufgabe künftiger Forschung bleibt es auch, den Vormarsch städtischer Elemente in den mitteleuropäischen Raum in seinen verschiedenen zeitlichen Schichten schärfer herauszustellen[93]). Hier sollte lediglich die Frage aufgeworfen werden. Allzu einseitig hat man bisher, wie mir scheint, den Ursprung des mittelalterlichen Städtewesens aus den Gegebenheiten des deutschen Raumes zu erklären versucht und dabei zu sehr die Strahlkraft des mittelmeerischen Stadtkulturkreises auf die Gestaltwerdung der mittelalterlichen Stadt vernachlässigt. Aus der Synthese vorhandener Grundelemente und von außen einströmender Einflüsse hat sich dann auf deutschem Boden allerdings eine Stadtkultur von typisch deutschem Gepräge geformt. Vor allem gilt dies hinsichtlich der städtischen Verfassung, in der sich der genossenschaftliche Gedanke germanischer Rechtsordnung durchsetzt. Verfassungsgeschichtlich ist die mittelalterliche deutsche Stadt ein boden- und eigenständiges Gebilde. Hier besteht

---

alter, 1929. — W. VEECK, Die Alamannen in Württemberg, 1931, S. 127 f. — WAHLE, Vorzeit, S. 202 f. — Ferner jetzt: F. STEINBACH, Bemerkungen zum Städteproblem, 1937. Die Literatur zur Kontinuitätsfrage in Nordgallien vgl. unten S. 267 f., Anm. 16.

91) Vgl. DARRÉ, Neuadel, S. 53.

92) Vgl. STEINBACH, Städteproblem, S. 131 f.

93) Für das Mittelalter glauben wir den lebhaften Handelsbeziehungen zwischen Süddeutschland und Oberitalien eine besondere Bedeutung für das Eindringen der städtischen Lebensform und ihrer Einzelelemente beimessen zu müssen. Vgl. zu diesen Fragen allgemein: A. SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, 2 Bde., 1900. — Ders., Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft, 3 Bde., 1923. — Jetzt auch: H. AMMANN, Die Anfänge der deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen des Mittelalters, 1937, mit weiterem Schrifttum. — Für die hier angedeutete Fragestellung ist wesentlich: BAYERLE, Typenfrage.

kein Zusammenhang mit der Antike, und von dort ist nichts unmittelbar übernommen worden[94]). Indem wir die mittelmeerische Wurzel des deutschen Städtewesens aufspüren, erhalten wir die feste Ebene, von der aus wir nun die andere Komponente, den germanischen Gehalt und die Sonderprägung der deutschen Stadt um so schärfer abgrenzen können. Zwar werden wir nicht mehr im Sinne G. v. BELOWs die Stadtverfassung örtlich unmittelbar aus der Landgemeinde herleiten. Es handelt sich mehr um eine ideelle denn um eine institutionelle Verknüpfung. Aus den gleichen volksrechtlichen Grundlagen vollzieht sich die städtische Gemeindebildung als Parallelvorgang zur ländlichen Gemeindebildung. Offenbar nach dem Muster der Landgemeinde sind im ältesten Straßburger Stadtrecht Nachbarschaftsbezirke mit Selbstverwaltungsaufgaben und mit einem Heimburgen an der Spitze eingerichtet. Die noch weit tiefer reichende germanische Wurzel des niederdeutschen Städtewesens soll uns im dritten Hauptstück in anderem Zusammenhang noch beschäftigen. Trotz dieses sehr wesentlichen eigenvölkischen Beitrags läßt sich aber nicht verkennen, daß ein entscheidender Anstoß zur Stadtbildung von außen erfolgt ist. Aus sich heraus dürfte die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung damals in Deutschland nicht zu städtischen Bildungen geführt haben. Ungestört durch diesen fremden Kultureinbruch hätte sie voraussichtlich einen ganz anderen Weg genommen. Man würde weiter gerodet und gesiedelt haben, und es wäre möglicherweise zu neuen „Völkerwanderungen" gekommen. Wie in der germanischen Zeit würden die Bauernmassen wieder über die Grenze geflutet sein und hätten vielleicht den wenig bevölkerten slawischen Osten weiter und endgültig besiedelt.

Im Zuge dieses machtvollen südnördlichen städtischen Kulturstromes ist die im Mittelmeerraum seit langem beheimatete Realteilung nach Mitteleuropa vorgetragen worden. Hinzu treten nun die von der Stadt unmittelbar ausgehenden Einwirkungen auf die ländlichen Verhältnisse, die die Entstehung und die Ausbreitung der neuen Erbweise begünstigen. Nach der wirtschaftlichen Seite hin erfordert die Agglomeration von nichtbäuerlicher Bevölkerung in geschlossenen Siedlungsverbänden zunächst eine erhebliche Zufuhr von Nahrungsmitteln in die Stadt, die hier gegen Handwerks- und Handelswaren oder gegen Geld eingetauscht werden. In den städtereichen Gebieten kommt es zu einem regen wirtschaftlichen Austausch zwischen Stadt

---

94) Das hat wieder klar gezeigt: F. VERCAUTEREN, Etude sur les Civitates de la Belgique Seconde, 1934.

und Land, und das Landvolk wird in jeder Weise in den neuen von der Stadt her bestimmten Wirtschaftsorganismus einbezogen. Der Bauer gibt seine natürliche Selbstgenügsamkeit auf, produziert für den städtischen Markt und deckt jetzt dort seinen Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen. Er widmet sich ausschließlich seiner Landwirtschaft, intensiviert seine Wirtschaft und wird zum Spezialisten. Der Bauernhof ist jetzt nicht mehr Lebensgrundlage einer Familie, wenn er diese in guten und schlechten Tagen aus seinen eigenen Erträgen ernähren kann, sondern dann, wenn sich bei günstigsten Absatzverhältnissen so viel aus ihm herauswirtschaften läßt, um davon den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Der Umfang der einzelnen Bauernstelle kann unter solchen Umständen ganz erheblich verkleinert werden. Der Begriff des geschlossenen Hofes verliert seine Bedeutung und seinen Sinn. Ganz nach den Bedürfnissen und den Möglichkeiten der neuen Wirtschaftsverhältnisse wird er im Erbgange zerschlagen, werden Teile daraus verkauft und an anderer Stelle Splitter verschiedenartigster Herkunft wieder zu neuen wirtschaftlichen Einheiten zusammengefügt. Der Boden wird – und zwar zunächst in der Stadt selbst – wie die Erzeugnisse des Bodens zur Ware. Die Städte bildeten zuerst ein Grundbuchwesen aus, ohne das man bei der starken Mobilisierung des städtischen Grundbesitzes nicht auskam[95]). War das Dorf bisher eine Gemeinschaft von mehr oder weniger gleichgestellten Bauern mit einem lebendigen Bewußtsein für ihre altüberlieferte ständische Rechtsordnung gewesen, so dringen nun mancherlei halb- und nichtbäuerliche Elemente in den Dorfverband ein. Sie besitzen zwar noch einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, der aber allein eine Familie nicht zu ernähren vermag, und im Nebenberuf muß noch einer anderen Beschäftigung nachgegangen werden. Mit dem Verlagssystem dringt die Stadt aufs Land vor und gibt diesen Existenzen Verdienstmöglichkeiten. Vielfach hat sie derartige Bevölkerungsgruppen auch erst geschaffen. Was hier Ursache, was Wirkung ist, läßt sich im einzelnen nur schwer entscheiden.

Überhaupt sind diese wirtschaftlichen Faktoren bestimmt nicht die einzigen und letzten, ja nicht einmal die ausschlaggebenden Ursachen für die Ausbildung der neuen Erbgewohnheit. Mit der Stadt und in

---

95) Vgl. hierzu etwa: K. BEYERLE, Anfänge des Kölner Schreinswesens, 1931. — H. PLANITZ, Konstutivakt und Eintragung in den Kölner Schreinsurkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts, 1934. — Ders., Das Grundpfandrecht in den Kölner Schreinsurkunden, 1934. — Ders., Das Kölner Recht und seine Verbreitung in der späteren Kaiserzeit, 1935. — H. CONRAD, Liegenschaftsübereignung und Grundbuchseintragung in Köln während des Mittelalters, 1935.

ihr bildet sich auch eine neue spezifisch städtische Geisteshaltung. Ein ganz tief einschneidender geistiger Umwandlungsprozeß muß bereits Voraussetzung zu städtischer Siedlungs- und Lebensweise gewesen sein. In den verstädterten Gebieten erfährt nun auch das Bauerntum einen gewaltigen geistigen Umbruch, der in seiner ganzen veränderten Lebensführung offenbar wird. Der Bauer macht sich städtisches Denken und die in der Stadt ausgebildete Rechtsanschauung weitgehend zu eigen. Unter ihrem Einfluß gibt er die altüberlieferten Erbgewohnheiten völlig auf, und die Realteilung des ländlichen Grundbesitzes setzt sich hier ausschließlich durch. Das einheitliche Bodenrecht für Stadt und Land verwischt die alte ständische Ordnung des Bauerntums. Wenn die Ausbreitungswelle des neuen Erbrechtes zum Stehen kommt, ehe sie ganz Deutschland erfaßt hat, so ist die Ursache hierfür wohl zum Teil in dem Stillstand der städtischen Entwicklung zu sehen. Sind auch im 15. Jahrhundert noch immer neue Stadtgründungen zu verzeichnen, so wird doch im Verlauf des 14. Jahrhunderts im allgemeinen der Höhepunkt der Bewegung erreicht und zuweilen schon überschritten. Mit der Entstehung des Frühkapitalismus fängt die Wirtschaft immer mehr an, sich in wenigen Großstädten zu konzentrieren, und neue kleine Städte erwachsen nicht mehr[96]).

Der Versuch, die Entstehung der heutigen Verbreitungsräume bäuerlicher Erbrechtsformen in ihrer zeitlichen Schichtung zu betrachten, hat uns wertvolle Aufschlüsse für den Gesamtverlauf unserer Bauerngeschichte vermittelt. Wir haben es bei den Unterschieden des bäuerlichen Erbrechtes mit einem nordeuropäisch-mittelmeerischen Gegensatz zu tun, der in seinem Ursprung zum Teil rassisch bedingt ist, und gewiß klingt die rassische Grundlage, wenn auch durch vielfache neue Kräfte überwuchert, bis in die Gegenwart nach und ist, allerdings nur sekundär, weiter wirksam. Der völkische Vorstoß des Germanentums hat dann die Einzelerbfolge weit in den mitteleuropäischen Raum vordringen lassen. Wenn auch die heutige Verbreitung der geschlossenen Vererbung diese Beziehungen zum Siedlungsraum des germanischen Volkstums noch deutlich erkennen läßt, so ist doch anderseits der gegenwärtige Grenzverlauf der Realteilung im einzelnen nicht mehr an Volkstumsgrenzen gebunden. Dem Einbruch der neuen Erbrechtsform nach Mitteleuropa seit dem frühen Mittelalter und dann vor allem seit 1200

---

[96]) Vgl. etwa J. STRIEDER, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 2. Aufl., 1935.

entspricht keine fremdvölkische Zuwanderung, sondern hierbei handelt es sich ausschließlich um eine kulturelle Beeinflussung. Wenn wir in der Gegenwart unter dem Einfluß des Reichserbhofgesetzes eine rückläufige Bewegung feststellen können, so gilt hierfür ein gleiches[97]). Allerdings besteht ein wesentlicher Unterschied insofern, als diese neueste Ausbreitungswelle der Einzelerbfolge in den völkischen und rassischen Grundlagen unseres Bauerntums zutiefst verwurzelt ist und somit nicht wie der mittelalterliche und neuzeitliche Kultureinbruch eine vorhandene Einheit zerreißt, sondern umgekehrt eine neue einigende Klammer für unseren Gesamtvolksorganismus bedeutet und arteigenem Rechtsbewußtsein zum Durchbruch verhilft.

97) Bei der Fülle des mit dem Reichserbhofgesetz zusammenhängenden Schrifttums erübrigen sich Einzelnachweise. Vgl. etwa: W. VOGELS, Reichserbhofgesetz, 3. Aufl., 1934, und dort die reichhaltige Literaturübersicht.

Lebenslauf.

Ich, Barthel Huppertz, bin geboren am 24. August 1906 zu Mützenich im Kreise Monschau als Sohn des Bauern Heinrich Huppertz und seiner Ehefrau Katharina, geb. Mertens. Zunächst besuchte ich die Volksschule meines Heimatdorfes, von Ostern 1919 bis Ostern 1925 das Realgymnasium in Monschau und von Herbst 1926 ab das Staatliche Gymnasium in Münstereifel. Hier erlangte ich am 12. März 1929 das Zeugnis der Reife.

Im Sommer-Semester 1929 und im Winter-Semester 1929/30 studierte ich an der Universität Bonn, im Sommer-Semester 1930 an der Universität München. Von Winter-Semester 1930/31 bis zum Sommer-Semester 1933 einschließlich studierte ich wieder in Bonn. Meine Studienfächer waren: Geschichte, Wirtschaftsgeschichte, Volkskunde, Deutsch, Geographie, Völkerkunde, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Philosophie. Vom 1. Mai 1934 bis zum 1. November 1934 war ich als Führeranwärter im Reichsarbeitsdienst. In der Folgezeit ist die vorliegende Abhandlung entstanden.

Meine akademischen Lehrer waren in Bonn u. a. die Herren Professoren: Bach, Behn, Braubach, Clemen, Dyroff, Feldmann, Hempel, Kern, Müller, Naumann, Oertel, Quint, Rothacker, Schreuer, Schumpeter, Schwer, Spiethoff, Steinbach, Stickel, Trimborn, Waibel, Walzel. In München hörte ich u. a. die Herren Professoren: v. Drygalsky, Fels, Gallinger, Haushofer, v. Kraus, Kutscher, v. Müller.

Meine mündliche Promotionsprüfung hat am 25. Mai 1938 stattgefunden.

Barthel Huppertz.